3 1761 07977344 6

Biedermann, Karl
Unsre Gegenwart und Zukunft

D
6
U67
Bd.7

274

Unsre

Gegenwart

und

Zukunft.

Herausgegeben von

Karl Biedermann.

Siebenter Band.

Leipzig,
Verlag von Gustav Mayer.
1847.

274

Unsre

Gegenwart

und

Zukunft.

Herausgegeben

von

Karl Biedermann.

Siebenter Band.

Leipzig,
Verlag von Gustav Mayer.
1847.

LIBRARY
APR
12
1963
UNIVERSITY
OF TORONTO

D
6
467
Bd. 7

Inhalt.

Seite

Die Verhandlungen der holsteinischen Ständeversammlung im Jahre 1846 in Betreff der Erbfolge und der damit zusammenhängenden Fragen (Beschluß) 1

Wie man mich zum Eide zwang. Von Karl v. Heugel 113

Dreizehnjährige Beobachtungen in Rußland. Erster Brief 159

Die kurhessische Ständekammer im Jahre 1846 179

Ueber die gegenwärtige politische und soziale Lage der Schweiz (Erster Artikel) 226

Der Entwurf zu einem Bundesgesetze, mitgetheilt und beleuchtet vom Herausgeber 273

Beschwerdeschrift von 107 galizischen Gutsbesitzern, an den K. K. Hofkommissär Grafen Stadion gerichtet 320

Die Verhandlungen der holsteinischen Ständeversammlung im Jahre 1846 in Betreff der Erbfolge und der damit zusammenhängenden Fragen.

(Schluß des im VI. Bande abgebrochenen Artikels.)

Weitere Berathung über den Antrag auf eine Eingabe an den Bundestag.

Nachdem der Ausschußbericht vorgetragen worden, fährt der Präsident fort: Ich eröffne nunmehr die Vorberathung über die vorliegende Proposizion. Die verehrliche Versammlung hat den Ausschußbericht vernommen, und ist ihr dadurch Gelegenheit gegeben, sich über die verschiedenen Punkte in demselben weiter zu äußern. Was den ersten Theil des Ausschußberichtes betrifft, so ist in demselben die Kompetenz des Bundestages für die an denselben von der Versammlung zu richtende Eingabe erörtert. Es ist dabei von dem Ausschuß dieselbe Ansicht, zu der ich mich bereits bekannt habe, ausgesprochen und nur noch ausführlicher begründet, die nämlich, daß eigentlich kein Zweifel darüber sein könne, daß eine Ständeversammlung das Recht haben müsse, sich über ihren Landesherrn beschwerend an den Bund zu wenden, wenn sie von demselben die Rechte des Landes verletzt erachtet. In dem zweiten Theil des Ausschußberichtes, wo die Frage behandelt wird, ob die holsteinische Ständeversammlung gegenwärtig in der Lage sei, von einem solchen Rechte Gebrauch zu machen, ist eine gedrängte Uebersicht der von der Versammlung hervorzuhebenden

Beschwerdepunkte gegeben. Nach Dem, was die Versammlung heute vernommen, muß ich es derselben überlassen, ob vielleicht noch ein neuer Beschwerdepunkt neben den andern geltend zu machen sei. Was sodann den dritten Theil des Ausschußberichtes betrifft, wo die Frage erörtert ist, ob und in welcher Weise die Versammlung von dem erwähnten Rechte Gebrauch machen solle, so will ich mir zu diesem nur einige kleine Bemerkungen vorbehalten haben.

Ober- und Landgerichtsadvokat Tiedemann: Ich habe für die vorliegende Proposizion bei der Kommitteefrage gestimmt und werde auch in der Schlußberathung dafür stimmen. Mir erscheint die fragliche Mittheilung an den Bundestag als ein gutes Mittel für unsere Zwecke, als das beste, vielleicht einzige zur vorläufigen Stillung der aufgeregten Gemüther im Lande, und als ein nicht ungesetzliches, unstatthaftes.

Insofern die Mittheilung der fraglichen Urkunden an den deutschen Bundestag durch ein bloßes Mittheilungsschreiben geschehen und insofern in dies Schreiben keine Kompetenzbegründung und keine besondere Darlegung unserer aktiven Legitimazion zur Sache aufgenommen werden soll, habe ich für heute Nichts zu erinnern. Wenn sie aber in dem Mittheilungsschreiben gegeben werden sollen, muß ich mir zu dem ersten Theil des Ausschußberichtes einige Bemerkungen erlauben und sie in die Erwägung der hochgeehrten Versammlung bringen. Hinsichtlich des zweiten und dritten Abschnitts des Berichts habe ich Nichts zu bemerken.

Einer besondern Begründung in den gedachten Beziehungen bedarf es für unseren Schritt nicht. Nach Maßgabe der Proposizion soll ja nämlich gar keine Klage angestellt werden, mithin brauchen wir auch nicht zu untersuchen, ob und inwieweit das Bundesschiedsgericht kompetent sein würde. Wir wollen ja nur eine Mittheilung gewisser Aktenstücke an die Bundesversammlung, nicht einmal eine Petizion oder eine Beschwerde. Zu einer solchen Mittheilung erscheint mir aber gar keine Kompetenzbegründung im prozessualischen Sinne

erforderlich. Man kann in jedem einzelnen Falle jeder Behörde und selbst jedem Fürsten Europas eine Mittheilung machen; sie oder er werden, wenn sie sie oder ihn interessirt, dem Einsender nur Dank dafür wissen können. Entweder die Kundgebung interessirt den Empfänger nicht, nun, so legt er sie bei Seite, oder sie interessirt ihn, dann kann er ihren Inhalt benutzen. Der Präsident der Bundesversammlung wird unsere Aktenstücke lesen und sie den übrigen Mitgliedern des Bundestags mittheilen müssen. Was dann dort beschlossen wird, müssen wir erwarten. Will man aber dennoch eine Kompetenzbegründung, so will mir scheinen, daß sie anders, als in dem Ausschußberichte, und nach meinem Bedünken etwa folgendermaßen gegeben werden muß.

Nach den Grundsätzen des deutschen Staatenbundes sollen nämlich in allen deutschen Staaten Verfassungen sein und bestehen. Wir haben eine solche, wenn auch gleich sehr schwache. Die holsteinische Ständeversammlung ist freilich nur eine berathende, die Verfassung der Herzogthümer Schleswig und Holstein nur eine oktroyirte. Der Landesherr ist aber durch eine solche oktroyirte eben so sehr gebunden, als durch eine vertragsmäßig entstandene. Sobald auf Grund der oktroyirten Verfassung die Stände einmal zusammengekommen sind, nimmt sie staatsrechtlich den Karakter des stillschweigenden Vertrages an. Theorie und Praxis ist damit einverstanden, ich berufe mich darüber auf alle Staatsrechtslehrer, ich berufe mich auf die Staatspraxis in Frankreich, Bayern, Würtemberg und Baden, wo ebenfalls nur oktroyirte Verfassungen sind. Daß unsere Ständeversammlung nur eine berathende ist, ändert hierin Nichts, eine berathende ist auch eine Ständeversammlung. Unser Petizionsrecht ist nun aber das wesentlichste Recht unserer Ständeversammlung, ohne dasselbe ist sie Nichts, und dieser wichtigste Bestandtheil unserer Verfassung ist uns jetzt in einem Fall genommen und kann uns, wenn Dies angeht, auch künftig in andern Fällen genommen werden.

Ein Bundeskommissionsgutachten vom 12. Juni 1817 §. 5, Nro. 2 besagt:

„Einzelne, so wie ganze Korporazionen und Klassen können sich an die Bundesversammlung wenden, wenn die eben erwähnten, in der Bundesakte bestimmten Gerechtsame, oder solche, welche ihnen in derselben ausdrücklich eingeräumt werden, ohne noch erst einer näheren Entwickelung zu bedürfen, verletzt worden, und auf desfalls zuvorst an die unmittelbare Regierung gerichtete Vorstellung keine Abhülfe der begründeten Beschwerde erfolgte."

Eine deutsche Ständeversammlung ist also immer zu einer Mittheilung von Urkunden legitimirt, und der Bundestag sie entgegenzunehmen kompetent. Aber auch das Recht selbst zu Petizionen deutscher Stände an denselben ließe sich leicht deduziren. Hinreichenden Stoff geben schon theils die vortreffliche Rede der Präsidialbundesgesandschaft bei Eröffnung des Bundestags, theils die feierliche Proklamazion der verbündeten Monarchen von Kalisch vom 25. März 1813, theils die einstimmige Erklärung aller deutschen Bundesfürsten auf dem Wiener Kongreß, als im Jahre 1815 der neue Krieg gegen Napoleon ausbrach. Die erwähnte Eröffnungsrede der Bundespräsidialgesandschaft lautet wie folgt:

„Deutschland sieht jetzt mit gespannter Erwartung dem Geiste entgegen, der unsere Berathungen beleben wird; jeder Deutsche erwartet mit Zuversicht und Vertrauen, daß wir, eingedenk unseres Berufes, das Gebäude des großen Nazionalbundes vollenden werden, welchem die Bundesakte zur Grundlage dienen soll. Unser Bestreben wird sein, der öffentlichen Meinung zu huldigen, ihr zu entsprechen."

Weiter heißt es dann:

„Die Zeit bildet und gestaltet die Staatsvereine. Jene Form wird die beste sein, welche nicht aus bloßen Abstrakzionen entnommen, sondern das Resultat des Nazionalbedürfnisses ist. Nie wollen wir diese Lehre der Geschichte für Völker und Regierung verleugnen und immerhin mit patriotischer Bereitwilligkeit die Vorschläge und Wünsche in Erwägung ziehen, welche im Laufe der Zeit über diesen oder jenen Gegenstand der öffentlichen Verhältnisse des deutschen Bundes uns zur Kunde kommen werden."

In der Proklamazion von Kalisch verkündigten die verbündeten Monarchen:

„daß sie, dem Wunsche des deutschen Volkes begegnend, jeden Deutschen auffordern, sich anzuschließen und zu kämpfen mit Herz und Sinn, mit Gut und Blut, mit Leib und Leben für die Rückkehr der Freiheit und Unabhängigkeit Deutschlands und für die Wiederkehr eines ehrwürdigen Reiches in zeitgemäßer Gestaltung, welches allein den Völkern und Fürsten Deutschlands anheimgestellt bleiben, und in seinen Grundzügen und Umrissen möglichst aus dem ureigenen Geist des deutschen Volkes hervorgehen solle, damit Deutschland verjüngt und lebenskräftig und in Einheit gehalten unter Europas Völkern dastehe. Für diesen Zweck" —

so erklären sie, so erklärt namentlich auch Fürst Metternich zwischen dem ersten und zweiten Kriege auf dem Wiener Kongreß —

„Für diesen Zweck haben die Völker die Waffen ergriffen, und alle Staaten, welche der großen Alliance sich anschlossen, erklärten sich schon durch ihren Beitritt für denselben Zweck."

Im Jahre 1815, als der neue Krieg mit Napoleon drohte, da erklärten alle Regierungen eben so einstimmig:

„daß unter den dringenden Umständen der gegenwärtigen Lage der Dinge durch neue Zusicherung dieser Rechte in der, wenn auch noch unvollständigen Bundesakte die Völker, um mit Vertrauen und Muth, mit Kraft und Freudigkeit den neuen Kampf zu beginnen, über diese Rechte beruhigt werden, daß sie zur Ueberzeugung gelangen müßten, daß die bereits dargebrachten Opfer sowie die neuen Anstrengungen für ihre theuersten Interessen, für ihre unverjährbaren Rechte geleistet und erheischt werden."

Damals wurde denn auch in demselben Sinne die Zusage ertheilt, daß Anträge der Unterthanen, insofern sie das Wohl und die Rechte der Bundesstaaten beträfen, immer ein bereitwilliges Gehör finden sollten. Nur mit gesammelten Adressen von Privaten will der Bund sich nach dem Beschluß vom 27. Oktober 1831 nicht befassen.

Diese meine Bemerkungen verstelle ich der hochgeehrten Versammlung zur Erwägung für den Fall, daß das Begleitungsschreiben Etwas über die Kompetenz enthalten sollte. Ist Dies nicht die Absicht, so fallen meine Bemerkungen weg. Ein Amendement habe ich nicht stellen wollen.

Der Präsident: Meinerseits stimme ich mit der von dem

verehrlichen Mitgliede ausgesprochenen Ansicht, daß über die Kompetenzbegründung Nichts in die an den Bundestag zu richtende Eingabe aufzunehmen sein müsse, überein, und habe ich das vorher in dieser Hinsicht von mir Geäußerte auch nur bemerkt, weil ich den Ausschußbericht so aufgefaßt hatte, als sei es die Ansicht des Ausschusses, daß Dies nicht geschehe. Insofern jedoch ein Zweifel hierüber stattfinden sollte, ersuche ich den Herrn Berichterstatter um eine nähere Aeußerung.

Der Berichterstatter: Bei dem Berichte ist es die Aufgabe des Ausschusses gewesen, der Versammlung über die vorliegende Sache, so viel an ihm lag, Aufklärungen zu geben, was daher auch wegen der Kompetenz des Bundestages für eine solche Beschwerde der Fall war. Auf die an mich gerichtete Anfrage kann ich mich jedoch nur dahin erklären, daß meiner Ansicht nach hinsichtlich der Kompetenzbegründung Nichts in das Begleitungsschreiben aufzunehmen sein möchte, da der Bundestag die Gesetze für die Grenzen seiner Wirksamkeit selbst kennen wird.

Ober- und Landgerichtsadvokat Claussen: Ich erlaube mir, schon jetzt ein Amendement zu stellen, welches ungefähr so lauten würde, daß am Schlusse des Kommitteeantrags noch hinzugefügt werde:

„und die Bundesversammlung um den Schutz des durch den offenen Brief theils bedrohten, theils verletzten Rechts des Herzogthums Holstein zu ersuchen.“

Es wird dies mein Amendement in der Schlußberathung näher zu erwägen sein. Ich will mir indeß erlauben, die Hauptgründe für dasselbe schon jetzt vorzulegen.

Die sich daran anknüpfende Diskussion dürfte mich vielleicht dann in den Stand setzen, die Gegengründe zu vernehmen und demnächst bei der Schlußberathung zu berücksichtigen.

Der Präsident: Da ich das von dem verehrlichen Mit-

gliede gestellte Amendement nicht genau verstanden habe, so sehe ich mich veranlaßt, demselben in Erinnerung zu bringen, daß ein Antrag, der schon einmal der Versammlung vorgelegt, von derselben aber nicht angenommen ist, in derselben Diät nicht wieder aufgenommen werden darf, sei es auch in der Gestalt eines Amendements.

Ober- und Landgerichtsadvokat Clauſſen: Ich war eben im Begriff, Dasjenige zu berühren, was der Herr Präsident bemerkt hat, und zu zeigen, daß mein Amendement keine Wiederholung der früher gestellten Proposizion ist. Mein Verbesserungsvorschlag, dessen genaue Fassung ich mir vorbehalte, würde auf einen Beschluß ohngefähr dahin lauten:

„daß die deutsche Bundesversammlung um den Schutz der durch den offenen Brief des Königs theils bedrohten, theils verletzten bundesverfassungsmäßigen Rechte des Staates Holstein ersucht werde."

Die weitere Rechtfertigung dieses Vorschlags in formeller und materieller Hinsicht behalte ich mir zwar für die Schlußberathung vor, gleichwohl übernehme ich es schon jetzt, diesen Vorschlag zu justifiziren, um dawider die Gegengründe hervorzurufen, damit ich entweder solche gründlicher widerlegen kann, oder von meinem Vorhaben ganz abstehe, wenn die Gegengründe mich von der Unrichtigkeit meiner Ansicht überzeugen sollten.

Formelle Gründe wider meinen Vorschlag liegen nicht in der Zurückweisung meiner früheren, von der Versammlung verworfenen Proposizion, durch welche ich 1) eine Klage wegen des verletzten Petizionsrechts beantragte, wovon in meinem jetzigen Vorschlage, der sich nur auf die Verletzungen durch den offenen Brief bezieht, gar Nichts enthalten ist. Außerdem proponirte ich 2) einen Antrag beim deutschen Bunde wegen Feststellung des Erbrechts, während ich jetzt die in dem offenen Briefe enthaltenen Verletzungen und Bedrohungen unserer Rechte zum Gegenstande meines Antrages mache,

so daß in jeder Beziehung mein jetziger Vorschlag und meine frühere Proposizion verschieden sind, weshalb ich gegenwärtig auch mein Amendement ganz anders motivire.

Der Vorschlag des Ausschusses ist in der That eine Denunziazion, welche ich für zwecklos, ja sogar für bedenklich ansehe. Ein Verfahren von Amtswegen wird bezweckt, ein solches will man durch die Anzeige hervorrufen. Eine solche Denunziazion hat einen vernünftigen Zweck, wenn die Behörde, deren amtliche Thätigkeit man in Bewegung setzen will, der angezeigten Thatsachen unkundig ist. Wo dagegen die denunzirten Thatsachen so offenkundig sind, wie in dem vorliegenden Falle, da nützt die Anzeige Nichts. Will nämlich der Bund von Amtswegen wider das ihm wohlbekannte Verfahren des Herzogs von Holstein einschreiten, so wird er es ohnehin thun; will er es von Amtswegen nicht, so wird die Denunziazion Nichts erwirken. Oder hält man den Bund wirklich für nicht im Geringsten unterrichtet? Herr Präsident, der offene Brief ist eine wichtige historische Begebenheit und wird in der politischen Welt auch überall so aufgefaßt. Ihn hat das ministerielle französische Journal des Débats mit einem Kommentar aufgenommen, derselbe erregt, wie die Zeitungen melden, in Berlin die lebhafteste Sensazion. Der Abgeordnete Hecker hat ihn in der badischen Kammer zur Sprache gebracht, hat dieserwegen eine Mozion angekündigt, welche mit allgemeinem Jubel aufgenommen ist. Mannheimer Bürger haben sich zu einer Petizion wegen der schleswig-holsteinischen Frage versammelt, von Mannheim und Heidelberg sind Anträge deshalb an die badische Kammer ergangen. Und wie vielfach haben nicht die angesehensten deutschen Zeitungen, z. B. die Augsburgische Allgemeine, die schleswig-holsteinische Frage und jetzt schon den offenen Brief besprochen?

Ja wir lesen sogar in den Zeitungen, daß der Großherzog von Oldenburg wider den offenen Brief durch seinen Gesandten beim deutschen Bund habe protestiren lassen. Unter solchen Verhältnissen

weiß die deutsche Bundesversammlung genug von unsern Verhältnissen, um von Amtswegen einschreiten zu können; daher ist die beabsichtigte Denunziazion zwecklos.

Ja sie ist sogar bedenklich, da der Bund, welcher ungern Schritte der Unterthanen wider die Fürsten sieht, durch unsere Anzeige in seiner amtlichen Wirksamkeit eher gehemmt, als gefördert werden könnte. Es nützt also die Denunziazion Nichts; sie kann dagegen möglicherweise schaden; eben deshalb proponire ich einen Antrag an den Bund, wodurch derselbe nothwendig zur Vornahme unserer Angelegenheit gedrungen wird, während die Zusendung von Aktenstücken ohne Antrag leicht ein ponatur ad acta zur Folge hat und weiter gar Nichts.

Der Bericht des Ausschusses setzt freilich seine Haupthoffnung noch auf den König von Dänemark. Er hofft, der König möchte unsere Angelegenheit mit unsern Augen, möchte solche in dem wahren, richtigen Lichte betrachten. Diese Hoffnung halte ich nun freilich für nicht viel begründeter, als die Hoffnung auf das große Loos in der Lotterie, und zwar aus folgenden psychologischen Gründen: Die Dänen haben ein starkes Nazionalgefühl, sie lieben ihr Vaterland und wünschen demselben Bedeutsamkeit. Würden nun einmal von Dänemark die Herzogthümer abgetrennt, so empfinden die Dänen Das ungefähr so, wie neulich ein Redner sich hier mit großer Wärme und tiefem Gefühl über die Trennung Schleswigs von Holstein aussprach. Er sagte, wie Sie wissen, daß Dies ihm vorkomme, als wenn sein Vaterland durchschnitten würde, er betrachtete Schleswig und Holstein wie die Theile eines menschlichen Körpers. Wohl eben so ohngefähr fühlen die Dänen eine Trennung der Herzogthümer von Dänemark. Eine solche bedroht ihre politische Existenz. Ein sehr geachteter Mann in Kiel soll, als er den offenen Brief des Königs zuerst gesehen, geäußert haben: Der dänische Staatsrath hat den Untergang Dänemarks unterschrieben. Es ist Dies vielleicht ein profetisches Wort. Die Dänen zerreißen vielleicht gerade die Bande

zwischen den Herzogthümern und dem Königreiche durch diejenigen Mittel, durch welche sie diese Länder an einander fesseln wollen, und sie bereiten vielleicht durch solche Entzweiung in der Zukunft den Untergang des Reiches. Doch, dem sei, wie ihm wolle, so Viel ist gewiß, die Dänen fühlen, daß eine Trennung der Herzogthümer vom Königreiche, wie die rechtliche Erbfolge sie möglicherweise bald herbeiführen kann, die politische Existenz des Reiches in gefahrvollen Zeiten bedroht, und eben um deswillen sind sie, die patriotischen Dänen, so leidenschaftlich in dieser Angelegenheit. Jeder etwas politisch gebildete Mensch hat ein Nazionalgefühl, die Könige sind davon nicht ausgenommen. Welches Nazionalgefühl hat denn nun der König von Dänemark, ein deutsches oder ein dänisches? Nach Allem was vorliegt vermuthe ich kein deutsches Nazionalgefühl beim Könige. Der König hat die größte Zeit seines Lebens in Dänemark verbracht, er hört vorzugsweise Dänen über die politischen Verhältnisse. Der fast aus lauter Dänen zusammengesetzte Staatsrath, die dänische Journalistik, die dänischen Ständeversammlungen, die tägliche dänische Umgebung sind mächtige Einflüsse, welche es dem Könige überaus schwer machen, unsere Angelegenheiten vom deutschen Standpunkte aus zu betrachten. Freilich hat der König auch deutsche Räthe. Allein kennen diese deutschen Räthe unsere Gefühle, unsere Gesinnungen, unsere Ansichten, sind sie davon so innigst durchdrungen, wie wir es sind? Ich weiß es nicht, bezweifle es aber von manchen. Ich frage ferner: sind die deutschen Räthe unablässig bemüht, auf die Gefahr der königlichen Ungnade hin dem Könige unsern Gesichtspunkt immer wiederholt vor Augen zu legen? Ich weiß es nicht. Aber die Ereignisse sprechen nicht dafür. Was haben wir nicht 1844 von unserer Verwahrung gehofft, und was haben wir erreicht? Die beiden Herzogthümer sprachen sich zugleich mit den Ständen wie Ein Mann aus. Und was ist die Folge davon gewesen? Ist nicht allen Anträgen Ussings stattgegeben? Ich betrachte den Staat als ein hohes sittliches Institut; nach meiner An-

sicht hat der Staat alle Zwecke der Menschheit zu erfüllen. Im Staate sollen alle sittlichen und intellektuellen Kräfte freies Spiel haben, so lange sie keine Rechte verletzen. Es ist diese Ansicht kein unerreichbares Ideal, sie ist vielmehr verwirklicht in England. In dem aufgeregten, Jahrhunderte lang gemishandelten Irland hielt bekanntlich der Großagitator vor einiger Zeit Volksversammlungen, zu welchen sich 300,000 bis 400,000 Menschen einfanden und, zwar in jeder einzelnen Versammlung, deren eine große Anzahl gehalten wurden. Die stärksten, aufregendsten Reden wurden einer höchst reizbaren, vom Druck und Elend heimgesuchten Menschenmenge von einem außerordentlichen, talentvollen Manne, O'Connel, vorgetragen. Gleichwohl sprachen den darüber Angeklagten die Pairs des Reichs, das Oberhaus frei. Lord John Russell pries neulich die englische Verfassung als die beste. Warum? weil in England am Meisten Preßfreiheit herrsche, weil jeder Engländer frei und ungehindert über alle Einrichtungen und Maßregeln des Staats seine Ansicht öffentlich aussprechen und drucken lassen könne. In England ist das freieste Spiel der sittlichen und geistigen Kräfte. Die Regierung hat einen solchen Grad von sittlicher Einsicht und Kraft, daß ihre Maßregeln die lebhafteste, ja leidenschaftlichste Diskussion vertragen können. Nicht mit roher fysischer Kraft kämpft sie die geistigen Bewegungen nieder. Sie hat einen bessern Begriff vom Staat, einen bessern Begriff von der sittlichen und intellektuellen Natur der Staatsbürger, deren Gründen man mit Gründen, nicht mit Gewalt begegnen mag. Wie ist es dagegen bei uns? Das Petizionsrecht ist der Ständeversammlung verkümmert, wir sollen nicht einmal mehr über unsere staatsrechtlichen Verhältnisse Vorstellungen beim Könige machen dürfen. Unsere Adresse streicht die Zensur, eine Adresse, an welcher 7 der ausgezeichnetsten Mitglieder mehrere Tage mit der sorgfältigsten Umsicht gearbeitet, welche 44 Mitglieder gegen 2 angenommen haben, gegen welche die ältesten, vorsichtigsten und ruhigsten Mitglieder dieser Versammlung Nichts einzuwenden hatten. Jetzt

wird auch dem Volke das Petizionsrecht verwehrt, werden Volksversammlungen untersagt, wird der gesetzlich aufgehobene Zustand von 1838 durch eine Polizeiverfügung wieder hergestellt.

So sind unsere Hoffnungen von 1844 verwirklicht! Die Regierung ist auf der jetzt betretenen Bahn keinen Schritt zurück- sondern immer weiter vorwärts gegangen. Was wollen, was können wir unter solchen Umständen hoffen? Gebe Gott, daß ich mich irre! ich meinerseits setze keine Hoffnungen auf die Regierung für unsere bedrohten und verletzten Rechte.

Ja, setzten wir auf die Regierung unsere Hoffnungen, so sind wir schon zu weit gegangen. Sie haben so eben von dem Herrn Kommissar gehört, wie unser Schritt einer bloßen Anzeige beim Bunde von der Regierung aufgenommen wird. Die Versammlung hat einen Antrag auf eine Klage verworfen, der Ausschuß hat eine bloße Anzeige vorgeschlagen. Das ist der Regierung schon Viel zu Viel; Das ist als eine Gesetzwidrigkeit bezeichnet; Das ist schon genug, um den letzten Hoffnungsstrahl von der Regierung schwinden zu sehen.

Meine Hoffnung beruht allein auf der Hülfe des Bundes. Die Freiheit ist zwar nicht glücklich gewesen in ihren Prozessen beim Bunde wider die Fürsten, und deshalb ist die Hoffnung auf Hülfe vom Bunde her dem deutschen Volke entschwunden. Allein unser Fall ist ein anderer, er berechtigt zu größeren Hoffnungen, weil er die deutschen Interessen, die Interessen namentlich der kleinen deutschen Fürsten eng berührt. Denken wir uns einen Krieg Deutschlands mit einer europäischen Großmacht, sei es Rußland oder Frankreich! Welche Rolle wird Dänemark darin übernehmen? Kann Dänemark eine Allianz mit Deutschlands Feinden nicht leicht in seinem Interesse finden, um die Herzogthümer von Deutschland loszureißen und fester an sich zu ketten? Können die Herzogthümer, seit Jahrhunderten ein Vasallenstaat von Dänemark, im Schlepptau von Dänemark gehalten, nicht wiederum genöthigt werden, gegen Deutsch-

land, wider ihre deutschen Brüder zu kämpfen? Ist Deutschland nicht in Gefahr, die deutschen Provinzen bei einer Katastrofe zu verlieren, die Waffen in diesem Theile des deutschen Gesammtstaats wider sich gekehrt zu sehen? Glauben Sie, daß dieser Gesichtspunkt der Sache von den deutschen Fürsten und Staatsmännern nicht begriffen wird? Weil die Interessen deutscher Fürsten unserem Rechte günstig sind, eben deshalb hoffe ich Hülfe vom Bunde. Unser Fall ist ein ganz anderer, als z. B. die hannöversche Verfassungsfrage.

Wir müssen aber einen bestimmten Antrag machen, damit nicht ein ponatur ad acta durchgesetzt wird.

Im engen Rath haben Oestreich und Preußen Jedes nur eine Stimme, haben Bayern, Hannover, Sachsen, Baden, Würtemberg, Hessen und andere kleine Staaten gleichfalls jeder eine Stimme. Deshalb haben wir einen günstigen Erfolg von unsern Anträgen in der That zu erwarten, da die kleinen Staaten ihre Interessen begreifen und geltend zu machen wissen werden.

Erhebliche Gegengründe wider meinen Antrag habe ich bisher nicht vernommen. Und sollten Zeit und Kräfte für die Vertheidigung der Landesrechte fehlen? Die Zeit müssen wir dazu haben, und die Kräfte werden sich schon finden. Die Arbeit ist in der That nicht schwer; sie ist schon gemacht. Die negative Behauptung, daß das Königsgesetz und dessen Erbfolge in den Herzogthümern nicht gilt, ist leicht zu begründen, und diese Behauptung genügt für unsere Vertheidigung. Schwieriger ist freilich die Frage zu beantworten, wer denn Erbrechte auf die Herzogthümer habe. Allein diese Frage können wir übergehen, da meine Propositzion verworfen ist.

Eine Hoffnung könnte freilich noch gehegt werden, die bisher nicht erwähnt ist und worüber ich Einiges bemerken muß. Die schleswigsche und holsteinische Ritterschaft ist in früheren Jahrhunderten, vereint mit den Städten, die Vertreterin des Landes gewesen. Im Jahre 1712 ward sie zum letzten Mal und zwar ohne die Städte zum

Landtage berufen, seitdem nicht wieder. Sie hat, wenn ich nicht irre, im Jahre 1823 beim deutschen Bunde einen Antrag auf eine Verfassung für Holstein und das damit verbundene Schleswig gemacht. Die ritterschaftlichen Mitglieder dieser Versammlung haben in dieser Zeit es glänzend bewiesen, wie tief sie fühlen für das Wohl und die Rechte des Landes, wie kräftig sie unser gemeinsames Recht zu vertheidigen bereit sind. Das Land ist ihnen dafür den innigsten Dank schuldig, sie haben dieser Versammlung eine kräftige Stütze verliehen. Dürfen unter solchen Verhältnissen Hoffnungen auf das Korps der schleswig-holsteinischen Ritterschaft gebaut werden? Ein ritterschaftliches Mitglied der schleswigschen Ständeversammlung hat die Ansicht geäußert, daß die schleswig-holsteinische Ritterschaft noch die Depositarin der alten Verfassung sei. In der That bilden unsere Gesetze von 1831 und 1834 keine Verfassung, da der König zwar nicht ohne unsern Rath, jedoch nach eingezogenem Rath diese Verordnungen aufheben könnte, während ein Staatsgrundgesetz der Disposizion des Regenten entzogen ist. Außerdem sind unsere Rechte, die sich meistens auf Rathgeben beschränken, sehr gering, so daß man das Dasein einer Verfassung in Holstein mit Recht leugnen könnte. Wir sind eine Art von Staatsrath, durch Volkswahl größtentheils berufen, darin von dem königlichen Staatsrath verschieden. Wird in Erwägung aller dieser Verhältnisse die Ritterschaft vielleicht entschiedenere Schritte thun, so daß wir darauf vertrauen können? Ich glaube, nein. Die geehrten Mitglieder der Ritterschaft sind nämlich viel zu erleuchtet, um nicht zu wissen, daß sie in Uebereinstimmung mit dem Volke, als Leiter desselben und an dessen Spitze, durch ihre gesellschaftliche Stellung, ihren Patriotismus, ihre Einsicht, ihre Thatkraft mächtigen Einfluß üben, sich den innigsten Dank des Volks erwerben können. Allein isolirt und getrennt vom Volke entbehren ihre Bemühungen des Einflusses der öffentlichen Meinung und dürfen dieselben auf einen erheblichen Erfolg nicht rechnen. Die Vergangenheit giebt davon Zeugniß. Die alte Verfassung hat sich

seit 1712 nicht wirksam gezeigt, weil sie auf der breiten Basis der Vertretung des ganzen Volks nicht gebaut war. Dies einsehend, wird deshalb, wie ich glaube, die Ritterschaft isolirte Schritte für die Landesrechte nicht vornehmen. Darum schwindet auch diese letzte Hoffnung. Es bleibt keine andere, als die vom deutschen Bunde, den wir deshalb durch einen bestimmten Antrag in Thätigkeit setzen müssen. In dieser Ueberzeugung habe ich meinen Verbesserungsvorschlag gestellt.

Der Präsident: Vorläufig beschränke ich mich darauf, den geehrten Abgeordneten aufzufordern, sein Amendement nach der Sitzung einzureichen, und behalte mir alsdann eine nähere Prüfung der intrikaten Frage vor, ob dasselbe, welches allerdings seiner Fassung nach von der Propositzion des Herrn Abgeordneten verschieden ist, seinem Inhalte nach aber, soweit ich Das vorläufig beurtheilen kann, ziemlich mit derselben zusammenfällt, nach dem Reglement als zulässig angesehen werden kann.

Klosterprobst Graf Reventlow von Preetz: Da das von dem Abgeordneten für Neustadt gestellte Amendement mit dem ganzen Resultate des Kommitteeberichtes im Widerspruche steht, kann ich demselben nicht beitreten. Was die Versammlung bestimmt hat, den früheren Antrag des Herrn Abgeordneten nicht anzunehmen, war nicht so sehr der spezielle Inhalt desselben, sondern vielmehr die Ueberzeugung, daß ein solcher Schritt jetzt überall nicht zweckmäßig sei, und die Abneigung der Versammlung gegen die Erhebung von Klagen und Beschwerden wider den Landesherrn. Insofern hat sich die Versammlung bereits auch gegen dieses Amendement ausgesprochen. Ich glaube auch, daß diejenigen Gründe, welche zur Motivirung des Amendements vorgebracht worden sind, nicht genügen, um jene Ueberzeugung zu verändern. Zwar muß ich einräumen, daß der Bundestagsversammlung die Verpflichtung obliegt, von Demjenigen, was in Deutschland geschieht, Kenntniß zu nehmen, und ich bezweifle nicht, daß sie auch von Demjenigen, was gegenwärtig hier in

Itzehoe vorgeht, Kunde haben wird; allein eine offizielle Kunde ist Dies nicht, und namentlich kann der Bundestag eine bestimmte Kunde darüber nicht haben, wie die Ständeversammlung und wie das Volk diese Vorgänge ansieht, während er alles Dieses auf offizielle Weise erfahren wird, wenn ihm die betreffenden Aktenstücke mitgetheilt werden.

Der Herr Abgeordnete hat ferner ausgesprochen: er habe nur wenig Hoffnung, daß von der Regierung eine Besserung der obwaltenden Verhältnisse ausgehen werde, deshalb, weil das Nazionalgefühl und die Vaterlandsliebe der Dänen Dem entgegenstünden. Bei dieser Anführung hat der Vorredner indessen insofern einen Fehler begangen, als er nicht beachtet zu haben scheint, daß wir in unserm Gefühle, als werde durch die Trennung der Herzogthümer unser Vaterland zerrissen und zerstückelt, im vollkommenen Recht sind, während die Dänen dagegen, wenn sie so reden, nicht im Recht stehen, da die Herzogthümer keinesfalls bereits unauflöslich mit dem Königreiche verbunden sind, die Erörterung darüber vielmehr erst vorgenommen werden soll; wir wollen überhaupt nur den bestehenden Rechtszustand festhalten, während die Dänen dagegen ein neues Band um uns schlingen wollen; als ihr Vaterland haben sie die Herzogthümer noch nie betrachtet und noch weniger behandelt.

Es ist sodann ferner von dem Vorredner geäußert worden, daß er wenig Zutrauen zu den Räthen in Kopenhagen habe. Eben Das ist ja das Unglück, daß die Herzogthümer in Kopenhagen gar keine Vertretung haben, daß die deutschen Räthe alle vom Staatsrath ausgeschlossen sind, selbst der Präsident der schleswig-holstein-lauenburgischen Kanzlei, weil er kein Däne ist. Ich glaube nun zwar nicht, daß der Landesherr ohne fremde Vermittelung den offenen Brief zurücknehmen wird, aber ich hoffe, daß er den Worten dieses Briefes Wahrheit geben wird, welche besagen, daß die Selbstständigkeit der Herzogthümer erhalten werden solle, und daß er uns zu diesem Ende eine wirklich nazionale Vertretung in Kopenhagen ge-

ben wird. Auch bin ich nicht der Meinung, daß der Landesherr den offenen Brief erlassen hat, um uns zu schaden, er hat nur keinen Begriff gehabt von Dem, was man in den Herzogthümern fühlt, sonst hätte er gewiß nie so gehandelt. Ich habe mich überzeugt, daß, wenn die Versammlung in dieser Sache eben so ernst wie ruhig auftritt, wenn das ganze Land eben so sicher als fest und ruhig sich hält, daß die Regierung dann selbst erkennen wird, daß ihr die rechte Einsicht in die Verhältnisse gefehlt habe, daß sie andere Rathgeber wählen, andere Maßregeln ergreifen, daß sie überhaupt den Worten des offenen Briefes, welche die Selbstständigkeit der Herzogthümer zusichern, eine praktische, reelle Bedeutung geben wird.

Endlich ist angeführt worden, daß vielleicht die Ritterschaft alsdann, wenn die Ständeversammlung sich außer Stand sehen sollte, Schritte beim Bundestage zu thun, ihrerseits eine Klage erheben würde, und diese letztere Bemerkung ist es, die mich zunächst veranlaßt hat, das Wort zu nehmen. Darin stimme ich mit dem Vorredner völlig überein, daß die Ritterschaft nur alsdann Bedeutung hat, wenn sie im Einverständniß mit den übrigen Ständen handelt, daß sie aber abgesondert und auf sich beschränkt keine Kraft und keinen Einfluß, weder der Regierung noch dem Lande gegenüber, gewinnen kann, und daher halte ich mich auch überzeugt, daß sie nicht in anderer Richtung handeln darf, daß es für sie selbst gut, ja nothwendig ist, stets im Einverständnisse mit den übrigen Ständen aufzutreten, und Dies ist, Gott sei Dank, bisher der Fall gewesen. Daher wird sie auch nicht suchen den Einfluß der Ständeversammlung zu verdrängen, nicht die Schritte derselben zurückhalten. Wenn aber die Ständeversammlung verhindert sein sollte, etwa wegen formeller Schwierigkeiten, die Rechte des Landes zu vertreten, so halte ich allerdings die Ritterschaft für vollkommen legitimirt und eben durch den ausgesprochenen Willen der Ständeversammlung berechtigt und gekräftigt, mit aller Kraft die Rechte des Landes zu wahren. Wie ich Dies hier für mich bereits ausgesprochen habe, so halte ich mich auch überzeugt,

daß die Ritterschaft einen solchen Schritt als einen betrübenden ansehen und daß sie zuerst suchen werde, sich mit dem Landesherrn zu verständigen, ehe sie sich an Fremde wendet.

Ober- und Landgerichtsadvokat Clauſſen: Mit Beziehung auf das so eben Bemerkte erlaube ich mir ein paar Worte:

Erstens ist von dem geehrten Mitgliede, welches so eben geredet hat, nicht bestimmt behauptet worden, daß wirklich in dem von mir gestellten Amendement Dasselbe enthalten sei, was in meiner früheren Proposizion. Freilich ist bemerkt worden, daß sich in der Versammlung eine Abneigung gegen die Erhebung von Klagen oder Beschwerden über den Landesherrn ausgesprochen hat. Es mag sein, daß eine solche Abneigung stattfindet, ich glaube aber, daß dieser Schritt zu wichtig ist, als daß wir nicht nochmals erwägen sollten, ob derselbe nicht dennoch, wenn auch nicht in dem in meiner früheren Proposizion angegebenen Umfange, vorgenommen werden müsse, und ich glaube, daß die Versammlung nach reiflicher Erwägung noch jetzt sehr gut auf meinen heutigen Antrag, unbehindert von formellen Gründen, eingehen könnte. Dann ist von dem geehrten Prälaten bemerkt worden, daß der Bundestag zwar im Allgemeinen eine Kunde der hiesigen Vorgänge haben werde, aber keine offizielle Kenntniß derselben verlangt werden könne, welche ihm vielmehr jetzt erst verschafft werden müsse. Der Behauptung aber, daß der Bund keine offizielle Kunde von unsern jetzigen Verhältnissen habe, muß ich widersprechen. Bekanntlich besteht nämlich beim Bundestage eine eigene Kommission, deren Aufgabe es ist, zu beobachten, was in den deutschen Ständeversammlungen vorgeht und von Diesem offiziell Kenntniß zu nehmen; der Bundestag wird daher auch jetzt von Dem genau unterrichtet sein, was hier vorgeht, und wird Dies um so leichter sein können, da schon die öffentlichen Blätter das Nöthige enthalten, und die hier verhandelten Gegenstände wichtig genug sind, um die Aufmerksamkeit des Bundes zu erregen.

Sodann ist das Kapitel der Hoffnungen berührt worden, eine

Materie, in der sich nicht wohl Etwas mit Bestimmtheit beweisen läßt. Möge die Erfahrung zeigen, welche Ansicht die richtigere ist, ich will wünschen, daß ich unrecht habe. Als Grund für meine geringe Hoffnung habe ich mich berufen auf das vorhandene Gefühl des dänischen Volks, wobei es mir nur darauf ankam, auszusprechen, daß sich ein solches Gefühl wirklich vorfinde. Von dem geehrten Prälaten ist dagegen freilich bemerkt worden, daß dieses Gefühl bei den Dänen keine Berechtigung habe, und darin hat er Recht, nur verrückt er den Standpunkt, da es für die Frage wegen der Hoffnung genug ist, daß ein solches Gefühl bei den Dänen sich wirklich findet, daß sie nun einmal einen gewissen Appetit auf Schleswig haben, einerlei ob mit oder ohne Berechtigung. Ich bin nun überzeugt, daß der König die Ansicht der Dänen theilt, daß die Herzogthümer unter allen Umständen mit dem Königreiche zusammen bleiben müssen, da einmal diese Ansicht vom König ausgesprochen und in einer Staatsschrift motivirt ist. Hier wird freilich diese Ansicht für unrichtig angesehen, und Dem stimme ich bei. Wird aber dem König unsere Ueberzeugung lebhaft und getreu dargestellt, wird ihm geschildert, was sich denn eigentlich in unsern Gemüthern bewegt? Es ist zugestanden worden, daß der König wirklich nicht mit solchen Räthen umgeben sei, welche des Königs Ueberzeugungen entschieden genug widersprechen, welche mit Klarheit und immer wieder aufs Neue diese wunde Seite berühren, auf die Gefahr hin, deswegen in Ungnade zu fallen. Worauf sollen wir denn unsere Hoffnung stützen? Ich vertraue viel auf die moralische Kraft des Worts, ich erwarte Viel von der Darlegung in der Adresse, aber man will ja unsere Gründe nicht hören, man wehrt uns die Rede, man unterdrückt und erstickt die moralischen und intellektuellen Kräfte, womit wir unsere Rechte geltend machen. Seit dem Jahre 1844 geht die Regierung in derselben Spur immer weiter; wer da noch Hoffnung auf eine Veränderung der Richtung haben kann, Der möge sie hegen, ich kann es nicht.

Schließlich bemerke ich nur noch, wie ich mit Vergnügen gehört

habe, daß auch die Ritterschaft keine Schritte abgesondert von den übrigen Ständen vornehmen wird, aber eben Dies giebt auch meinem Vorschlag eine größere Stärke, durch den ich eben Das erreichen will, daß der Bund nicht diese Angelegenheit ad acta lege, sondern thätig werde zu handeln. Wenn nun die Ritterschaft keine besonderen Schritte thun will, so bleibt eben keine andere Hülfe, als von unserem Antrage.

Justizrath Klenze: Ich verkenne nicht das edle und wahrhaft deutsche Gefühl, welches den Herrn Abgeordneten für Neustadt bewogen hat, sein Amendement zu stellen, nur scheint mir dasselbe der Form nach zu weit zu gehen, indem es keinen bestimmten Antrag enthält. Das Amendement geht dahin, daß die Bundesversammlung um Schutz für unsere bedrohten und verletzten Rechte angegangen werden möge, es würde aber nach meiner Ansicht diese Bitte nur dann gegründet sein, wenn wir zugleich mit Bestimmtheit angäben, welche Rechte bedroht oder verletzt wären, und dann würden wir eben Dasselbe vortragen müssen, wie bei der von dem Herrn Abgeordneten früher gestellten Proposizion; insofern nun diese den Beifall der Versammlung nicht gefunden hat, scheint mir auch das vorliegende Amendement in dieser allgemeinen Fassung zur Annahme nicht geeignet. Ich theile völlig die Gesinnungen, welche der geehrte Abgeordnete von Neustadt ausgesprochen hat, allein ich kann seiner Ansicht nicht beistimmen, daß wir uns schon jetzt auf dem Standpunkte befinden, wo wir eine eigentliche Klage erheben müßten. Die Kraft des deutschen Nazionalgefühls, welche sich in den kleineren Bundesstaaten schon zu unsern Gunsten an den Tag gelegt hat, wird sich auch in den größeren allgemeiner manifestiren. Namentlich wird die stets steigende Befürchtung vor drohenden Gefahren vom Osten und vom Westen die Staaten Deutschlands zu einer stärkeren Einigung hintreiben, und im Vertrauen hierauf bin ich der Meinung, daß wir vorläufig nicht weiter gehen dürfen, als nach der vorliegenden Proposizion der Fall sein würde.

Es ist die Hauptaufgabe des deutschen Bundes, das Bestehen

und die Integrität der deutschen Staaten zu sichern, und daher wird auch der Bund jedenfalls für uns thätig werden, mögen wir ihn nun darum bitten oder nicht. Das Wichtigste dabei ist, daß wir ihm von unserer Seite eine Anzeige machen, und es bleibt stets ein großer Unterschied, ob der Bundestag durch die Mittheilung des offenen Briefes in den öffentlichen Blättern, durch die Erörterung desselben in dem Journal des Débats oder durch die Verhandlungen in den deutschen Kammern von den hiesigen Vorgängen Kunde erhält, oder ob er, was die Hauptsache ist, erfährt und erkennt, welchen Eindruck diese Vorgänge hier im Lande machen. Hierüber wird der Bund, wenn wir uns nicht deshalb an ihn wenden, nicht wohl eine spezielle Kunde erhalten können, da man uns ein Pflaster auf den Mund gelegt hat, da die Verhandlungen von der Regierung verboten sind, und da auch die Zeitungen hierüber Nichts werden enthalten dürfen. Die Bundesversammlung kann daher eine bestimmte Kunde hiervon nur durch uns, als Organ des Volks, erhalten, und Dies wird durch die Mittheilung der betreffenden Aktenstücke völlig erreicht werden, welche nach meinem Erachten den Bundestag in den Stand setzen würden, das Erforderliche wahrzunehmen. Sonstige Bemerkungen über die vorliegende Angelegenheit behalte ich mir für die Schlußberathung vor.

Der Berichterstatter: Da es den Anschein hat, daß sonst Niemand das Wort nehmen will, erlaube ich mir, indem ich im Uebrigen weitere Bemerkungen für die Schlußberathung vorbehalte, namentlich mit Rücksicht auf das gestellte Amendement hier noch ein paar Worte hinzuzufügen.

Zunächst ist von dem Präsidenten die Frage in Anregung gebracht worden, ob nicht nach Eingang des Kommitteeberichtes durch das von der Kanzlei erlassenen Zirkulär, dessen heute zu Anfang der Sitzung erwähnt worden ist, eine neue Beschwerde begründet sein möchte. Ich meine allerdings, daß Dies ein sehr wichtiger Punkt ist, den die Kommittee auch bis zur Schlußberathung näher zu erwägen haben

wird; nur bedarf es nach meiner Ansicht der Stellung eines besonderen Amendements hierüber nicht, da wir in dem Schreiben an den Bundestag doch näher darlegen müssen, wie wir verletzt worden sind, und der Entwurf dieses Schreibens erst demnächst angefertigt werden soll. Dem Abgeordneten für Heide und Meldorf müssen wir dankbar sein für die Mittheilung derjenigen Gründe, welche er für den Fall, daß in dem Schreiben an den Bundestag unsere Kompetenz näher motivirt werden müßte, an die Hand gegeben hat; daß dieser Fall aber nicht eintreten wird, darüber werden wohl kaum zwei Meinungen sein.

Die Gründe, welche der Abgeordnete für Neustadt und Heiligenhafen heute für das von ihm gestellte Amendement angeführt hat, sind meistens schon von dem geehrten Mitgliede von Preetz und für Wandsbeck widerlegt worden. In der Kürze möchte ich nur noch Folgendes dagegen bemerken. Was zunächst die Berechtigung betrifft, ein solches Amendement zu stellen, nachdem die frühere Proposizion des Herrn Abgeordneten abgelehnt worden ist, so wird es dabei allerdings zur Frage stehen, ob das Amendement wirklich Dasselbe enthält, wie jene Proposizion. Mit dem Amendementsteller bin ich in dieser Beziehung darin einverstanden, daß es, was die Materie betrifft, keineswegs eine Wiederholung der Proposizion ist, da in dieser theils darauf angetragen war, daß das Petizionsrecht wiederhergestellt, theils darauf, daß die Erbfolge durch die Vermittelung des Bundestags bestimmt werden möge, während das Amendement auf diese Gegenstände nicht speziell gerichtet ist. In einem andern Punkte aber fällt dasselbe auch der Form nach mit jenem früheren Antrage zusammen, darin nämlich, daß überall ein spezieller Antrag an den Bund gerichtet werden soll. Dies bewog meines Erachtens hauptsächlich die Versammlung, jene Proposizion abzulehnen, und daher wird auch das Amendement jetzt nicht wieder eingebracht werden können. Was sodann den Inhalt des Vortrages des Abgeordneten für Neustadt und Heiligenhafen betrifft, so hat Derselbe in diesem

Etwas angeführt, was gegen ihn selbst spricht. Er führt nämlich an, es bedürfe überall der Bitte nicht, daß der Bund von dieser Angelegenheit Kenntniß nehme, da er die erforderliche Kunde davon schon habe und offiziell haben müsse. Daraus folgt indessen konsequent, daß wir uns gar nicht an den Bund wenden sollen, auch nicht mit einem speziellen Antrage, und, da der Herr Abgeordnete Dies gerade beweisen will, widerspricht er sich selbst. Uebrigens ist es auch nicht richtig, daß die Bundesversammlung eine offizielle Kunde von Alledem hat, was für ihre Thätigkeit von Einfluß sein kann, wie Dies schon theils von dem geehrten Mitgliede von Preetz nachgewiesen ist, theils aber auch daraus hervorgeht, daß der Bund einen Theil der betreffenden Aktenstücke unmöglich schon haben kann. Vor allen Dingen scheint es mir aber nothwendig, daß überhaupt irgend ein Wunsch, eine Aeußerung von Holstein selbst über seine gegenwärtige Lage an den Bund komme, aus welcher er abnehmen kann, daß seine Thätigkeit für Holstein erwartet werde; daß Dies geschehe, darf der Bundestag, darf das theilnehmende Deutschland mit Recht erwarten.

Sodann ist von dem Herrn Abgeordneten gesagt worden, daß er von unserm Landesherrn Nichts hoffe, und daß er es begreifen könne, wie man vom dänischen Standpunkte aus so handeln müsse. Dabei ist ein Bild gebraucht worden, welches zu der daraus gezogenen Konsequenz nicht paßt. Der Herr Abgeordnete sagt nämlich: es sei in der Versammlung ausgesprochen worden — wenn ich nicht irre, von dem geehrten Mitgliede von Jersbeck, — daß, wenn die Herzogthümer getrennt würden, Dies in uns ein ähnliches Gefühl errege, als wenn ein Theil unseres Leibes abgerissen, der Blutumlauf im Körper gestört würde, und diese Aeußerung hat der geehrte Abgeordnete für richtig erklärt, dieses Gefühl billigt er vollkommen. Es freut mich, Dies eben von ihm gehört zu haben, da es zum ersten Male ist, daß er sich in diesem Sinne ausgesprochen hat. Wenn aber jenes Bild richtig ist, wenn er wirklich dieser Aeußerung bei-

pflichtet, wie kann er dasselbe dann hinüberziehen zur Vergleichung der Stellung Schleswigs zu Dänemark, indem er sagt: wie er es ganz natürlich finde, daß die Dänen eben so fühlen? Will er damit sagen, daß den Dänen ein eben so heiliges Gefühl für ihr Recht auf die Verbindung mit Schleswig innewohnen müsse, wie wir es hegen, daß Schleswig eben so unzertrennlich mit Dänemark verbunden sei, wie mit Holstein? Richtiger hat sich der Herr Abgeordnete in seinem zweiten Vortrage ausgesprochen, indem er sagt, daß die Dänen einen gewissen Appetit auf Schleswig hätten. Das eben ist der Unterschied, daß die Dänen sich zu eigen machen wollen, was sie noch nicht haben, daß sie Schleswig gewissermaßen erobern wollen; eben deshalb befinden sie sich nicht auf demselben Standpunkte, als wir. Jedenfalls aber muß beachtet werden, daß ein wesentlicher Unterschied stattfindet zwischen dem Streben eines sogenannten patriotischen Dänen und dem des Regenten, welcher nicht nur König von Dänemark, sondern auch Herzog von Holstein ist. Darauf baue ich meine Hoffnung, nicht auf die Dänen, sondern auf den gemeinsamen Landesherrn und auf seine Gerechtigkeit; und diese Hoffnung ist nach meiner Ansicht nicht so unbegründet.

Dies habe ich vorläufig gegen das Amendement anführen wollen, bei der Schlußberathung wird der Ausschuß vielleicht Gelegenheit finden, sich näher über dasselbe auszusprechen.

Ober- und Landgerichtsadvokat Clauſſen: Ich sehe, daß ich mich besonders undeutlich ausgedrückt haben muß, da ich beide Male misverstanden worden bin.

Ich gehe davon aus, daß wir uns auch auf den Standpunkt fremder Personen versetzen, daß wir einen Augenblick unser deutsches Gefühl gewissermaßen ausziehen und uns in die Idee eines Dänen hineinversetzen müssen; indem ich Dies nun that, was der vielseitigen Bildung geziemt, indem ich mich auf den Standpunkt des Gegners stellte, redete ich nur von dem Dasein dänischer Gefühle und Ueberzeugungen, nicht aber davon, ob solche Ueberzeugungen richtig oder

falsch sind. Ich sagte, daß bei manchen Dänen in Bezug auf Schleswig dasselbe Gefühl sich finde, welches das Mitglied von Jersbeck hier als das seinige ausgesprochen hat. Auch die Dänen fühlen es tief, daß Schleswig nicht von Dänemark gerissen werden müsse. Sie haben dieses Gefühl, ob mit Recht, ob mit Unrecht, Das ist bei den Hindernissen, welche uns dänischerseits entgegentreten, gleichgültig. Viele Dänen haben übrigens ehrlich die Ueberzeugung, daß Schleswig Dänemark inkorporirt sei; diese Ansicht ist einmal da, und, von dieser geleitet, handeln die Dänen so wie sie thun, indem sie dabei subjektiv vielleicht ebenso patriotisch und eben so edel gesinnt sind, als die tüchtigsten Mitglieder dieser Versammlung. Da sich nun dieses Gefühl und diese Ansicht sowohl in der Masse des dänischen Volks als in den Ständeversammlungen, in den Blättern und Journalen, wie bei öffentlichen Gelegenheiten, immer wieder und wieder ausspricht, so ist es nicht zu bezweifeln, daß auch der König dahin gelangt ist, diese Ansichten zu theilen. Ich zweifle nämlich nicht im Geringsten daran, daß der König die in dem offenen Briefe ausgesprochene Ansicht für die richtige hält. Ich zweifle, daß die deutschen Räthe diese Ansichten des Königs in solcher Weise bestreiten, wie wir Solches wünschen, ich zweifle, daß sie solche wunde Stellen oft genug berühren. Ich habe nur von vorhandenen Thatsachen, nicht aber von deren Rechtfertigung gesprochen, und hoffe, mich jetzt so klar ausgedrückt zu haben, daß ein weiteres Misverständniß nicht möglich ist.

Kammerherr v. Neergaard von Oevelgönne: Ich bekenne, Herr Präsident, daß mir nach den Verhandlungen, welche hier über das heute gestellte Amendement stattgefunden haben, nicht klar geworden ist, weshalb sich die Kommittee gegen dasselbe erklärt hat und worin eigentlich der Unterschied zwischen dem Antrage der Kommittee und diesem Amendement besteht. Der Ausschuß will doch die betreffenden Aktenstücke dem Bundestage wesentlich zu dem Zwecke mittheilen, damit Etwas zu unseren Gunsten geschehe, nicht blos zu

dem Ende, daß jene Akten in dem Bundesarchive aufbewahrt werden, er will eine Thätigkeit des Bundes herrvorrufen. Allerdings ist der Antrag auf Erhebung einer bestimmten Klage bereits abgelehnt worden, ein solcher Antrag ist aber in dem Amendement auch nicht wieder enthalten, sondern nur im Allgemeinen eine Bitte um Schutz, welche in der Mittheilung der Dokumente gleichfalls, wenn auch stillschweigend, enthalten ist. Der Unterschied ist mir nicht klar und ich möchte daher, Herr Präsident, daß der Berichterstatter des Ausschusses sich hierüber näher aussprächе.

Nach der Schlußbemerkung des Kommitteeberichts soll die Mittheilung an den Bundestag durch den Präsidenten der Versammlung geschehen, und Dem vorher geht eine Aufzählung der einzusendenden Aktenstücke, in welcher sieben Dokumente genannt sind. Mit Rücksicht auf diesen Punkt möchte ich es zur Erwägung der Kommittee verstellen, ob etwa außer den gemeinten auch noch andere Aktenstücke einzusenden wären, namentlich scheint mir die Mittheilung des allgemeinen Gesetzes von 1831 und der Verordnung vom 15. Mai 1834 nöthig, damit die Akten vollständig werden, und möchte es ferner wünschenswerth sein, das heute näher besprochene Kanzleizirkulär oder, wenn dasselbe nicht herbeizuschaffen sein sollte, eine Abschrift des von dem geehrten Prälaten verlesenen polizeilichen Erlasses anzuschließen. Ich weiß nicht, inwiefern es in dieser Beziehung der Stellung eines eigenen Amendements bedarf, und möchte wünschen, Herr Präsident, daß der Berichterstatter sich auch hierüber näher erklärte.

(Nach einigen mehr formellen Zwischenbemerkungen äußert:)

Der Berichterstatter: Das geehrte Mitglied von Oevelgönne hat bemerkt, daß es eigentlich keinen Unterschied zwischen dem Antrage des Ausschusses und dem gestellten Amendement finden könne. Vorläufig will ich nur auf einen Unterschied aufmerksam machen, der so bedeutend ist, daß schon daraus genügend erkannt werden kann, wie das Amendement etwas wesentlich Anderes enthält.

Der Abgeordnete für Wandsbeck hat geäußert, er halte den in dem Amendement gestellten Antrag für zu weit, ich möchte aber eher sagen, daß dieser Antrag eigentlich viel zu eng ist. Nach der Ansicht des Ausschusses sollen nämlich die hiesigen Vorgänge d. h. alle Maßregeln der Regierung, durch welche die Rechte des Landes verletzt sind, zur Kunde der Bundesversammlung gebracht werden, damit diese dann thue, was sie nach den Bundesgesetzen für angemessen hält; das Amendement dagegen enthält nur eine Bitte an die Bundesversammlung um Schutz gegen die in dem offenen Briefe enthaltene Verletzung. Dies ist also nur ein Punkt, und wir würden auf diese Weise nicht die Thätigkeit des Bundes für alles Dasjenige, worüber wir uns beschweren, in Anspruch nehmen. Vielleicht wird es bei der Schlußberathung näher heraustreten, wie sich der Antrag des Ausschusses und des Amendements auch noch weiter unterscheiden.

Dasselbe Mitglied hat ferner darauf aufmerksam gemacht, daß es noch andere Aktenstücke gebe, welche an den Bund einzusenden wären, namentlich die Gesetze von 1831 und 1834 und das heute besprochene Kanzleizirkulär oder allenfalls der Erlaß der Altonaer Polizeibehörde. Gegen Letzteres muß ich mich im Voraus erklären, da solche Specialia nicht vor die Bundesversammlung gehören. Was aber die Gesetze von 1831 und 1834 betrifft, so ist der Ausschuß, wenn er sie nicht genannt hat, davon ausgegangen, daß nur Dasjenige an den Bundestag einzusenden sein werde, was ihm nicht schon bekannt sein wird, während er von den genannten Gesetzen schon ex officio Kenntniß haben muß.

Von dem Präsidenten ist gleichfalls bemerkt worden, daß vielleicht noch andere Aktenstücke einzusenden sein würden, daß es aber in dieser Beziehung keiner speziellen Anträge bedürfen werde, und dadurch wird auch die auf Letzteres sich beziehende Frage des geehrten Mitgliedes von Oevelgönne, ob ein Amendement nothwendig sei, erledigt sein.

Was sodann die letzte Aeußerung des Herrn Präsidenten be-

trifft, so glaube ich, bestätigen zu dürfen, daß die Ansicht des Ausschusses noch immer dahin geht, daß die Eingabe an den Bundestag von den Funkzionären der Versammlung unterschrieben werden soll, daß es aber zugleich nothwendig sei, Jemanden durch einen bestimmten, im Voraus bewirkten Beschluß der Versammlung mit der Ausführung des Geschäftes der Einsendung zu beauftragen, und nur aus diesem Grunde hat der Ausschuß den fraglichen Zusatz aufgenommen. Läßt derselbe sich vielleicht besser fassen, so soll es geschehen.

Ober- und Landgerichtsadvokat Clauſſen: Ich darf nur noch bemerken, daß es nicht meine Absicht gewesen ist, durch das von mir gestellte Amendement den Antrag des Ausschusses zu beschränken, und es wird sich dasselbe, wie ich glaube, so fassen lassen, daß es alles Dasjenige enthält, was der Ausschuß beantragt hat, und außerdem noch einen Antrag wegen der durch den offenen Brief hervorgerufenen Verletzung. Ich habe überhaupt nur einen Zusatz machen, keineswegs aber Weniger erwirken und beantragen wollen, als der Ausschuß.

Der Präſident: Wenn ich den Herrn Berichterstatter richtig verstanden habe, so hat er sich ein Amendement hinsichtlich des Zusatzes zu dem Antrage des Ausschusses vorbehalten.

Der Berichterſtatter: Das ist allerdings meine Absicht. Ich möchte aber auch noch gern darüber Gewißheit haben, ob es die Ansicht des Herrn Präsidenten ist, daß auch ohne Stellung eines besondern Amendements andere Aktenstücke, als die in dem Kommitteeberichte namhaft gemachten, eingesandt werden können, was mir übrigens schon in dem im Schlußantrage enthaltenen Ausdruck, daß die „betreffenden Aktenstücke" einzusenden wären, enthalten zu sein scheint.

Der Präſident: Nach meiner Meinung ist es unzweifelhaft, daß Dasjenige, was in dem Berichte nur erwähnt wird, nicht zur Abstimmung verstellt werden könne, sondern nur die eigentlichen An-

träge. Es wird demnächst erforderlich sein, einen Entwurf zu der Eingabe an den Bundestag auszuarbeiten und diesen in der Versammlung vorzulesen, in welchem dann auch die Aktenstücke namhaft zu machen sein werden, welche mit dieser Eingabe an den Bund einzusenden sind. Bei dieser Vorlesung wird dann noch immer der richtige Zeitpunkt sein, die Frage wegen Einsendung anderweitiger Aktenstücke, als der bereits genannten, zu erörtern. Ich habe überhaupt Dies jetzt nur zur Sprache gebracht und zugleich darauf aufmerksam machen wollen, daß es rathsamer sein dürfte, nur gehörig fidimirte Abschriften, nicht aber die Originaldokumente selbst einzusenden.

Da Niemand weiter das Wort nahm, richtete der Präsident nunmehr die Frage an die Versammlung, ob sie sich durch den Bericht ihres Ausschusses und die heutige Vorberathung genügend instruirt erachte, um demnächst zur Schlußberathung übergehen zu können, welche Frage von der Versammlung einstimmig bejahend beantwortet wurde.

(Bei dieser Schlußberathung, welche in der 12. Sitzung am 12. August stattfand, wurden zuerst vom Präsidenten die beiden vorliegenden Amendements verlesen, nämlich:)

1) das des Ausschußberichtes, welcher so lautet:

„Die Versammlung möge beschließen:

daß die Maßregeln, welche der König von Dänemark als Herzog von Holstein gegen diesen Bundesstaat und seine Ständeversammlung in dem offenen Briefe vom 8. Juli 1846, in der Eröffnung an die Versammlung von demselben Tage und durch die verweigerte Annahme der Adresse vom 24. Juli 1846 ergriffen hat, unter Anlegung sämmtlicher betreffenden Aktenstücke zur Kenntniß der hohen deutschen Bundesversammlung gebracht, und der Etatsrath und Appellazionsgerichtsrath Dr. Wiese, als derzeitiger Präsident der holsteinischen Ständeversammlung, beauftragt werden möge, die von der Versammlung genehmigte Eingabe nebst Anlagen einzusenden und durch einen Prokurator überreichen zu lassen."

2) das von dem Abgeordneten für Neustadt und Heiligenhafen gestellte:

„Die holsteinische Ständeversammlung beschließt:

1) der deutschen Bundesversammlung im Allgemeinen die auf dem Grund der

mitgetheilten Aktenstücken zu ergreifenden Maßregeln anheimzugeben und Dies gegen die Bundesversammlung besonders auszusprechen; dieselbe auch

2) namentlich um den Schutz der durch den offenen Brief des Königs theils bedrohten, theils verletzten bundesverfassungsmäßigen Rechte des Staates Holstein zu ersuchen."

Ober- und Landesgerichtsadvokat Claussen: Es ist mir, Herr Präsident, von dem Ausschusse mitgetheilt worden, daß er sich für den Fall, daß sein Antrag von der Versammlung angenommen werde, bereits über den ungefähren Inhalt des Schreibens an den Bundestag vereinigt habe. Aus dem mir mitgetheilten Entwurfe dieses Schreibens, welcher hoffentlich die Genehmigung der Versammlung erhalten wird, ersehe ich, daß darin Manches von Demjenigen schon berücksichtigt worden ist, was ich durch mein Amendement zu erreichen wünschte, und, da ich nun die Ueberzeugung hege, daß ich doch gegenwärtig durch mein Amendement bei der Versammlung nicht Mehr erreichen werde, als bereits in diesem Schreiben enthalten ist, so finde ich mich, um nicht die Zeit der Versammlung unnöthiger Weise in Anspruch zu nehmen, veranlaßt, dasselbe zurückzunehmen, sofern Niemand Etwas dagegen zu erinnern finden sollte.

Da auf die desfallsige Frage des Präsidii Niemand hiergegen Etwas einwandte, bemerkte der Präsident, daß die Zurücknahme des Amendements, als von der Versammlung genehmigt anzusehen sei.

Hierauf wurde die Schlußberathung eröffnet.

Justizrath Klenze. Herr Präsident! Wohl ist es eine herbe Pflicht, welche wir zu erfüllen haben, indem wir heute daran gehen, einen Beschluß zu fassen, welcher von Seiten des Regierungsorgans für gesetzwidrig erklärt worden ist. Es muß in diesem ernsten Augenblick ein Jeder von uns auf das Innigste bewegt sein, ein Jeder muß auf das Gewissenhafteste geprüft haben, ob es wirklich gesetzwidrig sei, worauf wir jetzt sinnen. Ich meines Theils muß mit bewegtem Herzen erklären, daß Nichts mir mehr widerstrebt, als eine Opposizion gegen den Landesherrn, und zwar zumal gegen einen solchen Landesherrn, dessen Geist, Kenntniß und Herzensgüte Jeder-

mann Gerechtigkeit widerfahren lassen muß. Ich habe immer gestrebt, wo sich in meinem beschränkten Kreise Gelegenheit dazu darbot, die Liebe und die Achtung vor dem Könige zu verbreiten; die Heiligkeit und Majestät des Thrones erkenne ich als die höchste Gewähr der Gesammtwohlfahrt des Volkes an. Macht und Kraft des Herrscherthums ist in meinen Augen die erste Bedingung eines geordneten Staats. In meinen schwachen Versuchen, Dieses als eine nothwendige Wahrheit auszusprechen, bin ich manchmal als ein Revolutionär, manchmal als ein serviler Aspirant bezeichnet worden, habe es also gewöhnlich Keinem recht machen können, aber, indem ich die Fraseu der Beurtheilung durchging und nur meiner, aus dem Studium der Staatswissenschaft geschöpften Einsicht in die Entwickelung des Staats folgte, ohne irgend eine andere Rücksicht zu nehmen, bin ich immer fester in meiner Ueberzeugung begründet worden.

Diese nun ist es, welcher ich im gegenwärtigen Augenblick folge, es ist die Ueberzeugung, daß wir so wenig eine gesetzwidrige Handlung begehen, daß wir vielmehr das wahre Wohl des Fürsten und des Volks vereint befördern und die Macht und das Ansehen des Throns stützen. Es mag Dieses paradox erscheinen, da wir in diesem Augenblick dem erklärten Willen des Regenten entgegen handeln, aber in der wahren Wesenheit des Staats löst sich dieser Widerspruch von selbst auf.

Wir sind in einer Staatsentwickelung begriffen, die alten Formen sind zum größten Theil gebrochen, und für eine schöne Staatsform in Ordnung und Einheit ist das Morgenroth am Horizont erschienen. Jede neue Entwickelung, jede Reform ist mit Schmerzen und Kampf verbunden. Die jungen, thatkräftigen Elemente der neuen Staatsform können sich nur reinigen durch Ausscheiden der heterogenen Bestandtheile, durch Abschleifen an einander und durch Erzeugung einer neuen Vermittelung, welche sie fest und gerecht verbindet.

Ich kann durchaus nicht der Ansicht des geehrten Abgeordneten

für Neustadt sein, welche er in der Vorberathung ausgesprochen, daß jetzt alle Hoffnung verloren sei, sich mit den Dänen zu verständigen, und daß man deshalb bei dem deutschen Bunde das einzige Heil suchen müsse. Ich bin gerade der entgegengesetzten Ansicht, daß wir uns in der Periode der Geburtswehen einer bessern Zukunft befinden, daß diese ein näheres und entfernteres Ziel uns vor Augen stellt. Das nähere Ziel ist die gerechte Ordnung unseres Staatsverhältnisses mit Dänemark; das entferntere die Verbindung Deutschlands und Skandinaviens, wozu das erste den Uebergang bildet und wozu wir die Vermittler sind. Es ist Dieses keine schwärmerische Idee, keine süße Träumerei, sondern es ist der feste Glaube an die fortschreitende Staatsentwickelung, die sich durch Nichts hindern läßt, eben so wenig wie die Pflanze, die durch Nacht und Sturm zur schönen Blüthe und Frucht emporgetrieben wird.

Betrachten wir nämlich näher die Scheidewand zwischen Dänen und Deutschen, worin besteht sie denn eigentlich? In materiellen Interessen, in Interessen des Handels und der Industrie, wie zwischen England und Frankreich, wie zwischen England und manchen andern Staaten des Kontinents? Keinesweges, vielmehr die materiellen Interessen beider Völker gehen Hand in Hand, und, was hier von Dänemark gilt, Das gilt gleichermaßen von Norwegen und Schweden. Zwischen den Schweden und Deutschen hat niemals eine Feindschaft stattgefunden, vielmehr schon seit den Zeiten der Reformazion ein reger geistiger Verkehr. Was trennt uns denn von Dänemark? Eben Nichts, als das leidige erregte Nazionalgefühl, welches wie eine wirkliche Krankheit erscheint. Es ist hervorgetreten und übergegangen in ein Regierungssystem, auf eine Weise, die sich nur als eine Reakzion auffassen läßt. Die Dänen sind nicht auf dieselbe Weise von den Deutschen beeinträchtigt worden, wie wir jetzt von den Dänen, durch das deutsche Regierungssystem, welches bis 1772 in Dänemark überhand nahm. Es schlug dieses System um in einer Periode, wo eben durch den deutschen Einfluß die vortrefflichsten Ge-

setze erlassen worden waren, wo die Presse unter dem absolutesten Herrscher zur Freiheit gelangte. Aber die Dänen wurden deutsch kommandirt, deutsche Gesetze wurden in Kopenhagen erlassen, die dänischen Offiziere wurden angehalten, die deutsche Kirche zu besuchen, es wurde ihnen verboten, dänisch zu sprechen. Da mußte wohl das beleidigte Nazionalgefühl, welches allmälig zum Bewußtsein gelangt war, alle übrigen Rücksichten überwältigen. Die Nazionalleidenschaft drängte nach und nach den deutschen Einfluß in Kopenhagen zurück, und aus dem deutschen Regierungssystem entwickelte sich allmälig ein dänisches, und Dies ist eben die Reakzion, welche ich der geehrten Versammlung in kurzen Zügen vor Augen führen möchte. Diese Entwickelung wird ein Ziel haben, sie wird es finden in Schleswigs Selbstständigkeit. Die Einheit der materiellen Interessen wird obsiegen und die wahre Gerechtigkeit wird das nazionale Zürnen besänftigen.

Ist es nun vor allen Dingen unsere Staatsentwickelung, welche uns bei Beurtheilung unserer Staatsverhältnisse leiten muß, so fragt es sich, welchen Standpunkt wir einnehmen sollen, und werde ich Dasjenige andeuten, was wir in dieser Hinsicht bei dem vorliegenden Gegenstande der heutigen Beschlußnahme hauptsächlich ins Auge zu fassen haben; dabei werde ich auf jene Reakzion näher zurückkommen.

Wir müssen hier zwei Gesichtspunkte ins Auge fassen, einmal den des bestehenden eigenen Rechts, und zweitens den der Verbindung mit Schleswig und mit Dänemark.

Was den ersten Gesichtspunkt betrifft, so kennen wir rechtlich nur einen Herzog von Holstein als Mitglied des deutschen Bundes. Insofern der König von Dänemark die Rechte unseres Herzogs, des Herzogs von Holstein verletzt, sind wir völlig befugt, die Rechte des Herzogs zu vertheidigen. Es würde das Mittelglied unserer ganzen Nazionalentwickelung fehlen, wenn nicht die Macht und Kraft des Regenten als Herzog von Holstein erhalten und befestigt

würde. Man kann hiergegen nicht sagen, daß Beide eine und dieselbe Person seien, denn, staatsrechtlich betrachtet, sind es durchaus zwei verschiedene Personen; gerade in der Verkennung dieses Unterschieds, in der Vermischung zweier staatsrechtlichen Verhältnisse, die rein neben einander stehen und die ihrer Natur nach wohl innig verbunden, aber nicht vermengt werden können, liegt der Irrthum der gegenwärtigen Staatspolitik und ihre praktische Unausführbarkeit. Aehnlich war doch früher das Verhältniß mit England und Hannover, der König von England hätte sehr wohl mit dem Könige von Hannover Krieg führen können, ohne daß Dies staatsrechtlich einen Widerspruch enthalten hätte. Wenn wir daher dem Könige von Dänemark, der den Herzog von Holstein verletzt, opponiren, so opponiren wir nicht unserm Landesherrn, sondern dem Könige von Dänemark, und wenn wir in solchem Falle unsern Herzog bei dem deutschen Bunde vertheidigen, so handeln wir vollkommen legal und loyal.

Was sodann den zweiten Gesichtspunkt betrifft, die Verbindung Holsteins nämlich mit Schleswig und mit Dänemark, so führt mich dieser zurück auf die nähere Entwickelung der dänischen Reakzion gegen das deutsche und das daraus hervorgegangene dänische Regierungssystem. Nachdem durch den Aufschwung, welcher seit Holberg in der Ausbildung der dänischen Sprache stattfand, die dänische Nazionalität zum jugendlichen Selbstbewußtsein gelangt war und mit gerechtem Selbstgefühl die deutsche Bevormundung zurückgestoßen hatte, nachdem diese Entwickelung dänischer Kraft die Katastrofe von 1772 herbeigeführt hatte, entfaltete sie ihre Wirksamkeit auf immer breiterm Boden und ging bald zum Angriff auf deutsche Instituzionen selbst über. So wurde uns schon im Jahre 1781 Olivarius als Professor der dänischen Sprache nach Kiel gesandt, und der Angriff auf deutsche Rechte veranlaßte im Jahre 1803 den hochgeachteten Präsidenten der Kanzlei, zu resigniren, worauf dieselbe aus einer deutschen in eine schleswig-holsteinische Kanzlei umgetauft wurde. Das waren indessen nur kleine Anfänge, und erst durch das

Patent vom 9. September 1806 wurde das Inkorporazionssystem kräftig in Angriff genommen. Guldberg trat auf als Lehrer der dänischen Sprache in Kiel, hielt dort 2 Jahre lang dänische Vorlesungen und dänische Reden am Geburtstage des Königs im akademischen Auditorio, Olivarius hielt in Kiel Vorlesungen über das dänische Gesetzbuch Christians V., und eine Kommission ward niedergesetzt behufs der Einführung des dänischen Gesetzes in den Herzogthümern. Dazu kam der Hohn der dänischen Blätter, entgegen den Klagen der deutschen; seit 1807 wurde der dänische Text den deutschen Verordnungen beigefügt, ähnlich wie Napoleon mit den unterdrückten Deutschen verfuhr. Als Friedrich VI. den Thron bestieg, regierte er 3 Monate lang als Friedrich, wie seine Vorfahren, nach diesem nannte er sich Frederick. Seit dem Jahre 1809 wurden alle Bestallungen in dänischer Sprache ausgefertigt, der Satz von dem dänischen absolutum dominium in dieselben aufgenommen, seit 1811 wurde vorgeschrieben, daß die Kandidaten erst geprüft werden sollten, ob sie dänisch könnten, und seit 1812 wurde es ihnen zur Pflicht gemacht, es zu können, und 1813 wurde vorgeschrieben, daß Niemand ein Amt erhalten solle, der nicht dänisch reden könne. Im Jahre 1811 wurde die dänische Sprache als Gerichts-, Kirchen- und Schulsprache für den dänisch redenden Theil von Schleswig eingeführt, 1813 wurde das Militärinstitut in Rendsburg aufgehoben, seit der Zeit haben die deutschen Truppen dänische Offiziere und dänisches Kommando. Dann kam die dänische Korrespondenz des Admiralitäts- und Kommissarials-Kollegiums und endlich auch des Kabinets in Angelegenheiten mit deutschen Unterthanen hinzu. Von 1813 bis 1817 wurde der Staatskalender dänisch herausgegeben, bei Errichtung der Reichsbank, welche auch für die Herzogthümer galt, wurden dänische Direktoren angestellt, und dabei blieb es auch, als sie demnächst in eine Nazionalbank überging. Zur Nazion sollten also nur die Dänen gehören, und die Deutschen waren die Lastträger dieser Nazion. In den gemeinschaftlichen Kollegien wurden vorzugsweise nur Dänen ange-

stellt, der Staatsrath bestand fast nur aus Dänen, und auch die Deutschen, die nach Kopenhagen gingen, wurden leicht von dem dänischen Einflusse infizirt. Wir erhielten dänisches Reichsbankgeld, dänische Schiffsmaße und mit diesen auch die Bezeichnung unserer Schiffe als „dansk Eiendom"; das deutsche Examinazionskollegium für unsere Seeleute in Tönningen wurde aufgehoben und nach Kopenhagen verlegt. Die Speziesbank in Altona, basirt auf gute schleswig-holsteinische Spezies, wurde uns genommen, Reichsbankpapiere wurden uns dafür angeboten, wir erhielten Kupfer für unser Silber, und, eine eigene Bank zu errichten, ward uns untersagt. Die Vermengung der Finanzen und Alles was damit zusammenhängt war nicht weniger Folge des dänischen Regierungssystems. Nun konnte es aber nicht fehlen, daß mit dem Jahre 1813, als Deutschland sich erhob und das französische wie jedes andere Joch abwarf, eine deutsche Reakzion gegen dieses System erfolgte. Es erfolgte ein Stillstand, Etwas wurde nachgelassen, vielleicht wäre es besser gewesen, daß es ganz konsequent durchgeführt worden, dann würde uns auch die Sprache genommen sein, um jetzt dagegen zu reden. Ich übergehe Das, was sich auf den Sprachkampf in Schleswig bezieht. Der Anknüpfungspunkt für die Fortführung und fortwährende Wiederaufnahme der dänischen Reakzion war das Herzogthum Schleswig. Im Jahre 1842 erfolgten in der schleswigschen Ständeversammlung die bekannten Vorgänge, welche indessen den Ausspruch des Königs zur Folge hatten, daß die staatsrechtlichen Verhältnisse, auf denen die Selbstständigkeit des Herzogthums Schleswig begründet sei, so wie dessen bisherige Verbindung mit dem Herzogthum Holstein erhalten werden solle. Nun hätte man glauben sollen, es wäre ein Ruhepunkt eingetreten, es würde jetzt nicht in der Richtung weiter fortgefahren werden. Aber wir sind bitter getäuscht worden. Anerkannt muß es zwar werden, daß der dänische Text aus den Verordnungen weggelassen wurde, allein nichtsdestoweniger geht doch bis auf die neueste Zeit das Bestreben der Regierung dahin, die Herzogthümer

in ihrem bestehenden Rechte zu trennen, indem die Idee eines Gesammtstaates aufgestellt und zu Grunde gelegt wurde. Die hieraus hervorgehenden Maßregeln mußten daher auch geradezu der gegebenen Zusicherung widerstreiten und den Konflikt in der Staatsentwickelung hervorrufen.

Zu diesen Maßregeln gehören die Fahnenreskripte. Ich gestehe zwar ein, daß es sich nicht rechtfertigen läßt, eine dreifarbige Fahne so, wie es geschehen ist, zu benutzen, allein ich kann nicht einräumen, daß die Vereinigung der Wappen der Herzogthümer etwas Verbotenes enthalte. Herr Präsident, hier habe ich einen Stempelbogen vom Jahre 1840 in der Hand; auf diesem befindet sich, wie auf allen von 1804 bis 1840, das vereinigte Wappen der Herzogthümer. Das ist aufgehoben worden für die Fahnen, aufgehoben für die Stempel, Schleswig soll fortan nur seine zwei Löwen, wir das Nesselblatt allein haben. Ich will nicht auf die Inkonsequenz aufmerksam machen, welche darin liegt, daß nicht Alles wegen der Fahnen in einem Reskripte vorgeschrieben worden ist, ich will nicht aufmerksam machen auf die verkehrte Politik, diese Reskripte so zu erlassen, daß eine Aufregung durch sie hervorgerufen wurde, während eine Instruktion der Polizeibeamten unter der Hand an den wenigen Orten, wo die dreifarbigen Fahnen gemisbraucht worden, genügt haben würde, sondern ich will blos auf die Trennung der bestehenden und bisherigen Verbindung der Herzogthümer hinweisen. Zu dem Angeführten gehört noch, daß, während früher die Zollbedienten in beiden Herzogthümern auf den Knöpfen ihrer Uniform das vereinigte Wappen trugen, dieselben angehalten worden sind, diese Knöpfe abzuschneiden und sich statt Dessen Knöpfe ohne irgend ein Abzeichen, aber dänische Kokarden an ihren Mützen anzuschaffen, wofür dem Staate hinsichtlich der bewilligten Vergütung eine nicht geringe Ausgabe erwachsen ist. Endlich ist auch dem Flensburger Privatbanquiergeschäft verboten worden, sich in seinem privaten Wechselstempel und in seinem Geschäftssiegel des vereinigten Wappens der Herzogthümer

zu bedienen. Und warum wurden die alten Fahnen unserer Regimenter entfernt? Ich weiß es nicht, aber so Viel weiß ich, daß dadurch die äußere Trennung der Herzogthümer befördert worden ist. Zwar sind hierdurch nur die Symbole der Vereinigung abgeschafft worden, aber das vereinigte Wappen ist ein Zeichen, welches uns heilig ist, weil sich an dieses Zeichen eine Idee knüpft, nicht allein die Idee der Treue gegen das Recht des Fürsten. Auf die neuesten Vorgänge, auf Dasjenige, was jetzt innerhalb und außerhalb dieses Saales geschehen ist, brauche ich nicht erst aufmerksam zu machen, sondern nur auf die Motive, welche denselben zum Grunde liegen und die wir aus den wenigen Momenten, welche uns aus denselben entgegentreten, ziemlich deutlich erkennen können. Aus Frankfurt wird von einem Diplomaten geschrieben, wir sollten uns nur beruhigen, uns schlafen legen, wir hätten ja Alles was wir wünschten; in der Times wird uns gesagt, unsere Verhältnisse seien völlig geordnet, England und Frankreich wären unter sich darüber einig, der deutsche Bund könne Dem nicht entgegentreten. Vielleicht wird es dereinst bei außerordentlichen Vorgängen der Diplomatie gefallen, Holstein von Deutschland abzureißen und Dänemark zuzuwerfen, aber ist Dies der richtige Weg für die Regierung, um die Liebe des Volkes zu gewinnen? Ist Dies der Weg, um das höchste Palladium des Fürsten, die Zufriedenheit und die Treue seines Volkes, frei und ungestört aufzupflanzen, ist Dies der Weg, um zu einer Versöhnung zwischen den Herzogthümern und Dänemark zu führen? Mit nichten!

Ich hege die Ueberzeugung, daß das dänische Regierungssystem ein unmögliches geworden ist, und es zeigt sich Das nicht blos bei uns, sondern auch in Dänemark selbst. Die absolute Monarchie, welche allerdings 1660 ein Rettungsmittel war, hat sich überlebt. Es ist Nichts heiliger im Staate, als die Ehre und die Macht des Regenten, aber wie wird dieses Panier des Glücks in Dänemark selbst behandelt? Ist die Majestät des Thrones dort geheiligt? Oh diese schändlichen, in buhlerischen Witz gehüllten Angriffe auf die unver-

letzbare höchste Person, wie erfüllen sie das Herz des Patrioten mit Entsetzen! Könnten wir so Etwas? Wir wußten nur aus biedern Herzen ein biederes Lebehoch zu rufen. Aber nun! Ich will schweigen von Dem, was hier geschehen ist, wie Alles schweigend den König empfing, und wie es erforderlich geworden war, besoldete Schreier aufzubringen, um ihm ein Hallo entgegenzurufen da, wo ihn vor Kurzem der laute Herzensjubel des Volks empfing. Es ist Dies Wahrheit, aber eine schreckliche Wahrheit für jeden Vaterlandsfreund, der den König achtet und liebt, der für Beide gern Leib und Blut opferte.

Aus dem Allen folgt nun der Schluß, daß das absolute Regierungssystem sich überlebt hat, und daß Schutz und Rettung nur gefunden werden kann in dem Uebergange zu der konstituzionellen Verfassung, welche der Majestät des Thrones die Unverletzbarkeit sichert und die Verantwortlichkeit den Ministern überträgt. Wie dieser Uebergang geschehen kann, muß die Zeit lehren, ich aber halte mich überzeugt, daß nur das konstituzionelle System uns mit den Dänen vereinigen wird. Was hat denn die Regierung davon, daß sie das dänische Regierungssystem befolgt? Etwa Dank und Anerkennung im Königreiche? Keineswegs! Man hat dort nicht genug, man will stets mehr, man wird nie zufrieden. — Die Durchführung des konstituzionellen Prinzips wird zwar Kampf und Mühe kosten, allein man muß hindurch, per aspera ad astra! — Eine feste Vereinigung und Verbindung durch ein solches Prinzip ist nothwendig, es könnte eine Zeit kommen, wo politische Ereignisse es veranlaßten, daß die Herzogthümer von Dänemark abgerissen und Deutschland zugeschleudert würden, Das würde alsdann ein fait accompli werden, eine Thatsache, gegen welche, wenn sie einmal eingetreten ist, wie die Erfahrungen hinreichend beweisen, keine Garantien helfen.

Um das konstituzionelle System durchzuführen, sind nach meiner Ueberzeugung die ständischen Ausschüsse ein nothwendiges Mittel. Mögen auch die Mitglieder derselben sich anfänglich mit harten Wor-

ten entgegentreten, sie werden doch ihr Gefühl zu überwinden wissen und nur die Wohlfahrt beider Staaten ins Auge fassen. Erst dadurch ließe sich eine Einigung erwirken, und nur, wenn dieser letzte Versuch scheiterte, würde man sagen können, daß jede Vereinigung unmöglich sei. Wie aber? wenn der Nazionalhaß zwischen den Dänen und Schweden in neuester Zeit verschwunden ist, sollte es nicht auch möglich, sollte es nicht vielmehr gewiß und nothwendig sein, daß die Antipathien zwischen den Dänen und Deutschen verschwinden, die von der Natur durch so enge Bande miteinander verknüpft und bestimmt sind, Hand in Hand einem Ziele entgegenzugehen? Wir dürfen nicht fürchten, von den Dänen überwältigt zu werden in den gemeinsamen Berathungen mit denselben. Ich glaube, daß Holstein Männer voll Kraft, Muth und Kenntniß in hinreichender Menge haben wird, um seine Rechte zu vertheidigen. Ich glaube, daß beide, dänische und deutsche Männer, wenn sie sich gegenseitig ins Auge schauen, vielleicht anfangs mit einem widerstrebenden Gefühle, nach und nach aber mit Freundlichkeit und Milde einander begegnen, daß nicht Leidenschaftlichkeit ihre Handlungen leiten, sondern daß sie, eingedenk der großen Aufgabe, die ihnen zum Wohle der Fürsten und des Volkes geworden ist, einem Ziele der gerechten und billigen Einigung stets nachstreben und es erreichen werden. Nach Allem was mir mein Herz, was mir die Liebe zu dem Landesherrn und zu dem Lande sagt, nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung und nach meinen innigsten Gefühlen ist die Beibehaltung des gegenwärtigen Regierungssystems unmöglich und eine Versöhnung nur durch volle Anerkennung der Rechte eines jeden Landes zu erreichen. Indem wir nun suchen, diese Rechte mit aller Kraft zu vertheidigen, können wir auch, wie ich meine, den Gang an den Bundestag als eine uns obliegende heilige Pflicht getrost wagen und, nicht in Opposizion mit unserm Landesherrn, sondern nur mit dem dänischen Regierungssystem des Königs von Dänemark, getrost er-

warten, daß wir eine bessere Zukunft in Einheit und Gerechtigkeit begründen helfen.

Der Berichterstatter, Advokat Bargum. Nachdem der geehrte Abgeordnete für Neustadt sein Amendement mit Zustimmung der Versammlung zurückgenommen hat, habe ich nur einige kurze Bemerkungen hinzuzufügen.

Der Verbesserungsvorschlag des Ausschusses bezieht sich nicht so sehr auf die Sache selbst, als auf die Form, in welcher der Beschluß der Versammlung, wenn er gefaßt wird, zur Kunde der Bundesversammlung zu bringen ist. Der Ausschuß hat es deutlicher hervorheben wollen, daß die Eingabe an die Bundesversammlung bei Uebersendung der Aktenstücke von der Versammlung selbst zu entwerfen und zu genehmigen sei, und daß der Auftrag an den derzeitigen Präsidenten sich nur auf die Einsendung beziehen soll. Daß die Akten mit dem begleitenden Schreiben durch einen Prokurator zu übergeben seien, ist deshalb vorgeschlagen, weil es das gewöhnliche Verfahren und das vorsichtigste ist.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß außer den 7 im Berichte benannten Aktenstücken auch noch das Schreiben des königlichen Kommissars bei Uebersendung des Kommissionsberichts so wie ein Auszug aus dem Protokoll über die beschlossene Adresse beizufügen sind, daß dagegen die übrigen Akten, deren Erwähnung geschehen ist, nicht angeschlossen werden müssen, die Verordnungen von 1831 und 1834 deshalb nicht, weil die ständischen Gesetze jedes deutschen Bundesstaates der Bundesversammlung ohne Zweifel bekannt oder ohne Weiteres zugänglich sein müssen.

Schließlich erlaube ich mir, darauf aufmerksam zu machen, daß in dem Ausschußbericht angedeutet ist, daß die Maßregeln der Regierung auch das Herzogthum Schleswig betroffen haben, und daß die Rechte des Herzogthums Holstein auch durch Dasjenige verletzt sind, was gegen Schleswig verfügt worden ist. Weil mir dieser Punkt von Wichtigkeit scheint, und weil ich der Meinung bin, daß in der

Eingabe an den Bund das Verhältniß Holsteins zu Schleswig nicht unberührt bleiben darf, so sei es mir erlaubt, das im Bericht Angedeutete in einigen Grundzügen weiter darzulegen.

Die unzertrennliche Verbindung zwischen Schleswig und Holstein, wie sie durch die constitutio Waldemariana vorbereitet, durch Christian I. geschaffen und für sich und seine Nachfolger in der Regierung für ewige Zeiten beschworen ward, ist keine bloße administrative, sie ist auch eine nazionale und eine staatsrechtliche. Daß sie eine nazionale sei, kann Keiner leugnen, der nur sehen und hören kann; das Bewußtsein dieser Verbindung ist eingedrungen in das Volk und lebt in demselben auf das Entschiedenste fort; es durchdringt die Bewohner Holsteins bis in die kleinste Hütte, die Bewohner Schleswigs aber mit wenigen Ausnahmen; ja dem eifrigsten Dänen hat sich unbewußt die Ansicht aufgedrängt, daß Schleswig zu Holstein gehört, denn, wenn er nicht als vorsichtiger Politiker vor dem Präsidentenstuhl in Rothschild steht, bezeichnet er die Herzogthümer mit dem gemeinschaftlichen Namen „Holstein", und, wer von der Residenz nach Flensburg oder Hadersleben reist, Der macht eine Reise „nach Holstein". Eine staatsrechtliche aber ist die Verbindung der Herzogthümer eben durch dies Recht auf einen gemeinsamen Regenten. Es ist ein großer Unterschied, ob der zeitweilige Regent nur zufällig ein gemeinschaftlicher ist, ob bei der von der Regierung in Aussicht gestellten Trennung verschiedene Regenten sich zu gemeinschaftlicher Administrazion, zu gemeinschaftlichen Regierungsmaßregeln vereinigen können und wollen, oder vielleicht auch nicht wollen, oder ob das Land selbst ein Recht darauf hat, daß Schleswig und Holstein stets einen gemeinsamen Regenten behalten. Dieses Recht aber hat das Land und es ist mit den andern Privilegien bis auf den neuesten Tag bestätigt worden.

Gehört aber diese staatsrechtliche Verbindung mit Schleswig zu den Rechten des Herzogthums Holstein, so muß sie auch vom deutschen Bunde geschützt werden, denn nach Art. 2 u. 11 der Bundes-

-akte, nach Art. 1, 35 u. 36 der Wiener Schlußakte hat der Bund die Verpflichtung, nicht nur die Unabhängigkeit, sondern auch die Unverletzbarkeit jedes Bundesstaates in allen seinen Rechten zu erhalten; er muß also das Recht Holsteins auf die Verbindung mit Schleswig als ein äußeres Recht eines deutschen Bundesstaates schützen.

Der offene Brief und die königliche Eröffnung bedrohen und verletzen aber in dieser Hinsicht Holsteins Rechte. Der offene Brief spricht die Absicht des jetzigen Regenten, die Verpflichtung für seine Nachfolger auf dem dänischen Throne aus, für Schleswig das Recht der Erbfolge nach dem dänischen Königsgesetze geltend zu machen, und die königliche Eröffnung verbietet Holstein und seinen Ständen, sich gegen eine solche Verletzung der Rechte des Landes mit Bitten an den Regenten zu wenden. Auch gegen diese Verletzung wird der Bund dem Bundesstaate Schutz gewähren, auch dieses Verhältniß wird die Ständeversammlung zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung bringen müssen.

Nachdem von dem Präsidium an die Versammlung die Frage gestellt war, ob noch sonst Jemand das Wort zu nehmen wünsche, von Keinem jedoch das Wort ergriffen war, wurde von dem Präsidium die Schlußberathung über die vorliegende Proposizion für beendigt erklärt, und entfernte sich hierauf der dem königlichen Kommissär beigeordnete Beamte aus der Versammlung.

Der Präsident: Meinerseits wäre es nicht erforderlich gewesen, daß ich der verehrlichen Versammlung noch besonders wiederhole, was Gegenstand des nunmehr von ihr zu fassenden Beschlusses sein wird. Letzterer ist zu wichtig und hat in dieser Zeit zu sehr unsere Gemüther beschäftigt, als daß ich nicht voraussetzen darf, daß derselbe von Ihnen Allen in die reiflichste Erwägung gezogen ist. Es handelt sich darum, ob die Versammlung die Hülfe des deutschen Bundes anrufen will, und wenn sie dafür sich entscheiden sollte, auf welche Weise solcher Beschluß zur Ausführung zu bringen? In

dieser Hinsicht liegt der Versammlung ein Antrag des Ausschusses vor, durch welchen der Versammlung vorgeschlagen wird, zu beschließen, daß die Maßregeln, welche der König von Dänemark als Herzog von Holstein gegen diesen Bundesstaat und seine Ständeversammlung in dem offenen Briefe vom 8. Juli 1846, in der Eröffnung an die Versammlung von demselben Tage, und durch die verweigerte Annahme der Adresse vom 24. Juli 1846 ergriffen hat, unter Anlegung sämmtlicher betreffenden Aktenstücke, durch eine von der Versammlung genehmigte Eingabe zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung gebracht werden mögen. Nach dem ferneren Vorschlage des Ausschusses würde solche Eingabe von mir, als derzeitigem Präsidenten der holsteinischen Ständeversammlung, an die Bundesversammlung einzusenden, und durch einen Prokurator derselben zu überreichen sein. Zunächst daher werde ich den ersten Antrag und demnächst den, welcher blos auf die Form gerichtet ist, falls von keinem der verehrlichen Abgeordneten noch Etwas zu erinnern gefunden werden sollte, zur Abstimmung verstellen.

Hierauf wurde von dem Präsidio an die Versammlung die Frage gerichtet, ob die holsteinische Ständeversammlung beschließen wolle:

„daß die Maßregel, welche der König von Dänemark als Herzog von Holstein gegen diesen Bundesstaat und seine Ständeversammlung in dem offenen Briefe v. 8. Juli 1846, in der Eröffnung an diefelbe von demfelben Tage und durch die verweigerte Annahme der Adresse vom 24. Juli 1846 ergriffen hat, unter Anlegung sämmtlicher betreffender Aktenstücke durch eine von der Versammlung genehmigte Eingabe zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung gebracht werde."

Dieser Beschluß wurde von der Versammlung mit 42 Stimmen gegen eine Stimme angenommen.

Hierauf wurde von dem Präsidium an die Versammlung die Frage gestellt, ob sie beschließen wolle:

„daß der Etats- und Oberappellazionsgerichtsrath Wiese, als derzeitiger Präsident der holsteinischen Ständeversammlung, beauftragt werden möge, die von der Versammlung beschlossene Eingabe an die Bundesversammlung einzusenden und durch einen Prokurator bei derselben einreichen zu lassen.

Dieser Beschluß wurde von der Versammlung mit 42 gegen eine Stimme angenommen.

(Es kam hierauf diese Eingabe in der 13. Sitzung, den 3. August 1846, zur Verlesung, und es entspann sich darüber folgende Debatte):

Ober- und Landesgerichtsadvokat v. Prangen: Ich weiß zwar nicht, ob mir die Befugniß zugestanden wird, zu dem verlesenen Entwurf noch einige Bemerkungen zu machen; es sind jedoch in demselben einige Aeußerungen enthalten, welche es mir wünschenswerth machen, der Versammlung meine Ansicht vorzulegen. Es ist vor allen Dingen in diesem Entwurf gesagt, daß in dem offenen Briefe vom 8. Juli 1846 die Absicht ausgesprochen sei, den selbstständigen Bundesstaat Holstein mit dem dänischen Gesammtstaat zu vereinigen. Ich kann Dies nicht finden, indem in dem offenen Briefe nur die Rede davon ist, daß der König sich bemühen werde, die Anerkennung der Integrität des dänischen Gesammtstaates zuwege zu bringen. Der Ausdruck „dänisch" ist allerdings unglücklich gewählt, aber hinzugefügt mit Rücksicht auf einzelne Theile der Gesammtmonarchie. Ich kann nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß irgendwo in dem offenen Briefe die Absicht ausgesprochen sei, den selbstständigen Bundesstaat Holstein mit dem dänischen Gesammtstaate zu vereinigen. Dies ist der Hauptpunkt der Beschwerde (ich darf die verlesene Eingabe wohl so nennen), denn dieselbe drückt sich strenger aus, als in mancher Beschwerde der Fall sein würde. Ich habe nichts Anderes in dem offenen Briefe finden können, als daß ausgesprochen ist, daß die Verbindung bereits da ist und man nun auch für die Zukunft durch Regulirung der Sukzession dafür sorgen wolle, daß die verbundenen Staatstheile zusammen bleiben. Ich will keinen Antrag stellen, sondern nur auf diesen Punkt aufmerksam machen und zur Erwägung verstellen, ob das in der verlesenen Eingabe Gesagte genau mit dem Inhalte des offenen Briefes übereinstimme.

Der Berichterstatter: Es kann zwar dem verehrlichen Abgeordneten für Glückstadt die Befugniß, sich über den verlesenen Entwurf zu äußern, nicht bestritten werden, aber es wäre gewiß sehr viel besser und zur Aufklärung der Versammlung förderlicher gewesen, wenn diese Bemerkungen bei der Vorberathung oder wenigstens bei der Schlußberathung gemacht worden wären. Was aber die Sache selbst betrifft, so glaube ich, daß das verehrliche Mitglied die Nichtübereinstimmung der verlesenen Eingabe mit dem offenen Briefe mit Unrecht annimmt. Denn die Worte des offenen Briefes stimmen gerade mit denen der Angabe überein; es ist in dem offenen Briefe ausgesprochen, daß hinsichtlich des Herzogthums Schleswig das Erbfolgerecht auf den dänischen Thron unbestritten sei, daß Dies zwar hinsichtlich Holsteins bis dahin nicht mit Bestimmtheit gesagt werden könne, daß man jedoch seine unablässigen Bestrebungen darauf richten werde, daß auch Holstein mit dem dänischen Gesammtstaat untrennbar verbunden werden solle. Eben Dies ist auch in der Eingabe gesagt, es ist in derselben also nicht zu Viel gesagt, aber auch nicht zu Wenig.

Der Präsident: Was den nähern Inhalt des offenen Briefes betrifft, so lauten die Worte desselben, nachdem gesagt worden, daß Schleswig ganz unzweifelhaft mit Dänemark verbunden und daß den königlichen Erbfukzessoren das Erbfolgerecht in Schleswig zustehe, folgendermaßen:

„dagegen hat die angestellte Untersuchung ergeben, daß mit Rücksicht auf einzelne Theile des Herzogthums Holstein Verhältnisse obwalten, welche Uns verhindern, Uns mit gleicher Bestimmtheit über das Erbrecht unserer sämmtlichen königlichen Erbfukzessoren über dieses Herzogthum auszusprechen."

Es ist von dem Könige gesagt, daß das Erbrecht, welches seinen Nachfolgern auf dem dänischen Thron hinsichtlich Schleswigs unzweifelhaft zustehe, mit Rücksicht auf einzelne Theile des Herzogthums Holstein bezweifelt werde, und daß Dies ihn also verhindere, sich mit gleicher Bestimmtheit hinsichtlich dieses Herzogthums zu äußern.

Sodann fährt der offene Brief fort:

„während Wir indessen allen Unsern getreuen Unterthanen und namentlich denen im Herzogthum Holstein die allergnädigste Versicherung ertheilen, daß unsere unablässigen Bestrebungen auch fernerhin darauf gerichtet sein werden, die zur Zeit vorhandenen Hindernisse zu beseitigen und die vollständige Anerkennung der Integrität des dänischen Gesammtstaats zuwege zu bringen, so daß die unter Unserm Szepter vereinigten Landestheile niemals von einander getrennt werden, vielmehr für immer zusammen bleiben."

Hiermit schließt der Passus für Holstein, und ist hierin also gesagt, daß Holstein, des verschiedenen Erbrechts ungeachtet, mit dem dänischen Gesammtstaat vereinigt werden solle.

Ober- und Landesgerichtsadvokat v. Prangen: Es ist also hier nicht die Rede von einer Absicht, Holstein mit dem Gesammtstaat zu vereinigen. In der von der diesjährigen Versammlung abgefaßten Adresse haben wir übrigens selbst die Hoffnung ausgesprochen, daß es dem Könige gefallen möge, die Erbfolgeverhältnisse in Weisheit und Gerechtigkeit zu ordnen.

Der Berichterstatter: Die Hoffnung, daß der König die Erbfolgeverhältnisse in Weisheit und Gerechtigkeit ordnen werde, setzt voraus, wie Dies der Ausdruck „Gerechtigkeit" anzeigt, daß auch die staatsrechtlichen Verhältnisse Holsteins anerkannt werden müssen. Etwas ganz Anderes ist es aber, wenn der König die Absicht ausspricht, seine unablässigen Bestrebungen darauf zu richten, Holstein mit dem dänischen Gesammtstaat für immer zu vereinigen.

Ober- und Landesgerichtsadvokat v. Prangen: Man übersieht dabei, daß nach dem offenen Briefe den verschiedenen Landestheilen die ihnen zuständigen Rechte ungekränkt verbleiben sollen, also auch dem Herzogthum Holstein die Rechte als Bundesstaat. Bei einer wirklichen Beschwerde aber, als welche die vorliegende Eingabe charakterisirt werden muß, bedarf es einer großen Vorsicht im Ausdruck, und es scheint mir doch sehr bedenklich, durch ein solches Raisonnement den von dem Ausschuß gewählten Ausdruck begründen zu wollen.

Der Präsident: Ich will zwar der Ansicht der sämmtlichen Mitglieder auf keine Weise irgendwie vorgreifen, indeß leugne ich nicht, daß, soweit ich allen Verhandlungen in der diesjährigen Versammlung gefolgt bin, ich es nicht anders habe verstehen können, als daß die Versammlung von der, vielleicht irrigen, aber doch immer von der Ansicht ausgegangen sei, daß durch den offenen Brief ein Eingriff in die staatsrechtliche Stellung des Herzogthums Holstein geschehen, daß eben durch die Erklärung, daß das Herzogthum Holstein sich zu Dänemark verhalte als ein Staatstheil, die staatsrechtliche Stellung des Herzogthums verletzt erscheint. Es widerspricht die in dem offenen Briefe dargelegte Ansicht von der staatsrechtlichen Stellung Holsteins durchaus der Ansicht, welche die Versammlung nicht blos in dieser, sondern in allen früheren Diäten ausgesprochen. Immer ist von der holsteinischen Ständeversammlung die Ansicht geltend gemacht, daß Holstein ein selbstständiger Staat sei; in der Erklärung Sr. Majestät des Königs ist aber Dies nicht anerkannt.

Bürgermeister Dr. Balemann: Es ist die Ansicht über die Bedeutung des offenen Briefes, welche von dem verehrlichen Mitgliede für Glücksstadt angefochten wird, auf das Bestimmteste in dem von dem Ausschuß der Versammlung vorgelegten Berichte ausgesprochen, ohne daß deshalb Einwendungen vernommen worden sind, und der Ausschuß hat daher angenommen, daß sie auch in der an den Bund zu richtenden Eingabe ausgesprochen werden könne. Es steht ausdrücklich in dem Ausschußberichte sub A 2 ausgesprochen, daß ein entschiedener Angriff auf die Nazionalität und Selbstständigkeit unseres Landes bei der Regierung Beifall gefunden, daß der Landesherr selbst in einem offenen Briefe dem Volke seine Absicht kundgegeben hat, Holstein mit der Gesammtmonarchie des dänischen Staates zu verbinden. Hier ist also ausdrücklich gesagt, was sich in der verlesenen Eingabe findet, und, wenn in dieser Hinsicht Zweifel stattfanden, so wäre es angemessen gewesen, diese bei der Vorberathung oder wenigstens bei der Schlußberathung zu äußern.

Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen: Es möchte aber sehr wohl zu unterscheiden sein zwischen einem Ausschußbericht und einer Eingabe an den Bund, und es nicht überflüssig erscheinen, in dieser Letztern mit Ausdrücken vorsichtiger zu sein. Es ist auch meine Ansicht, daß durch den offenen Brief die Selbstständigkeit des Herzogthums Holsteins bedroht werde, aber, daß der König die Absicht in demselben ausgesprochen habe, Holstein mit dem dänischen Gesammtstaat zu vereinigen, scheint mir nicht daraus gefolgert werden zu können, und, wie ich auch schon früher geäußert habe, scheint es mir angemessener, statt des Ausdrucks „verletzt" lieber den Ausdruck „bedroht" zu wählen.

Graf Reventlow von Preetz: Die Absicht des verehrlichen Abgeordneten für Glückstadt scheint sich hauptsächlich auf den Nachsatz des offenen Briefes zu stützen, wo von dem Könige erklärt wird, daß der Selbstständigkeit jedes einzelnen Landestheils nicht zu nahe getreten werden solle. Hiermit steht es aber in geradem Widerspruch, wenn an einer andern Stelle in dem offenen Briefe ausdrücklich gesagt wird, daß das Bestreben des Königs darauf gerichtet sein solle, die verschiedenen Landestheile in ihrer bisherigen Verbindung zu erhalten.

Ober- und Landgerichtsadvokat Claussen: Ich muß mich der Aeußerung des verehrlichen delegirten Mitgliedes von Preetz auch mit Rücksicht auf den Passus in der königlichen Eröffnung wegen Trennung der Finanzen des Königreichs und der Herzogthümer anschließen, wo es heißt, daß die Herzogthümer selbstständige Staaten nicht bilden und nicht bilden sollen. Was also die Meinung des offenen Briefes ist, scheint mir gar nicht zweifelhaft, und es möchten eher Zweifel begründet sein, ob Dies in der verlesenen Eingabe scharf genug bezeichnet ist. Der König geht nämlich davon aus, daß dem Rechte nach bereits jetzt gleiche Sukzession in sämmtlichen Theilen der Monarchie sei, das Recht sei schon vorhanden, die Integrität der dänischen Gesammtmonarchie bestehe schon, werde aber nicht aner-

kannt, indem vielleicht große Mächte Erbansprüche geltend machten, und die daraus hervorgehenden Hindernisse gerade sollen noch erst beseitigt werden. Der Ansicht des Königs nach ist Holstein also jetzt schon kein selbstständiger Staat, und dürfte daher der Ausdruck in der Eingabe eher zu Wenig, als zu Viel ausdrücken.

Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen: Ich kann den Wunsch nicht zurückhalten, daß jedes Mitglied sich über den Punkt, hinsichtlich dessen ich Zweifel geäußert habe, klar geworden. Die Probe macht Jeder an sich selbst, wenn er sich fragt, ob er im Stande sei, jeden Dritten darüber klar zu machen, und Dies möchte vielleicht Manchem nicht so ganz leicht sein. Schon früher habe ich es, wenn ich desfalls auch keinen Antrag stellte, für wünschenswerth erklärt, daß man, statt von einer Absicht, die Selbstständigkeit des Herzogthums zu verletzen, zu sprechen, den Ausdruck wählte, daß die Selbstständigkeit des Herzogthums bedroht sei. Es besagt Dies Dasselbe und besagt Nichts, was sich nicht begründen läßt.

Der Berichterstatter: Wenn aber Etwas bedroht wird, so muß auch eine Absicht von Seiten Dessen, der bedroht, vorausgesetzt werden. Der Gedankengang, dem der Ausschuß gefolgt, ist also ganz derselbe, wie bei dem verehrlichen Mitgliede für Glückstadt, und wird daher nur um Worte gestritten.

Von dem Präsidium wurde hierauf an die Versammlung die Frage, ob noch sonst Jemand über den fraglichen oder einen andern Passus der verlesenen Eingabe Etwas zu bemerken wünsche, gerichtet. Von Keinem wurde das Wort ergriffen.

Der Präsident: Da keines der verehrlichen Mitglieder das Wort zu nehmen wünscht, so will ich mir nur noch gestatten, einige Anfragen hinsichtlich einzelner Punkte an den Herrn Berichterstatter zu richten.

In dem Schlußsatze ist kurz bezeichnet worden, was der Bundesversammlung obliege hinsichtlich der Rechte jedes einzelnen Bundesstaats wahrzunehmen. Ich mache auf diesen Satz aufmerksam, um

dem Ausschuß Gelegenheit zu geben, sich zu erklären. Ich darf voraussetzen, daß Das, was dieser Satz besagt, in den Bundesgesetzen begründet sei.

Der Berichterstatter: Der Ausschuß ist von der Ansicht ausgegangen, daß das Vertrauen, mit dem die holsteinische Ständeversammlung sich an die Bundesversammlung wendet, eben gestützt werden dürfe auf die Pflicht desselben, die Rechte jedes einzelnen Bundesstaates ungekränkt zu bewahren. Es findet sich diese Verpflichtung der Bundesversammlung in den fundamentalen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung, namentlich in den Artikeln 2 und 11 der Bundesakte und den Artikeln 1, 35 und 36 der Wiener Schlußakte begründet, und die Worte „auf Anzeige der Betheiligten" sind im Artikel 53 enthalten.

Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen: Die verlesene Eingabe drückt sich stark und stärker, als eine Beschwerde, aus, namentlich wegen des eben erwähnten Zusatzes, der die Bundesversammlung vollständig auffordert, gegen unsern Landesherrn einzuschreiten. Ich bin daher vollkommen mit dem verehrlichen Präsidium einverstanden, daß dieser Zusatz sich nur rechtfertigen läßt, wenn er in ausdrücklichen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung begründet erscheint, daß er aber, wenn er auf einer bloßen Argumentazion beruht, besser wegfalle.

Der Berichterstatter. Der fragliche Satz beruht nicht auf einer Argumentazion, sondern giebt nur die kurzen Ausdrücke der Bundesgesetzgebung selbst wieder. Es ist in dieser eben gesagt, daß der Bund die Unverletzbarkeit jedes Bundesstaates nach außen und nach innen garantire.

Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen: In dem Verhältniß zu uns erscheint doch der König von Dänemark nicht als Herrscher einer auswärtigen Macht, sondern nur als Herzog von Holstein, und es wird daher von einer Verletzung von außen her nicht

die Rede sein können. Es scheint mir daher der fragliche Satz dennoch nur auf einer Argumentazion zu beruhen.

Der Berichterstatter: Wenn es auch im Ganzen richtig ist, daß der König von Dänemark in der Eröffnung an die Stände nur als Herzog von Holstein geredet hat, so ist es doch unzweifelhaft, daß er in dem offenen Briefe als König von Dänemark seine Erklärung abgegeben hat, und, wenn er in dem offenen Briefe die Absicht ausspricht, die vollständige Anerkennung der Integrität des dänischen Gesammtstaates zuwege zu bringen, so begreife ich nicht, wie Dies auf seine Eigenschaft als Herzog von Holstein beschränkt werden kann. Die ausgesprochene Absicht kann er eben nur als König von Dänemark haben.

Der Präsident: Ich will es unentschieden lassen, in welcher Qualität unser Landesherr zunächst in Betracht kommt; ich will jedoch darauf aufmerksam machen, daß in dem offenen Briefe alle Titel des Königs genannt sind. Der Eingang des offenen Briefes spricht aber noch deutlicher, als der Schluß, wo von Holstein die Rede ist, aus, daß der König Holstein schon jetzt als Theil des Königreichs ansieht. Es heißt im Eingang: „daß es durch viele Thatsachen zu seiner Kenntniß gelangt sei, daß bei manchen seiner Unterthanen unklare und irrige Vorstellungen über die Sukzessionsverhältnisse in der Monarchie herrschten, und daß diese Vorstellungen dazu benutzt würden, um Unruhe und Bekümmerniß über die Zukunft des gemeinsamen Vaterlandes hervorzurufen," und hierauf fährt der König fort und beruhigt seine Unterthanen in jedem einzelnen Landestheile. Ich meinerseits bin übrigens durch die Erklärung des Herrn Berichterstatters, daß der Schlußsatz der verlesenen Eingabe den Bundesgesetzen entnommen sei, vollständig aufgeklärt.

Nachdem hierauf von dem Präsidium noch einige kleine Formfragen an den Berichterstatter gerichtet und Dasselbe sich durch die desfalls von dem Berichterstatter gegebene Auskunft befriedigt er-

klärt hatte, stellte Dasselbe zur Frage, ob die Versammlung beschließen wolle:

daß der Satz in der verlesenen Eingabe „Aus diesen Aktenstücken geht hervor, daß u. s. w." der Veränderung, welche von dem Herrn Abgeordneten für Glückstadt, wenn auch nicht beantragt, so doch für wünschenswerth erklärt worden sei, unterworfen werde?

Diese Frage wurde von der Versammlung mit 43 Stimmen gegen eine verneint.

Sodann wurde von dem Präsidium zur Frage gestellt, ob die Versammlung beschließen wolle:

daß der Schlußsatz in der verlesenen Eingabe der Bundesversammlung: „welche die Verpflichtung übernommen hat, die Rechte jedes einzelnen Bundesstaates auf Anzeige der Betheiligten nach innen und außen ungekränkt zu bewahren" ganz wegzulassen?

Auch diese Frage wurde von der Versammlung mit 43 Stimmen gegen eine verneint.

Der Präsident: Ich richte nunmehr die Frage an die Versammlung:

Will die Versammlung beschließen, daß in Uebereinstimmung mit dem vorliegenden Entwurfe die von der Versammlung an die Bundesversammlung zu richtende Eingabe abgefaßt und ausgefertigt werde?

Diese Frage wurde von der Versammlung mit 43 gegen eine Stimme bejaht.

Nachdem hierauf von dem Präsidium der Versammlung angezeigt war, daß es für die Ausfertigung der fraglichen Eingabe in der gehörigen Form Sorge tragen und das weiter Erforderliche veranlassen werde, wurde die Sitzung geschlossen.

III. Verhandlungen über einen Antrag an den König-Herzog wegen Wiederherstellung des der Ständeversammlung zustehenden freien Petizionsrechtes.

(9. Sitzung, den 28. Juli 1846; gegenwärtig 44 Mitglieder.)

Nach Erledigung verschiedener Eingänge, darunter auch einer Anzeige von der ständischen Redakzion der Ständezeitung: daß der königliche Kommissar den Abdruck des Adreßentwurfs in der gegenwärtigen Fassung nicht genehmigen wolle — worauf der königliche Kommissar seine Aeußerung sich vorbehält, bemerkt

der Präsident: Wir werden nunmehr zur Tagesordnung, der Motivirung der von dem geehrten Mitgliede von Jersbeck gestellten Proposizion, übergehen können, und ersuche ich den Herrn Proponenten, seine Proposizion motiviren zu wollen.

Klosterprobst, Graf v. Reventlow von Jersbeck. Herr Präsident! Ich sitze in diesem Augenblick in der 6. Ständeversammlung, der ich beigewohnt, der 3. in Holstein, nachdem ich bereits in drei Ständeversammlungen in Schleswig gesessen habe. Ich habe in dieser ganzen Zeit nicht ein einziges Mal eine Proposizion gestellt, weder hier noch dort. Daraus ergiebt sich, meine ich, daß ich nicht leicht bereit bin, überhaupt eine Proposizion zu stellen; viel lieber überlasse ich es besseren Gaben und besseren Talenten, eine Sache durchzuführen, als daß ich es thue. Wir sind aber in diesem Augenblick in einem Zustande, in einer Lage, wie sie in der ganzen Zeit unserer ständischen Instituzion nicht vorgekommen. Nur durch die Wichtigkeit des Moments werde ich veranlaßt, mit einer Proposizion hier aufzutreten. Ich bin dabei nur meiner Ueberzeugung gefolgt, und, wenn ich mit meiner Ueberzeugung bei vielen der geehrten Mitglieder keinen Anklang finde, sondern mit der Ueberzeugung Anderer in Konflikt gerathe, so habe ich mich doch, indem ich jede entgegengesetzte Meinung willig anerkenne, durch diese Betrachtung nicht ab-

halten lassen dürfen, meine Ansicht hier vorzulegen. Meine Proposizion lautet:

Die holsteinische Ständeversammlung beschließe:

„eine allerunterthänigste Bitte an Se. Majestät den König zu richten um die Anerkennung und Wiederherstellung des der Versammlung grundgesetzlich und nothwendig zustehenden freien Petizionsrechtes."

Es ist nicht meine Absicht, weitläufig auszuführen, ob und daß uns das Petizionsrecht beschränkt ist. Es ist in diesem Punkt eine so große Uebereinstimmung der Ansichten, daß es als notorisch anzusehen ist. Man hat sich über diese Angelegenheit in der Versammlung weitläufig ausgesprochen, es ist indeß diese Angelegenheit nur beiläufig besprochen, nicht ganz allein zum Gegenstand eines Antrages gemacht, und Dies ist es, was, meiner Ansicht nach, der Augenblick durchaus erfordert. Unser Petizionsrecht ist beschränkt durch die königliche Eröffnung. Diese Beschränkung ist bereits zur Anwendung gekommen durch die Zurückgabe der Adresse, welche dem königlichen Herrn Kommissar von der Versammlung überreicht worden. Ich werde mich nicht weitläufig darüber verbreiten, daß wir das Petizionsrecht haben, daß wir es haben müssen. Dies ist schon gestern ausgeführt. Ich habe die beiden Seiten meiner Proposizion absichtlich durch die Worte angegeben, 1) daß wir das Petizionsrecht grundgesetzlich haben, und 2) daß wir es haben müssen. Grundgesetzlich haben wir es. In dieser Beziehung ist schon gestern der Versammlung das Nöthige vorgelegt, schon aus dem §. 5 des Grundgesetzes vom 28. Mai 1831 ist vollständig zu entnehmen, daß wir das Petizionsrecht haben. Grade darin ist Dies ausgesprochen, daß ein Unterschied gemacht wird zwischen den gewöhnlichen Gegenständen unserer Wirksamkeit und den übrigen, hinsichtlich deren es uns ganz speziell gestattet ist, Bitten und Beschwerden vor den Thron zu bringen. Was aber den zweiten Punkt betrifft, daß wir nämlich das Petizionsrecht haben müssen, so scheint mir der jetzige Augenblick ganz besonders geeignet zu sein, denselben einer Erörterung zu

unterziehen, und die Resultate, zu denen wir gelangt, der Regierung vorzulegen. Sie wird nicht anders können, als von der Auslegung, die sie jetzt unserem Petizionsrecht gegeben, zurückzukommen. Die beste Einleitung dazu wird die Darlegung der Nothwendigkeit sein. Für die Nothwendigkeit ließen sich viele Beispiele anführen, zunächst aber der jetzige Zustand, und aus diesem geht es klar hervor, wie nothwendig das Petizionsrecht uns ist, daß wir ohne dasselbe in unserer Wirksamkeit gehemmt sind. Wie wir denn wirklich gehemmt sind. Dies haben wir schon ausgesprochen in der Adresse, da aber diese nicht angenommen, ist es um so nothwendiger, daß es ausgesprochen werde gegen die Regierung, und daß es motivirt werde. Wir haben gestern in der gründlichen Dedukzion des verehrlichen Abgeordneten für Neustadt gehört, daß das Petizionsrecht uns zustehen müsse, es wurde ausgeführt, daß es uns zustehen müsse aus allgemeinen Gründen und aus speziellen Gründen. Gegen diese allgemeinen Gründe hat der königliche Herr Kommissar ein Beispiel angeführt, daß das Petizionsrecht nicht immer zum Nutzen und Frommen gereiche, der königliche Herr Kommissar hat aufmerksam darauf gemacht, daß eine zu weit gehende Ausübung dieses Rechtes in der Rothschilder Ständeversammlung der Grund der traurigen Verhältnisse sei, unter denen wir leiden, daß allein hierdurch alle die Zustände, alle die königlichen Erlasse hervorgerufen seien, durch die wir uns jetzt gehemmt fühlen. Diese Aeußerung des königlichen Herrn Kommissars ist von zwei Seiten zu betrachten. In einer Weise hat sie mich gefreut, sie stimmt durchaus überein mit meiner innigsten Ueberzeugung, und es hat mich gefreut, daß das Organ der Regierung selbst diese Ueberzeugung ausgesprochen, ich akzeptire diese Aeußerung und ich halte mich verpflichtet, darauf anzutragen, daß sie in das Protokoll der Versammlung eingetragen und durch die Ständezeitung allgemein bekannt werde. Es ist vollkommen wahr, daß der Druck, unter dem wir leiden, die Betrübniß, welche unsere Herzen erfüllt, allein hervorgerufen ist durch das in der Rothschilder Stände-

versammlung Vorgefallene. Allein auf der andern Seite muß ich dem königlichen Herrn Kommissar hinsichtlich der daraus gezogenen Konsequenz auf das Bestimmteste widersprechen. Keineswegs ist die zu weit gegangene Ausübung des Petizionsrechtes der Rothschilder Ständeversammmlung allein an unserer Betrübniß schuld. Das Petizionsrecht, welches die Rothschilder Ständeversammlung ausgeübt hat, wie sollte es auf uns eingewirkt haben? Wenn sie zu weit gehen, wenn sie fordern, was die Regierung nicht bewilligen darf, ich weiß nicht, wie Dies uns berühren soll. Es wäre die Petizion ja nur ganz einfach abzuweisen gewesen; also keineswegs die Petizion allein ist schuld an dem Druck, unter dem wir leiden und noch leiden werden, es ist die Art, wie die Regierung sich dieser Petizion gegenüber benommen hat während der Verhandlungen in der Rothschilder Ständeversammlung und nach der Versammlung. Denn, wenn diese Petizion nicht scheinbar von der Regierung unterstützt wäre, wäre gar kein Grund gewesen, zu befürchten, daß die Regierung ein Verfahren einschlagen werde, welches uns berührt. Ich mache hierauf ausdrücklich aufmerksam, denn Alles worüber man sich über uns bei der Regierung beklagt hat, die von der holsteinischen Ständeversammlung im Jahre 1844 eingereichte Verwahrung ist ja eben nur hierdurch hervorgerufen; aus eigenem Antrieb haben wir Nichts gethan, keinen Finger haben wir gerührt, kein Wort gesagt, was verletzen konnte, Nichts haben wir gethan, als uns vertheidigt, wir haben keinen Antrag gestellt auf bestimmte Dinge, nur abgewehrt haben wir, nur den Antrag gestellt, daß keine Einwirkung auf uns geübt werde. Ich muß daher in Abrede stellen, daß der zu weit gegangenen Ausübung des Petizionsrechts Das beizumessen ist, was uns gegenwärtig so schwer drückt.

Wie ist es aber mit unserem Petizionsrecht? Was ist eigentlich die Geschichte der Beschränkung des Petizionsrechtes bei uns? Die Regierung hat die Ansicht, daß uns nach unserm Grundgesetze das Petizionsrecht in gewissen Verhältnissen nicht zustehe. Wenigstens

müssen wir annehmen, daß das Grundgesetz in dieser Hinsicht nicht habe verändert sein sollen, sondern daß es sich ergebe aus einer Auslegung desselben. Wie ist es damit ergangen, hat die Regierung den §. 5. des Grundgesetzes nicht schon früher gekannt? Ich muß es annehmen. Doch wird ihr Alles, was im Jahr 1844 in der Rothschilder Ständeversammlung, 4 Meilen von Kopenhagen, vorgegangen, bekannt gewesen sein, sie hat die Verhandlungen gestattet, die Adresse ist angenommen, die Gesinnung, aus der die Adresse hervorgegangen, ist als loyal belobt, uns aber ist gesagt: Ihr sollt nicht mehr reden! Die eine Adresse wird angenommen, und dann ist es vorbei.

Wir sehen hier eine, vielleicht auf Ueberzeugung der Regierung gegründete Ansicht, wodurch die Wünsche des dänischen Volks begünstigt, unsere nicht berücksichtigt werden. Was sollen wir thun? Vorläufig Nichts, als uns dagegen aussprechen. Dies sollen wir aber nicht thun dürfen. Dies ist aber eine Unmöglichkeit, und die Regierung muß Dies anerkennen, es ist nicht möglich, daß Jemand verschweige, was ihm stets am Meisten auf dem Herzen liegt. Die Regierung befindet sich in einem Irrthum, in einer Unkenntniß über uns, und ich glaube, daß es unsere Pflicht ist, ihr Dies in einer Eingabe klar zu machen, und ich glaube, daß wir diese Eingabe so abfassen können, daß sie angenommen werden muß. Spätere Ständeversammlungen mögen dann thun, was dann ihre Pflicht. Ich muß hier aufmerksam darauf machen, wie wir gewissermaßen schon grundgesetzlich schlimmer gestellt sind, als die Dänen. Die Dänen dürfen wenigstens in Angelegenheiten petizioniren, die das ganze Königreich betreffen; uns dagegen scheint man dies Recht nur bei den Angelegenheiten zugestehen zu wollen, die speziell das Herzogthum betreffen. Für beide Herzogthümer dürfen wir nicht petizioniren. Dies ist meiner Ansicht nach ein Kardinalpunkt, Das, was mich vor Allem am Meisten drückt, und Dies ist das Verhältniß, welches unmöglich bestehen kann. Man hat sich hier in der Versammlung darüber

gestritten, ob die Herzogthümer als eine Einheit anzusehen, als selbstständiger Staat. Ich muß gestehen, daß mir dies Alles von jeher vollkommen gleichgültig gewesen ist, ich habe den ganzen Streit hierüber stets nur als leere Worte ansehen können; in einem Kompendium über das Wort „Staat" konnte man darüber weitläufig sich ergehen, ob das Herzogthum Holstein ein Staat ist oder nicht. Dies aber, daß die Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holstein eine solche ist, die in das ganze Leben aufs Tiefste hineingreift, Dies, daß die Herzogthümer ihrem innersten Wesen nach so in einander verwachsen sind, daß ihnen, wie bei einem menschlichen Körper, die Adern und die Blutgefäße gemeinschaftlich sind, Dies ist mir klarer, als irgend Etwas, und ich betrachte daher, wie ich Dänemark in einem weiteren Kreise als mein Vaterland ansehe, die Herzogthümer in einem engeren Kreise als mein nächstes und eigentliches Vaterland, und, wenn man die Herzogthümer trennen will, so fühle ich nichts Anderes, als wenn man mein Vaterland in zwei Stücke auseinanderreißen will. Ich weiß sehr wohl, daß Dies nicht die Absicht der Regierung ist, aber es ist mir zweifelhaft, ob nicht vielleicht die dänische Tendenz, die auf eine Trennung der Herzogthümer hinausgeht, sich unbewußt in der Regierung geltend mache, und dagegen müssen wir bitten können, und schon Dieses allein giebt einen unabweislichen Grund ab für die Nothwendigkeit unseres Petizionsrechtes.

Ich glaube, daß die Meisten in dieser Versammlung in diesen Grundansichten mit mir einverstanden sind. Wenn ich mir dennoch die Befürchtung nicht fern halten kann, daß meine Proposizion Vielen nicht am rechten Orte zu sein scheint, so, weiß ich, hat Dies nicht seinen Grund in einer Verschiedenheit unserer Ansichten überhaupt, sondern nur in einer Verschiedenheit der Ansichten über den Weg, der von uns eingeschlagen. Man hat geglaubt, daß wir uns nicht an die Regierung wenden dürfen, daß wir an den Bundestag gehen und keine Bitte direkt an unseren Landesherrn richten sollen.

Ich weiß sehr wohl, worauf diese Meinung gerichtet ist, und will anerkennen, daß Jeder dabei seiner Ueberzeugung gefolgt sein wird, ja, daß sie vielleicht richtiger ist, als die meine. Meine Ansicht ist aber, daß wir uns vor Allem nicht allein an unseren Landesherrn wenden können, sondern daß wir dazu verpflichtet sind. Ich bin dabei vollkommen mit dem Herrn Abgeordneten für Lutjenburg und Plön einverstanden, daß wir nicht in der Stimmung sind, uns den Arbeiten, die unserer Wirksamkeit zugewiesen sind, zu unterziehen, diese eine Arbeit aber müssen wir noch vollbringen, und ich meine, daß wir Nichts weiter, als sie, vornehmen, daß, wenn wir diese vollendet, wir für diese Diät gethan, was unsere Pflicht erforderte. Es ist Dies die letzte Versammlung in dieser Wahlperiode; was weiter vorzunehmen, müssen wir der künftigen Versammlung überlassen. Meiner Ansicht nach müssen wir mit diesem einen Akte unsere Wirksamkeit für dies Mal beschließen, denn es ist nicht möglich, daß uns noch in dieser Diät die Resoluzion auf unsere Eingabe zugeht, und andererseits finde ich, daß wir nicht an die Arbeit gehen können, ehe uns die Resoluzion zugegangen. Jedenfalls ist ein anderes Hinderniß da, unsere Stimmung macht es uns unmöglich, ich wenigstens fühle mich vollkommen unfähig, jetzt noch darüber zu berathen, wie viele Einnahmen den Hebammen zugestanden, welche Eintheilung für die Fysikatsdistrikte angenommen werden könne, und dergleichen. Eine Sache hat uns erfüllt und so erfüllt, daß diese eine Sache mich wenigstens verhindern würde, mich jetzt mit andern, nothwendige ganz in den Hintergrund tretenden zu befassen.

Ich stelle den Antrag an die Versammlung, daß meine Propositzion zur näheren Prüfung an einen Ausschuß verwiesen werde.

Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen: Ich unterstütze die vorliegende Propositzion in dem Sinne, daß sie einem Ausschusse zur näheren Prüfung überwiesen werde. Ich halte die Prüfung der Propositzion von einem Ausschusse für durchaus nothwendig, namentlich mit Rücksicht auf den Standpunkt, auf welchem wir jetzt stehen,

nothwendig nach der gestrigen Verhandlung, nothwendig nach dem Inhalt der königl. Eröffnung über die Sukzession, nothwendig, nachdem uns die Dedukzion der Kommission wegen der Erbfrage zugestellt worden, und nach den Aeußerungen, die wir gestern von dem Herrn Kommissar über seine Ansicht in Betreff der königl. Eröffnung und der Entgegennahme einer Petizion wegen Zurücknahme der Beschränkung unseres Petizionsrechtes vernommen haben. Ich halte es für nothwendig, daß beide Sachen, die, welche die gestrige Diskussion beschäftigte, und die, welche heute vorliegt, einer näheren Bearbeitung in einer Kommittee unterzogen werden, damit die Versammlung dann, wenn beide Berichte vorliegen, sich entscheiden könne, welchen Weg sie einzuschlagen für angemessen halte. Ich halte Dies für um so wünschenswerther, als, wie der verehrliche Proponent geäußert hat, eine Verschiedenheit unserer Grundansichten nicht existirt, wohl aber der Ansichten über den Weg, welchen wir einzuschlagen haben, und das Interesse der Versammlung erheischt, daß Nichts geschehe ohne die sorgsamste und wo möglich die ruhigste Prüfung. Unsere Pflicht gegen den König und gegen das Land erheischt nicht allein die sorgsamste, sondern auch eine ruhige Prüfung, daher stimme ich für die Verweisung der Proposizion an eine Kommittee. Herr Präsident! Die Unruhe des Landes ist groß, namentlich ist sie hervorgerufen durch den offenen Brief, bei der Ständeversammlung ist dieser allgemeine Eindruck noch vermehrt durch die königliche Eröffnung. Es ist der schmerzliche Eindruck, den die königliche Eröffnung auf uns Alle gemacht hat, zu frisch, als daß ich nöthig hätte, es weitläufig zu berühren. Was hat aber eigentlich die allgemeine Aufregung bewirkt? Nicht die Entscheidung wegen der Sukzession, ich glaube im Gegentheil behaupten zu können, daß diese, in einer fernen Zukunft ruhende Frage die Bevölkerung der Herzogthümer ziemlich gleichgültig gelassen hat, — nicht die Frage wegen der Sukzession also, sondern die Besorgniß für die Selbstständigkeit und die Nazionalität Holsteins und des eng damit verbundenen Schleswigs, und

namentlich auch der Blick auf die ferneren Folgen des offenen Briefes, die Besorgniß wegen der in dem offenen Briefe angedeuteten möglichen Zerstückelung des Herzogthums Holstein. Unsere Besorgnisse sind vermehrt gerade durch die Erinnerung an Das, was in der Rothschilder Ständeversammlung im Jahre 1844 vorgegangen ist, durch die Erinnerung an die damaligen Aeußerungen und Ermunterung des dortigen königlichen Kommissars. Das sind die Umstände, die eigentlich das Land in Bewegung gebracht, und hierzu kommt, ich muß es sagen, eine ganz unglückliche Fassung der königlichen Eröffnung. Diese Eröffnung beschränkt offenbar unser verfassungsmäßiges Petizionsrecht, und es tritt diese Beschränkung auf in Verbindung mit dem offenen Briefe; auch ist die königliche Eröffnung selbst, namentlich in dem Satze, der sich auf das Petizionsrecht bezieht, mehrfacher Deutung fähig. Die ernstesten Befürchtungen für die Selbstständigkeit der Herzogthümer, Besorgniß hat Alles ergriffen, was in den Herzogthümern an deutschen Elementen sich befindet; jung und alt, reich und arm, Leute des verschiedensten Standes, der verschiedensten Bildung sind auf gleiche Art aufgeregt. Auch ist, wie ich mich überzeugt habe, diese Aufregung viel stärker, als die Regierung annehmen mag. Unsere Aufgabe ist es aber, die Ansichten zu berichtigen, die Leidenschaften nicht noch mehr zu entflammen; ohne Rücksicht nach oben, aber, ich sage es, auch ohne Rücksicht nach unten, sollen wir die Gerechtsame des Landes wahrnehmen. Unsere Pflicht ist es, ich wiederhole es vor allen Dingen, die Ansichten zu berichtigen. Es tritt uns in der That in den erwähnten Erlassen der Regierung ein gänzliches Verkennen unserer Verhältnisse entgegen. Ich glaube wirklich, und es ist meine innigste Ueberzeugung, daß die Regierung mit dem offenen Briefe etwas Gutes hat stiften wollen, daß sie den offenen Brief zur Beruhigung der Gemüther veröffentlicht hat, aber gerade das Gegentheil ist eingetreten. Die Regierung muß sich also in dem größten Irrthum befinden, wie hätte sie sonst ein Mittel wählen können, welches gerade das Gegentheil von Dem bewirken mußte,

was sie bewirken wollte? An uns ist es, zu thun, was uns nur möglich, um die Regierung hierüber aufzuklären. Die Regierung geht vielleicht zum Theil davon aus, daß man in den Herzogthümern für den Fall des dereinstigen, wenn es eintreten sollte, einer sehr fernen Zukunft erst vorbehaltenen Erlöschens des königlichen Mannsstammes eine Trennung von dem Königreich wünsche. Bis zum 8. Juli wünschte man Dies wahrscheinlich nicht, ich glaube, Dies behaupten zu können. Der Eindruck des offenen Briefes aber mag, ich fürchte es, manche Ansichten verändert haben. Es ist also alle Veranlassung für uns, dahin zu wirken, daß die Regierung aufgeklärt werde über den Eindruck, den ihre Maßregel gemacht hat, damit dieser Eindruck wo möglich geschwächt oder getilgt werde. Aber auch die Ansicht des Volks werde von uns berichtigt. Ich bin überzeugt, daß die Andeutung der königlichen Erlasse von dem Volke ganz anders aufgefaßt wird, als sie nach der Ansicht der Regierung aufzufassen ist. Ich habe für meine Person die Ueberzeugung, daß die Regierung in ihren Erlassen blos auf die Sukzession das Gewicht legt; diese ist aber zur Zeit von untergeordnetem Interesse. Seit der Eröffnung sind uns die Resultate der von der wegen der Sukzessionsfrage ernannten Kommission angestellten Untersuchungen mitgetheilt worden, und dienen diesen Mittheilungen offenbar zur Erklärung der Bedeutung des offenen Briefes. Hätten diese Mittheilungen uns vorgelegen, als die Adresse von der Versammlung berathen wurde, so, glaube ich, würde diese anders ausgefallen sein. Die Aeußerungen, die in dem erwähnten Resüme vorkommen, erscheinen mir wenigstens sehr bedeutend. Die Regierung hat uns dasselbe mitgetheilt, wir dürfen also wohl annehmen, daß der Inhalt desselben mit ihrer Ansicht übereinstimmt. Es wird nun aber in diesem Resüme, Seite 9, ausgesprochen, die Absicht Friedrichs IV. sei wirklich darauf ausgegangen, Schleswig zu einer Provinz von Dänemark zu machen, allein er habe diese Absicht nicht verwirklicht. Seite 12 dagegen wird wiederum gesagt, daß das Königsgesetz in Schleswig

nicht gelte, daß es dort nicht publizirt worden, ferner, daß die Inkorporazion Schleswigs nicht zur Ausführung gekommen, daß Schleswig in Beziehung auf Dänemark nicht einen Staatstheil im engeren Sinne bilde. Ich weiß sehr wohl, daß Worte an sich nicht entscheidend sind, aber in einem solchen Dokumente erscheinen solche Aeußerungen sehr bedeutend, und ich bin überzeugt, es muß in Schleswig einen großen Eindruck gemacht haben.

Es ist uns verboten, wegen der Sukzession zu petizioniren, es bleibt uns aber das Recht, wegen der Beschränkung unseres Petizionsrechtes und Wiederherstellung desselben uns an den Landesherrn zu wenden. Die Adresse, in der auch dieser Punkt zur Sprache gebracht, ist zwar vom Herrn Kommissar nicht angenommen, warum aber sollen wir deswegen unsere Bitte nicht auf einem anderen Wege vor den Thron bringen, namentlich nachdem von dem königlichen Herrn Kommissar erklärt worden, daß seinerseits der Entgegennahme einer solchen Petizion Nichts im Wege stehen werde? Ist aber auf diese Weise Nichts im Wege, die Sache nochmal vorzubringen, so ist kein Grund, die heutige Proposizion nicht wenigstens zur näheren Prüfung an einen Ausschuß zu verweisen. Wir müssen Alles vermeiden, um die Leidenschaften nicht rege zu machen; nur Ruhe macht Eindruck. Wir müssen es auch vermeiden, auf die Massen zu wirken; Dies hat immer schlimme Folgen. Die holsteinische Ständeversammlung darf von sich behaupten, daß sie stets kräftig, daß sie ohne Scheu und Furcht die Gerechtsame des Landes vertheidigt hat, und sie hat bewiesen, daß die Kraft der Rede, die Kraft der Schrift ihr zu Gebote steht. Warum sollte Dies ihr denn jetzt mangeln?

Allein es kommt bei dem Wege, der in der Proposizion vorgeschlagen wird, noch ein Punkt in Betracht. Sind wirklich die Rechte, die uns in dem Grundgesetz von 1831 verliehen worden, verletzt, so muß die Frage sehr wohl in Erwägung gezogen werden, ob nicht unsere Pflicht von uns erheischt, daß wir uns an den deutschen Bund wenden. Sind wir aber dazu verpflichtet, Dies zu erwägen, sollen

wir zu dem Resultat kommen, daß ein solcher Weg einzuschlagen sei, so müssen wir auch den rechten Weg einschlagen. Ich begreife daher die Konsequenz in der gestrigen Abstimmung nicht; eine Beschwerde an den Bund zu bringen, hält man sich nicht für befugt, wohl aber eine Anzeige. Letztere ist jedenfalls nicht begründet in den bundesgesetzlichen Bestimmungen, es ist entweder zu Wenig oder zu Viel. Die, wenigstens konsequente Proposizion des geehrten Abgeordneten für Neustadt ist gestern von der Versammlung nicht einmal an einen Ausschuß verwiesen worden, dagegen ist Dies der Fall gewesen mit einer anderen Proposizion, die in der That materiell nicht sehr verschieden ist von der zurückgewiesenen Proposizion, formell aber sehr davon abweicht. Die Wichtigkeit des Gegenstandes hätte es aber doch wohl verdient, daß auch der Antrag des Abgeordneten für Neustadt zur Prüfung an einen Ausschuß verwiesen würde. Damit entscheidet man sich noch nicht für die Proposizion; dieses soll ja erst näher geprüft werden.

Man hat namentlich gestern hervorgehoben: es sei nicht wünschenswerth, daß ein Verklagen des Landesherrn beim Bunde einträte, und stimme ich Dem aus vollem Herzen bei. Ich glaube aber auch, daß ein solcher Antrag an den Bund kein Verklagen des Landesherrn genannt werden könne, wenn verschiedene Ansichten über die Auslegung eines Gesetzes auf bundesgesetzliche Weise zur Erörterung und Entscheidung gebracht werden; aber es scheint mir jedenfalls, wenn man zu dem Resultate kommen sollte, daß man sich an den Bund wenden müsse, den Vorzug zu verdienen, einen offenen Weg einzuschlagen, besser, eine offene Beschwerde an den Bund zu richten, als, demselben ein Faszikel Papiere zuzusenden und dann zu sagen: nun haben wir das Unsere gethan. Soll Dies eine Beschwerde sein, oder was soll der Bund damit anfangen? Es sieht fast aus, als wolle man die Regierung einschüchtern, und möchte ich nicht, daß die Versammlung einen solchen Schein verrathe. Die Versammlung ist wahrlich durch die gestrige Abstimmung in eine sehr schiefe Stellung

gerathen, und ich glaube nicht, daß jeder der geehrten Herrn Abgeordneten die Folgen der Abstimmung genau einsieht. Schlimm ist es, wurde gegen die erste Proposizion gesagt, daß die Form bei derselben so schwer; war sie denn bei der zweiten leichter? Es wurde ferner gesagt: es seien noch nicht alle Mittel erschöpft; hätte es dann aber nicht am Nächsten gelegen, sich an den Landesherrn zu wenden? Um so mehr glaube ich aber, mich dafür aussprechen zu müssen, daß der Weg, welcher durch die jetzt vorliegende Proposizion in Vorschlag gebracht ist, betreten werde. Und ich meine auch, daß ein glücklicher Erfolg zu erwarten steht; traurige Erfahrungen haben wir zwar mit unseren Bitten und Anträgen gemacht. Sollte man aber, nachdem auch die Rothschilder Versammlung sich gegen die Verletzung ihres Petizionsrechtes verwahrt hat, nachdem die Deutschen und die Dänen in diesem Punkte sich einverstanden erklärt haben, nachdem klar vorliegt, daß die Landesregierung, statt Beruhigung zu bringen, durch den offenen Brief das Gegentheil hervorgebracht hat, sollte man nun nicht annehmen müssen, daß eine kräftige, aber ruhige Petizion Eindruck machen müsse auf die Regierung? Ich wenigstens könnte nicht anders annehmen. Man lasse daher bei der jetzigen Lage der Sache auch diese Proposizion durch einen Ausschuß prüfen, damit dann beide Berichte von der Versammlung näher geprüft werden können. Was ist denn Schlimmes zu befürchten bei einer Prüfung der Proposizion durch einen Ausschuß? welcher Grund ist vorhanden, diese nicht zu gestatten? Seit 10 Jahren habe ich die Ehre, Mitglied dieser Versammlung zu sein; unzählige Male habe ich eine Diskussion darüber angehört, ob es räthlich sei, eine Sache an eine Kommission gelangen zu lassen, wenn man in der Hauptsache nicht mit ihr einverstanden sei. Ich persönlich freilich bin dabei immer der Ansicht gewesen, daß man es der Regel nach nicht thun solle, aber, wie schon das Sprichwort sagt: keine Regel ohne Ausnahme, und eine Ausnahme liegt hier vor. Weshalb? Weil die Wichtigkeit und Schwierigkeit des Gegenstandes hier so stark sind, wie nirgends, so stark

sind, daß es jedenfalls nicht wünschenswerth ist, die Proposizion jetzt schon zurückzuweisen, auch wenn man nicht damit einverstanden sein sollte. Prüfet Alles, und das Beste behaltet, und eine Prüfung, meine ich, hat noch nie der besseren Sache geschadet. Ein verehrliches Mitglied hat gesagt, es sei ein historischer Moment, in dem wir uns befänden. Dies Wort hat einen wahrhaft tiefen Eindruck auf mich gemacht, und stimme ich Dem vollkommen bei. Desto mehr Aufforderung fühle ich aber, auf Ruhe und Besonnenheit zu dringen bei Allem was wir vornehmen. Was ist denn an dem Verlust einer Zeit von zwei Tagen unter solchen Umständen gelegen, und in einer Zeit von zwei Tagen glaube ich, wird die vorliegende Sache sicherlich durch einen Ausschuß geprüft sein können. Daher unterstütze ich die vorliegende Proposizion in dem Sinne, daß sie einer Kommittee zur näheren Prüfung überwiesen werde. Eine kräftige Petizion an den König wird Mehr erreichen, als ein Schritt beim Bundestage; allein die Versammlung mag demnächst entscheiden, welchen Schritt sie thun wolle, wenn beide Ausschußberichte vorliegen. Dann mag sie entscheiden, ob sie es vorziehe, einen Faszikel Akten für das Bundesarchiv nach Frankfurt zu senden, oder ob sie es nicht angemessen halte, nochmals sich an ihren Landesherrn zu wenden mit klarer Darlegung der Lage der Verhältnisse, der Gefühle der Bewohner des Landes, mit der Bitte um Gewährung des nothwendigen, unbedingten Petizionsrechtes. Jetzt *aber* lassen Sie wenigstens *prüfen* die von dem geehrten Abgeordneten gestellte Proposizion.

Klosterprobst Graf v. *Reventlow* von *Preetz*: Die angekündigte Proposizion ist motivirt und von einem Mitgliede warm vertheidigt worden. Ich gestehe gern, daß die Veranlassung der Proposizion, wie diese von dem Herrn Proponenten am heutigen Tage eingegeben worden ist, vollkommen meinem Gefühl und meinem Herzen entspricht, daß ich dagegen mit den Gründen nicht einverstanden bin, die von dem Unterstützer vorgebracht worden. Ich habe von Demselben wenig die vorliegende Proposizion Betreffendes gehört, dagegen aber

einen starken Angriff gegen die gestern motivirte, worüber sich zu äußern wohl an einem andern Tage eine passende Gelegenheit dargeboten wird, und worauf ich daher auch jetzt nicht näher eingehen werde. Was den übrigen Theil des Vortrages dieses Abgeordneten betrifft, so habe ich darin für die von ihm geäußerte Ansicht keine genügenden Gründe finden können, sondern hauptsächlich nur Schreckbilder und Abweichungen von der Hauptsache, wodurch Alles unvermerkt zu einem unbedeutenden Umstande gemacht wird. Im Anfange zwar äußert der Herr Abgeordnete, daß die Nazionalität und die Selbstständigkeit des Herzogthums Holstein in Frage stehe, am Schlusse aber bleibt von Allem Nichts übrig, als nur die Sukzessionsfrage, und zwar auch diese nur, so weit sie das Herzogthum Schleswig betrifft. Ein vollkommen unrichtiges Schreckbild ist es ferner, wenn von Erregung der Leidenschaften, von einer Appellazion an die Masse geredet wird; ich wüßte wahrlich nicht, daß irgend etwas Derartiges geschehen wäre, daß irgend Jemand hier eine solche Absicht gehabt hätte. Wir sind verpflichtet, unsere Ueberzeugung treu und vollständig darzulegen, und es ist nicht recht, unser Verfahren auf solche Weise als Zerrbild darzustellen.

Was die Proposizion selbst betrifft, so stimme ich in mehrerer Hinsicht mit dem Abgeordneten völlig überein. Namentlich bin ich darin mit ihm einverstanden, daß über den Inhalt des §. 5 kein Zweifel obwaltet und daß ein verletzender Eingriff in unser grundgesetzliches Recht offen vorliegt; auch gebe ich dem Vertheidiger der Proposizion gern zu, daß die Proposizion dadurch eine höhere Bedeutung erhält, wenn selbst der Herr Kommissar sich warm für diesen Antrag interessirt, um so mehr in dieser Zeit, wo sonst die Ansichten des königlichen Kommissars mit den unsrigen eben nicht sehr sympathisiren. Der vorgeschlagene Weg würde ferner der vollkommen regelmäßige und angemessene sein, und es würde sich mit Recht behaupten lassen, daß noch nicht alle Mittel versucht seien, wenn hier von einem Gegenstande gewöhnlicher Art die Rede wäre. Endlich bin

ich auch darin mit dem Herrn Proponenten einverstanden, daß der Gegenstand, der hier zur Frage steht, ein höchst wichtiger ist. Die königliche Eröffnung verbietet, daß Petizionen und Vorstellungen angenommen werden dürfen hinsichtlich aller derjenigen Gegenstände, welche in der im Jahre 1844 eingereichten Rechtsverwahrung befaßt werden.

Der königliche Kommissar hat zwar diesen Worten der Eröffnung einen sehr beschränkenden Sinn beigelegt, und insofern ist die Beschwerde allerdings vermindert, sie bleibt aber dennoch immer groß wegen des Gegenstandes des verletzten Rechtes. Es ist ein großer Vortheil für die Regierung, wenn sie den Rath und das Gutachten der Stände über zu erlassende Gesetze und Verordnungen einziehen kann. Der Hauptnutzen aber, den die Stände gewähren, ist der, daß die Regierung durch sie eine durchaus wahre, zuverlässige Kunde von der Stimmung des Volkes erhalte, daß sie in dieser Beziehung das Organ des Landes bilde. Die Stände können aber kein wahres Organ sein, wenn es ihnen nicht gestattet wird, die wunden Seiten in gleichem Maße zu berühren wie die gesunden, und es liegt überhaupt die Befürchtung nahe, daß von der Regierung, wenn dieser erste Eingriff nicht entschieden zurückgewiesen werden sollte, stets weitere Eingriffe erfolgen werden. Daher ist diese Verletzung unseres Petizionsrechtes wahrlich nichts Kleines, nichts Unbedeutendes, dennoch aber ist die Lage gegenwärtig eine solche, daß *diese* Beschwerde in *diesem* Augenblick nicht die Hauptsache ist. Der königliche offene Brief hat die Ueberzeugung des Volks im Innersten verletzt, er hat dem Volke die Gewißheit gegeben, daß von der Regierung eine für uns antinazionale Richtung befolgt wird. Der offene Brief hat zur Beruhigung aller Unterthanen Sr. Majestät dienen sollen, und dennoch wird in demselben dem Herzogthum Holstein ohne Noth und ohne Nutzen Alles abgesprochen, was der Brief selbst als nothwendiges Erforderniß der Beruhigung des Volkes bezeichnet, das Recht des Fürstenhauses wird in Zweifel, die Zerstückelung des Landes in

Aussicht gestellt, und gerade in dem Theile, wo der Brief sich namentlich an die Bewohner Holsteins wendet, weiß er ihnen keinen anderen Trost zu geben, als daß die unabläßige Bemühung der Regierung darauf gerichtet bleiben wird, die Integrität der dänischen Gesammtmonarchie auch in Holstein sicher zu stellen. Dies aber ist jetzt die Hauptsache, dadurch hat das Volk die Ueberzeugung gewonnen, daß seine Interessen den dänischen nachgestellt werden, die Entziehung unseres Petizionsrechtes ist nur eine Folge hiervon, hat nur stattgefunden, damit man in dieser Richtung ungestört fortgehen könne. Wenn wir hier die Ueberzeugung des Volkes aussprechen wollen, so dürfen wir daher auch das verletzte Petizionsrecht nicht voranstellen, dann können wir nicht mit Wahrheit sagen, wir vertrauen der Regierung, daß unser verletztes Recht wieder hergestellt werden wird, so lange wir nicht eine andere Vertretung erlangt haben.

Es ist gesagt worden, daß wir die gesetzlich zuständigen Schritte noch nicht versucht hätten. Nach meiner Ueberzeugung ist Das völlig unrichtig. Wir hatten Dasjenige, was den Gegenstand der Propositzion bildet, in die Adresse mit aufgenommen, sie ist nicht angenommen, sie ist uns zurückgegeben worden. In dieser Hinsicht kann man nicht sagen, daß der Weg der Adresse ein illegaler gewesen sei; so oft wir hier versammelt gewesen sind, haben wir jedesmal unsere Thätigkeit damit begonnen, eine Adresse in der Form, welche auch jetzt beobachtet worden ist, an Se. Majestät einzureichen, sie ist jedesmal angenommen und es ist stets gnädig darauf geantwortet worden. Ein Verfahren, das viele Jahre lang beobachtet worden ist, bildet aber eine Usance, und eine Usance, welche lange bestanden, dann wiederholt die allerhöchste Genehmigung gefunden hat, bildet ein Recht. Nach meiner Ueberzeugung ist dieses Recht von dem königlichen Kommissar verletzt worden, indem er die Adresse zurückgewiesen hat, und ich muß gestehen, daß ich die Rechtmäßigkeit dieses Schrittes nicht anerkennen kann. Der königliche Kommissar hat sich hierfür zwar darauf berufen, daß der Inhalt der Adresse mit dem offenen Briefe

und der königlichen Eröffnung in Widerspruch gestanden habe, Das räume ich ein, denn gegen beide war sie gerichtet. Ferner hat der königliche Kommissar sich auf seine Instruktion bezogen, und ich glaube allerdings, daß diese, wenn er sie angenommen hat, ihn bindet; eine andere Frage aber ist es, ob er sich eine solche Instruktion hätte geben lassen sollen. Gerade dann, wenn Regierungshandlungen vorliegen, welche das Volk in seinem Zutrauen erschüttern, welche das Volk befürchten lassen, daß die Männer, welche dem Throne zunächst gestellt sind, aus Mangel an Gesinnung oder genügender Energie die Rechte des Volks nicht hinreichend vertreten, gerade dann ist es erforderlich, daß das Volk ein zuverlässiges gesetzliches Organ habe, daß die Stände offen und klar die Stimmung des Volkes verkünden. Die Regierung hat Dies anerkannt, und ich meine, daß ihr Verfahren eben so unpolitisch als ungesetzlich ist. Wir sind in legaler Weise fortgeschritten, wir können Nichts dafür, wenn die Regierung uns darin hindert.

Es ist gesagt worden, daß, wenn der Weg der Adresse auch ein richtiger sei, damit doch andere Wege nicht ausgeschlossen wären, daß namentlich die Einbringung einer solchen Petizion, wie sie von dem Proponenten beantragt worden ist, nicht ausgeschlossen sei; ich halte es aber für eine Unmöglichkeit, auf dem Wege einer solchen Petizion zum Ziele zu gelangen. Sollen wir nämlich ein völlig wahres Bild von der Sache geben, dann können wir den erfolgten Eingriff in unser Petizionsrecht nur in Verbindung mit den übrigen vorliegenden Beschwerden darlegen; wenn aber Das geschehen soll, dann können wir in dieser Petizion nichts Anderes sagen, als was bereits in der Adresse gesagt worden ist, und dann wird sie uns zurückgegeben, wie diese; beschränken wir uns dagegen auf die Verletzung des Petizionsrechts, dann machen wir Das zur Hauptfrage, was nur Nebensache ist, und wir sind dann selbst die Veranlassung, wenn die Regierung eine falsche Vorstellung über die Stimmung des Volkes und über die Lage der Sache gewinnt.

Ich habe hier meine völlige Ueberzeugung ausgesprochen, und habe es, wie ich bekenne, nur mit Schmerz und Betrübniß gethan; was wäre mir lieber, als daß die Regierung kräftig und geachtet im Lande wäre, daß das Volk seinem Fürsten entgegenjubelte, wie sein wohlwollendes Herz und seine unermüdliche Thätigkeit Solches so sehr verdiente. Hier aber liegt mir als Vertreter des Landes nur die einzige Verpflichtung ob, meine volle Ueberzeugung auszusprechen. Diese Verpflichtung habe ich beim Eintritt in diese Versammlung gegen meinen Landesherrn übernommen; mag der Landesherr auch jetzt einer andern Richtung folgen, ich bin meiner Verpflichtung dadurch nicht entbunden. Der folge ich auch jetzt. Es stehen uns vielleicht schwere Zeiten bevor, die Aussicht in die Zukunft ist trübe, aber mein und unser Trost ist der, daß wir diese Verwickelungen nicht veranlaßt haben. Wir boten in der vorigen Diät freundlich und versöhnend die Hand, es wurde uns geantwortet mit Anträgen auf Inkorporazion und mit Gewalt. Von diesem Augenblick stammt die Verwickelung. Wer diese herbeigeführt hat, Der trage auch die Verantwortlichkeit, wir haben deren keine, und in dieser Ueberzeugung erkläre ich mich jetzt entschieden gegen die gestellte Proposizion und auch dagegen, daß sie an eine Kommittee verwiesen werde.

Der königliche Kommissar: Mit Rücksicht auf mehrere Anführungen in der heutigen Diskussion finde ich mich zu einigen Bemerkungen veranlaßt.

Es ist angeführt worden, daß ich mich der vorliegenden Proposizion mit großem Eifer angenommen und in meinem gestrigen Vortrage dem passus 16 der Allerhöchsten Verordnung eine modifizirende Bedeutung beigelegt hätte. Ich glaube indessen gestern, wenn nicht das erste, so doch das zweite Mal sehr bestimmt und deutlich ausgesprochen zu haben, daß ich keine Proposizion annehmen könne, welche sich auf diese ganze Angelegenheit beziehe, und daß es sich aus dem ersten Absatze des passus 16 ergebe, von welcher Angelegenheit dabei die Rede sei. Was sodann die Behauptung betrifft, daß ich mich der

vorliegenden Proposizion mit Eifer angenommen hätte, so bemerke ich darauf, daß ich nur geäußert habe, wie ich glaube, daß der Annahme einer Petizion, in welcher die Erörterung dieser Frage vermieden wäre, von meiner Seite wohl Nichts entgegenstehen werde.

Von dem Vorredner ist ferner gesagt worden, daß die Zurückweisung der Adresse ein Unrecht enthalte. Ich glaube, daß die Mitglieder der Versammlung anerkennen werden, daß meine Pflicht es erfordert, mich nach der Instrukzion zu richten, welche mir Allerhöchst mitgetheilt ist. Wenn sodann noch angeführt worden ist, daß ich mir eine solche Instrukzion nicht hätte geben lassen sollen, so wird wohl jedes Mitglied der Versammlung mit mir es erkennen, daß die betreffenden Verhältnisse an diesem Orte nicht näher von mir erörtert werden können. Wenn es mir endlich auch abgesprochen worden ist, daß ich ein treues Organ der Gesinnung des Volkes gewesen sei, so kann ich dem verehrlichen Vorredner ein begründetes Urtheil darüber nicht einräumen. Jeder, auch in dieser Versammlung, wird es erkennen, daß es sehr schwierige Momente giebt, wo eine Ueberzeugung über die Pflicht des Berufs sich nicht so leicht gewinnen läßt, und wird es mir hoffentlich zutrauen, daß ich stets nach meiner besten Ueberzeugung gehandelt habe. Ich glaube um so mehr hierauf ein Recht zu haben, und besonders gegen den verehrlichen Vorredner, als es in der Adresse von ihm mit ausgesprochen ist, daß gehorchen dem Gebot des Fürsten die Pflicht des treuen Unterthans sei. Mit Beziehung auf Dasjenige schließlich, was der Proponent über die Vorgänge in der vorigen Rothschilder Ständeversammlung und über meine diese betreffende Aeußerung bemerkt hat, glaube ich ihm nur entgegnen zu müssen, daß ich, als ein gestriger Proponent das Petizionsrecht das unschuldigste, unschädlichste und unbedenklichste Recht nannte, welches es geben könnte, ihn nur darauf hinwies, daß diese Anführung gerade bei dieser Gelegenheit eine unglückliche sei, indem ich mich dafür auf diejenigen Verhältnisse berief, in denen wir uns gegenwärtig befinden, welche aus jenen Vorgängen in Rothschild in

ihrer Entwickelung hervorgegangen seien und welche wir alle nur als betrübende, nicht als etwas Nützliches oder gar Erfreuliches ansehen können.

Klosterprobst Graf Reventlow v. Jersbeck: Das geehrte delegirte Mitglied von Preetz hat sich sehr bestimmt gegen den von mir gestellten Antrag erklärt, ich gestehe aber, daß ich in seinem ganzen Vortrage Nichts gefunden habe, was gegen meine Proposizion sprechen könnte. Ich habe gefunden, daß er in vielen Beziehungen, der Sache nach, mit mir einverstanden ist, und er hat sich nur, wie ich meine, ohne Dies zu motiviren, dagegen ausgesprochen, daß der von mir vorgeschlagene Weg zum Ziele führen könne, indem es unmöglich sein werde, aus einer solchen Petizion alles Dasjenige wegzulassen, was der Annahme der Adresse entgegengestanden hat, und weil somit die Hauptsache werde zur Seite gestellt werden. Ich glaube indessen, daß es sich wohl vermeiden lassen wird, die Hauptsache in einer solchen Petizion zu übergehen, jedenfalls wird dieselbe, wenn auch der Antrag nicht speziell darauf gerichtet sein wird, in der Motivirung erörtert werden können. Der Antrag selbst wird allerdings nur auf das Petizionsrecht gehen können, es ist aber auch nicht meine Meinung, daß wir durch diese Petizion bereits Alles erhalten sollen, was wir erhalten wollen, vielmehr ist mein Bestreben nur dahin gegangen, die Sache auf den rechten Weg zu bringen, auf den Weg, welcher uns dahin führen kann, schließlich Das zu erreichen, was wir erreichen wollen. Ich will mich übrigens nicht, wie der Abgeordnete für Glückstadt, hier weiter auf die gestern motivirte Proposizion einlassen, sondern nur in der Kürze bemerken, daß jener Weg nach meiner Ansicht zu keinem Ziele führt, während auf dem von mir vorgeschlagenen wenigstens Das erreicht wird, daß ein Theil unserer Beschwerden der Regierung motivirt vorgelegt wird. Uebrigens wünsche ich, im Widerspruch mit dem Abgeordneten für Glückstadt, keineswegs, daß auch nur ein einziges Mitglied, welches nicht für die Sache selbst ist, für die Erwählung einer Kommittee stimme. Es mag mitunter den Pro-

ponenten sehr daran gelegen sein, daß ihr Vorschlag an eine Kommittee gelangt, wenn sie auch wissen, daß sie später nicht durchdringen werden, mir ist Dies aber völlig gleichgültig. Ich habe nur nach meiner Ueberzeugung gehandelt, was im Uebrigen aus der Sache wird, gebe ich völlig anheim.

Der Präsident: Jeder der geehrten Abgeordneten wird gewiß dem warmen Vortrage des delegirten Mitgliedes von Preetz mit großem Interesse gefolgt sein. Mit je größerem Interesse auch ich denselben angehört habe, um so weniger darf ich, meiner Pflicht gemäß, verfehlen, darauf aufmerksam zu machen, daß einige Aeußerungen in demselben vorgekommen sind, die zu sehr Persönlichkeiten betrafen, und welche mir wehe gethan. Derjenige freilich, den sie trafen, hat mich nicht aufgefordert, hierauf aufmerksam zu machen, und ich weiß ihm dafür im Namen der Versammlung Dank; indessen muß ich der Versammlung bemerklich machen, daß Jeder von uns jetzt stets des ganz veränderten Verhältnisses Desjenigen eingedenk sein müsse, den wir einst als Mitglied dieser Versammlung unter uns zu sehen das Glück hatten, wenn er jetzt als Ausführer höherer Befehle sich in unserer Mitte befindet. Ich bin aber überzeugt, daß, wenn Dies auch in einem Augenblicke vergessen zu sein scheint, Solches nur der Wärme des Vortrages und der Wichtigkeit des Gegenstandes, um welchen es sich handelte, zugeschrieben werden darf.

Klosterprobst Graf Reventlow v. Preetz: Wenn es die Ansicht des Herrn Präsidenten zu sein scheint, daß ich irgend eine Persönlichkeit habe sagen wollen, so ist eine solche Absicht mir gewiß fern gewesen; soweit aber die Stellung als Staatsbeamter in Frage stand, sah ich mich gezwungen, meine volle Ueberzeugung auch in dieser Hinsicht auszusprechen, unbeschadet der großen Achtung und Liebe, welche ich sonst für den Betreffenden hege.

Der Präsident: Es kann sein, daß ich das geehrte delegirte Mitglied misverstanden habe; Jeder von uns ist gewiß gegenwärtig im Gemüth lebhaft bewegt, ich glaubte aber Hindeutungen auf frü-

here Verhältnisse des königlichen Herrn Kommissarius als Abgeordneten zu erkennen, und deshalb machte ich jene Bemerkung. Ist Das nicht der Fall gewesen, so habe ich das geehrte Mitglied misverstanden.

Bürgermeister Dr. Balemann: Wenn ich mir heute einige Worte erlaube, so ist es nicht meine Absicht, auf eine weitere Rechtfertigung des von mir gestern gestellten Antrages gegen den lebhaften Angriff einzugehen, welcher gegen denselben gemacht worden ist. Die Versammlung hat gestern entschieden, daß dieser Antrag einer Kommittee überwiesen werden soll, es wird demnach eine Zeit kommen, wo jener Angriff geeignet wiederholt werden kann, und ich hoffe, es wird dann an einer Antwort nicht fehlen. Ich halte mich jetzt nur an die vorliegende Proposizion.

Meines Erachtens ist durch die Einreichung der Adresse rücksichtlich des Petizionsrechts alles Dasjenige geschehen, was bei dem Landesherrn geschehen konnte. Weil diese nicht Gehör fand, sah ich mich bewogen, dem Beispiele eines andern Mitgliedes folgend, den von mir vorgeschlagenen Weg anzudeuten. Ich glaube, daß eine solche Petizion, wie sie heute beantragt worden ist, nur fruchtlos sein würde, und kann ich daher nicht umhin, mich gegen die Erwählung einer Kommittee für dieselbe zu erklären.

Graf Reventlow v. Farve: Der Herr Proponent hat vorher den Wunsch ausgesprochen, daß Niemand aus dem Grunde für die Kommittee stimmen möge, weil er sie gestellt habe, ich glaube aber, daß es von keinem Mitgliede zu befürchten ist, daß es sich durch persönliche Rücksichten, namentlich bei einer so wichtigen Frage, bestimmen lassen werde. Wenn übrigens der Herr Abgeordnete vorher dem delegirten Mitgliede von Preetz den Vorwurf gemacht hat, daß er keine Momente gegen den gestellten Antrag angeführt habe, so muß ich gestehen, daß ich so unglücklich gewesen bin, weder in seiner Motivirung noch in der Unterstützungsrede des Abgeordneten für Glückstadt die Gründe gefunden zu haben, die nach meiner Meinung hätten

angeführt werden müssen, um es zu rechtfertigen, daß der von dem Herrn Proponenten angedeutete Weg eingeschlagen werde. Namentlich hätte man erwarten dürfen, daß der Proponent genauer angegeben hätte, wie dieser Weg dann nach seiner Ansicht einzuschlagen sei. Ich habe ihn nur dahin verstanden, daß in der beantragten Petizion nicht allein von der Interpretazion des §. 5, sondern auch von dem offenen Brief, ja selbst dem Herzogthum Schleswig geredet werden solle; ich sehe nicht ein, wie es möglich sein sollte, in einer Petizion, die so bestimmt nur auf einen Gegenstand gerichtet ist, noch andere Dinge, wie z. B. der offene Brief, genügend zu erörtern. Der ganze Vortrag, betreffend die Rothschilder Ständeversammlung, ist nur hier gewaltsam hergezogen, gehört gar nicht zur Motivirung des vorliegenden Antrages. Darin aber liegt eben die große Schwierigkeit, welche sich auf dem vorgeschlagenen Wege darbietet, daß wir genöthigt sein würden, auf Dasjenige zurückzukommen, was in der Adresse schon einmal gesagt war; denn Mehr wollen wir nicht sagen, Weniger können wir nicht sagen.

Auf der andern Seite hat der Herr Proponent gewiß darin recht, daß er nicht, wie der Abgeordnete für Glückstadt, auf die Fragen, betreffend den Bundestag, zurückkommen will, welche gestern vorerst erledigt sind. Der Herr Abgeordnete für Glückstadt ist uns freilich die Gründe schuldig geblieben, weshalb er nicht schon gestern diese seine Ansicht ausgesprochen hat, während die Versammlung doch wohl erwarten durfte, daß er Dies gestern, als noch die Kommitteefrage vorlag, hätte thun sollen; was er am heutigen Tage nach seinen scharfen Bemerkungen dahin vorgebracht, enthält einen Vorwurf gegen die Versammlung, den sie nicht verdient, der nur auf ihn selbst zurückfällt. Um so auffallender erscheinen aber jetzt solche Bemerkungen, da der Schluß des Vortrages des Mitgliedes für Glückstadt gewissermaßen aus Beschwörungen an die Versammlung bestand, sie möge doch eine Kommittee für diese Proposizion beschließen, eine Kommittee könne ja immer zur Aufklärung der Sache beitragen, unter keinen

Umständen schädlich sein, während er sich doch kurz vorher so scharf darüber geäußert hatte, daß die gestrige Proposizion an einen Ausschuß verwiesen sei. Ich glaube aber, daß die vorliegende Proposizion sehr schwer zu motiviren ist, und daß daher der Versuch gemacht worden ist, uns von der Sache ab auf ein anderes Feld zu führen. Meiner Meinung nach ist das Hauptmotiv, die Hauptunterstützung der vorliegenden Proposizion nur in Demjenigen zu suchen, was der königliche Herr Kommissarius am gestrigen Tage dahin äußerte. Es ist mir zwar nicht ganz genau erinnerlich, wie die Worte des Herrn Kommissar gestern lauteten; so Viel ich mich aber erinnere, sagte Derselbe, es sei möglich, daß eine Petizion an Se. Majestät den König von ihm angenommen werde, welche eine nähere Feststellung des §. 5 der Verordnung von 1834 bezwecke, wenn nur in derselben die Sukzessionsfrage nicht berührt werde. Aber schon, daß es zur Frage kommen könnte, ob unser Petizionsrecht zu beschränken sei, ob die Versammlung von diesem einen Punkte ganz abstrahiren solle oder nicht, schon darin allein kann ich nur ein Zurückgehen finden, da wir in der Adresse weiter gegangen sind. Verweisen wir die Proposizion auch nur an eine Kommittee, so könnte schon Dies den Anschein erregen, als ob die Versammlung einen Zweifel darüber hegte, ob sie nicht in der Adresse etwa zu weit gegangen wäre, und daher dürfen wir, nachdem einmal der Inhalt der Adresse festgestellt, nach meiner Ansicht diese Proposizion auch nicht einmal an eine Kommittee verweisen, ohne einen offenbaren Rückschritt zu thun.

Ober- und Landesgerichtsadvokat Löck: Wenn ich heute das Wort nehme, so kann ich nur darauf antragen, daß die Proposizion abgelehnt werde, weil die Versammlung, wenn sie sie annähme, mit den Schritten, die sie selbst gethan hat, in Widerspruch gerathen würde. In der Adresse haben wir gesagt, daß unsere Wirksamkeit gehemmt, das Ziel unseres Strebens verrückt sei. Wäre nun der Schaden nicht größer, als daß durch eine Petizion ein genügendes Heilmittel herbeigeschafft werden könnte, so hätten wir nicht mit Wahrheit sagen

können, daß unsere Wirksamkeit wirklich gehemmt, das Ziel unseres Strebens verrückt sei. Verweisen wir daher die Sache an eine Kommittee, so geben wir uns damit selbst ein Dementi; der nächste Schritt würde dann sein, daß wir die uns vorgelegten Entwürfe gewöhnlichermaßen beriethen. Freilich meint der Herr Proponent Dies nicht, er meint, daß Dies unsere letzte Arbeit sein sollte, allein es ist Dies doch immer eine Sache, die ich bezweifle, und, wenn diese Proposizion angenommen wird, wenn wir dadurch erst anerkennen, daß wir früher zu Viel gesagt haben, dann wird die Versammlung auch weiter gehen und in ihrer gewohnten Wirksamkeit fortfahren. Ich würde nun freilich nicht Theil nehmen an einer solchen Thätigkeit, ich theile ganz die Ansichten und Gefühle, welche der Herr Proponent in dieser Beziehung ausgesprochen hat, ich würde resigniren. Zwar erkenne ich es für die Schuldigkeit eines Abgeordneten, daß er im Interesse seiner Wähler Alles dulde und trage, was irgend möglich ist, und sein eigenes Gefühl dabei überwinde, aber an einem Verfahren, welches uns rechts und links führt und Dem widerspricht, was wir selbst früher in der Adresse gesagt haben, könnte ich mich unmöglich betheiligen. Dabei ist zu bedenken, daß, wenn diese Proposizion angenommen würde, wir dann auch hauptsächlich auf die Interessen des Königreichs Dänemark Rücksicht nehmen müßten, welches ja das herrschende Land ist, dem Holstein als eine Provinz angehört; thäten wir Das nicht, so müßten wir ja erwarten, daß unsere Anträge immer aus höheren Staatsrücksichten zurückgewiesen würden. In den Interessen des Königreichs Dänemark bin ich aber völlig ein Fremdling, mit diesen konnte ich mich nicht befassen.

Die Petizion, welche gestern an eine Kommittee verwiesen worden ist, halte ich überdies mit der vorliegenden für ganz unvereinbar, und, wenn wir diese auch nur zu einer Kommittee verweisen, würden wir dadurch in eine Unentschiedenheit gerathen, die mit Dem, was wir in der Adresse gesagt haben, nicht harmonirt. Eben wegen dieser Unvereinbarkeit der Anträge hat der Herr Proponent sich auch gestern

ganz folgerecht gegen beide Propositionen erklärt, da er, wenn er diese admittirt hätte, die seinige heute nicht hätte motiviren können. Dasselbe gilt aber auch umgekehrt, und es ist daher von der Versammlung nicht anzunehmen, daß sie für die heute zur Frage stehende Proposizion eine Kommittee beschließen werde; wer gestern für jene stimmte, kann sich heute nicht für diese erklären.

Ich habe mich gestern für die zweite Proposizion erhoben, wenn ich auch viel lieber die erste angenommen hätte. Dem sei aber wie ihm wolle, was geschehen ist, ist einmal geschehen, und man kann der Versammlung nun nicht zumuthen, daß sie am folgenden Tage einen Schritt thun soll, wodurch sie den zuerst gethanen misbilligt. Ueberhaupt erregt es bei dieser Proposizion ein bitteres Gefühl, daß das Volk und das Land Etwas als eine Gnade erflehen soll, was es als ein Recht fordern kann, und, wenn wir auch dieses Gefühl beschwichtigen könnten, so wird doch, wenn die Kommittee auch noch so schonend verfährt, ein Verstoß gegen das in der Eröffnung enthaltene Verbot nicht zu vermeiden sein. Ich bin nämlich der Meinung, daß dieses Verbot sich auf alle in dem 16. passus berührten Angelegenheiten bezieht. Zwar ist von dem Herrn Kommissar bemerkt worden, daß vielleicht eine solche Petizion angenommen werden könnte, wenn sie nur das anstößige Erbrecht nicht berührte, wir dürfen aber, wie mir scheint, auf dergleichen Beschwichtigungen nicht Viel geben, wie die Erfahrung uns deutlich genug gelehrt, die wir z. B. bei der Frage wegen der Ueberschüsse aus der Zolleinnahme gemacht haben. So sehr ich glaube, daß der hierauf sich beziehenden Aeußerung des königlichen Kommissars die beste Meinung zu Grunde liegt, so kann dieselbe doch der Versammlung keine hinreichende Sicherheit gewähren, um darnach ihre Schritte einzurichten. Ich kann zu keinem anderen Resultat kommen, als daß wir uns gegen die Errichtung einer Kommittee aussprechen müssen, weil die Niedersetzung einer solchen mit dem Schritte, den wir gestern gethan haben, im Widerspruch stehen würde.

Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen: Es ist von mehreren Seiten mir vorgeworfen worden, daß ich heute einen Angriff auf die gestern bereits erledigte Proposizion gemacht hätte, daß ich ferner Dasjenige, was ich überall gegen dieselbe hätte vorbringen mögen, gestern hätte sagen sollen. Endlich ist von dem Abgeordneten von Itzehoe behauptet worden, daß, wenn die vorliegende Proposizion zur Kommittee verwiesen würde, die Versammlung dadurch in ein Schwanken und in eine Unentschiedenheit hineingerathen werde.

Was zunächst den Vorwurf betrifft, daß ich das heute Gesagte nicht schon gestern vorgebracht, so gestehe ich aufrichtig, daß ich die Zeit der Versammlung für viel zu kostbar halte, als daß Jeder, der irgend Etwas zu bemerken wüßte, Dies immer und selbst dann aussprechen sollte, wenn er von seinem Vortrage keinen Nutzen erwarten kann. Gestern stand es zur Frage, ob eine von einem ausgezeichneten Manne eingebrachte und motivirte Proposizion, welche von einem andern gleichfalls ausgezeichneten Manne unterstützt war und bereits den Beifall vieler Mitglieder gefunden hatte, an eine Kommittee zu verweisen sei, oder nicht; da lag wahrlich keine Veranlassung vor, gegen dieselbe zu sprechen; jedes Wort darüber würde nutzlos gewesen sein. Als ich gestern in die Sitzung trat, hatte ich die Absicht, dafür zu stimmen, daß beide Proposizionen von einer Kommittee geprüft würden, ich erhob mich auch für die erste, als die aber abgelehnt wurde, stimmte ich gegen die zweite. Ich kann den Weg, den sie angiebt, nicht für richtig halten, womit aber nicht ausgeschlossen ist, daß ich, wenn dieselbe demnächst zur weiteren Verhandlung kommt, etwa einem Amendement zu derselben mich anschließe, nur so wie sie jetzt gestellt ist, halte ich sie für durchaus unzulässig. Zur Begründung und Unterstützung der heute motivirten Proposizion gehört aber ein Eingehen auf die gestrige durchaus und zwar unerläßlich, deshalb habe ich dieselbe berühren müssen, da ich, nachdem die gestrige an einen Ausschuß verwiesen, es dringend im Interesse der Versamm-

lung hielt, daß auch die heute motivirte Propoſizion von einer Kommittee näher geprüft werde.

Ich glaube, daß es völlig richtig iſt, was ſchon der Herr Proponent dem delegirten Mitgliede von Preetz entgegengehalten hat, daß in ſeinem Vortrage Nichts enthalten ſei, was geeignet wäre, als Grund gegen den vorliegenden Antrag zu dienen. Der Proponent hat ferner die Bitte geſtellt, daß doch ja Niemand für die Kommittee ſtimmen möge, der nicht auch für die Sache ſei, gewiß wird Jeder aber nur nach ſeiner Ueberzeugung, nicht für oder gegen den Proponenten ſtimmen, und gehört auch eine Propoſizion, wenn ſie einmal geſtellt worden iſt, nicht mehr dem Proponenten, ſondern der Verſammlung an, es iſt dann nur die Sache, um die es ſich handelt. Darin aber weiche ich von ihm ab, daß ich nicht glaube, die heutige Diskuſſion genüge, um die Sache klar zu machen, ſondern vielmehr ein großes Gewicht auf die fernere Prüfung lege. Ich wünſche den vielen Mitgliedern Glück, welche wirklich völlig mit ſich darüber einig ſind, daß der geſtern eingeſchlagene Weg der beſte und richtigſte ſei, ich habe zu dieſer Ueberzeugung nicht gelangen können und halte eine fernere Prüfung für ſehr nöthig.

Wenn endlich von dem Abgeordneten von Itzehoe behauptet worden iſt, daß die Verſammlung durch Erwählung einer Kommittee für die vorliegende Propoſizion ins Schwanken gerathen werde, ſo muß ich bemerken, daß, wie mir ſcheint, die Verſammlung durch ihre geſtrige Abſtimmung bereits ins Schwanken gerathen iſt, und gerade deshalb die Kommitteefrage heute bejaht werden muß. Die Prüfung einer ſo wichtigen Sache erfordert auch Zeit, und ich wenigſtens hoffe, was mich betrifft, mir nach Einſicht der Kommitteeberichte klarer zu werden über Das, was die Verſammlung zu thun hat; Das halte ich aber dringend im Intereſſe der Verſammlung und des Landes, daß ſie genau und ſorgfältig prüfe, was ſie thut.

Graf v. Reventlow von Jersbeck: Ich will nur mit ein paar Worten einige Vorausſetzungen zurückweiſen, von denen der Ab-

geordnete für Itzehoe bei seinem Vortrage ausgegangen zu sein scheint. Wenn ich ihn recht verstanden habe, dann hat er mich nicht recht verstanden, wenigstens wüßte ich nicht, worauf es sich eigentlich beziehen könnte, wenn er gesagt hat, daß wir, wenn meine Proposizion angenommen würde, uns zu viel mit den Interessen des Königreichs würden beschäftigen müssen. Dann kann ich ferner auch nicht die Behauptung zugeben, daß meine Proposizion einen unbedingten Rückschritt enthalten solle, Das muß ich leugnen, ich will nur, daß wir fortwandeln und namentlich daß wir auf dem rechten Wege fortwandeln sollen.

Da Niemand weiter das Wort nahm, bemerkte

der Präsident: Die geehrte Versammlung hat die beredte Motivirung des Proponenten vernommen, die Proposizion ist auch unterstützt worden, und die Versammlung hat gehört, aus welchen Gründen Dies geschehen ist. Von dem Proponenten selbst haben wir übrigens gehört, daß es nicht seine Ansicht ist, daß die Versammlung eine Resoluzion auf diese Vorstellung abwarten solle. Ich frage nun die Versammlung: ob sie die Errichtung eines Ausschusses zur Prüfung der vorliegenden Proposizion beschließen will?

Die Prüfung der Proposizion durch einen Ausschuß wurde mit 37 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

IV. Die Selbstauflösung der Ständeversammlung und die dabei erfolgten Erklärungen verschiedener Mitglieder.

(14. Sitzung, 4. August 1846; gegenwärtig 44 Mitglieder.)

Nachdem der Präsident noch als eingegangen eine vom Abgeordneten des 4. ländlichen Wahldistrikts eingereichte, von ungefähr 200 Einwohnern des 4. ländlichen Wahldistrikts an die Versamm-

lung gerichtete Adresse angezeigt hatte, welche mit der Neumünsterschen übereinstimme, erhob sich

der Klosterprobst Graf Reventlow von Preetz: Ich finde mich veranlaßt, nachstehende Erklärung abzugeben:

Herr Präsident! Der offene Brief Sr. Majestät des Königs hat das Volk in seiner Nazionalität verletzt, hat die staatsrechtliche Stellung des Landes zum Herzogthum Schleswig wie zum deutschen Bunde bedroht; die königliche Eröffnung hat die Versammlung in ihrer Thätigkeit als Organ des Volks beschränkt; es sind Verbote ergangen gegen die freie Meinungsäußerung des Volkes, es soll das Wesentliche unserer Verhandlungen dem Lande nicht mehr durch die Ständezeitung mitgetheilt werden.

Die Ständeversammlung hat in der beschlossenen Adresse Abstellung der Beschwerden bei unserm Landesherrn erbeten, das Gehör ist uns versagt; hierdurch zu weiteren Schritten genöthigt, hat die Versammlung dem Bundestage Mittheilung von der Lage der Sachen gemacht, der königliche Kommissar hat diese Maßnahme für ungesetzlich erklärt und die Versammlung verlassen.

So war die Regierung bestrebt, das höchste Ziel unserer Bestrebungen zu verrücken, und bemüht sich jetzt, zur Verhinderung gesetzlicher Mittheilung, zwischen der Ständeversammlung und dem Landesherrn wie dem vertretenen Lande eine Kluft zu befestigen. Dieses Beginnen, es läßt nur eine zweifache Auslegung zu. Entweder ist es der Regierung wohlbewußt, daß die Ständeversammlung treu und wahr die Ueberzeugung des Volkes ausgesprochen, und ist dennoch entschlossen, das Volk nach einer Richtung fortzutreiben, worin dasselbe das Grab seiner Nazionalität und Selbstständigkeit erblickt — ich kann, ich darf nicht glauben, daß die Regierung so verblendet handle; thäte sie es aber dennoch, so kann ich die Regierung in dieser Bestrebung nicht unterstützen — oder die Regierung ist nicht der Meinung, daß unsere Stimme die des Volkes sei, mögen unsere Mitbürger entscheiden, ob sie bisher in diesem Saale ein treues Organ ihrer

Meinung gefunden, oder ob Parteigeist unsere Schritte geleitet hat; ich aber fühle mich unfähig, einer Regierung mit Nutzen zu dienen, die mir alles Vertrauen entzieht.

Gern habe ich meine Kräfte dieser Versammlung gewidmet, auf Einigkeit, auf festes Zusammenhalten der einzelnen Stände war mein, war unser Bestreben gerichtet, und ich sage es mit freudigem Stolze: Holsteins Stände halten treu zusammen, Holstein steht einig da, wird sich in der Gefahr bewähren. Wir haben uns bemüht, durch offenes, würdiges Auftreten der holsteinischen Ständeversammlung beim Volke wie bei der Regierung die Achtung zu verschaffen, welche als Grundbedingung eines segensreichen Wirkens erforderlich ist, und auch hierin war unser Streben kein verfehltes; selbst den Gegnern hat unsere Haltung Achtung eingeflößt. Aber jetzt sind wir in unserer ferneren Thätigkeit gehemmt. Die Versammlung hat es in ihrer Adresse ausgesprochen, nur Ein Gegenstand bewegt in diesem Augenblicke das Land, nur dieser Gegenstand kann unsere Thätigkeit in Anspruch nehmen.

Wir haben die gesetzlichen Mittel in dieser Hinsicht erschöpft, und meine Thätigkeit in dieser Diät hat ein Ende. Ich ziehe mich zurück, nicht als wollte ich unsere Sache verloren geben, nein! vielmehr um hier, wo das Wort nicht mehr zum Ohre des Monarchen dringt, meine abstimmende Meinung gegen die Regierungsmaßregeln klar und unzweideutig an den Tag zu legen; nicht um meine Thätigkeit dem Fürsten oder dem Volke zu entziehen, nein! vielmehr um gegen Beide reine Hände und ein reines Gewissen zu bewahren, um Beiden mit Eifer wieder zu dienen, sobald die Möglichkeit dazu gegeben wird. Ich sage: Beiden, denn ich kann Beide von einander nicht trennen. Es ist das Wohl des Fürsten eben so unentbehrlich für das Wohl des Volkes, als des Volkes Wohl zu des Fürsten Glück. Auf Beides soll mein Streben gerichtet bleiben, und das Heil des Volkes, das Heil des Fürsten sei mein letztes Wort.

Advokat Bargum: Die Pflichten, welche mir gegen das Vater-

land und seinen Fürsten obliegen, drängen mich zur Abgebung der nachfolgenden Erklärung, welche ich dem Protokoll einverleibt wünsche:

Herr Präsident! Als Abgeordneter zur holsteinischen Ständeversammlung habe ich das Recht und die Pflicht, nach Gewissen und Ueberzeugung für Holsteins Wohl und Rechte, auch dem Regenten gegenüber, zu streben. Die Pflicht ist unverändert, das Recht ist mir verkümmert.

Der offene Brief des Königs vom 8. Juli dieses Jahres und die Eröffnung an die holsteinische Ständeversammlung bedrohen und verletzen die Rechte des Landes; die Gründe dafür, die Beschwerde der Stände will der König nicht hören; er hat sie genöthigt, sich an die deutsche Bundesversammlung zu wenden.

Ueber die wichtigsten Rechte des Landes darf das Volk sich in Versammlungen nicht besprechen, darüber keine Vorstellungen an seine Vertreter richten; was die Stände zur Wahrung der heiligsten Interessen des Landes mit redlichem Eifer zu thun sich bestrebt haben, darf das Volk durch die Ständezeitung nicht erfahren.

In dieser Weise durch die Regierung in meiner Wirksamkeit gehemmt, in dieser Weise gehindert, dem Könige zu sagen, was ich für recht und wahr halte, kann ich es nicht im Sinne und nicht im Interesse meiner Wähler halten, daß ich einen Sitz in der Ständeversammlung einnehme. Ich scheide daher für jetzt von meinem Platze, erkläre mich aber bereit, auch ferner als Abgeordneter meine Pflicht zu thun, sobald die gerechten Beschwerden beseitigt sind, meine Wähler eine Vertretung wünschen und der König die Ständeversammlung beruft; ich scheide mit dem Wunsche, daß die trübe Gegenwart bald einer heitern Zukunft Raum geben möge.

Kirchenprobst Callisen: Es ist in der That etwas sehr Betrübendes, was wir so eben gehört haben, und betrübend muß es für uns Alle sein, daß zwei so ausgezeichnete Mitglieder aus unserer Versammlung ausscheiden wollen. In diesem ernsten Augenblicke halte ich es für meine Pflicht, meine Ueberzeugung offen und frei,

ohne Menschenfurcht und ohne Menschengefälligkeit hier auszusprechen, wie das Jeder thun soll, der hier als Abgeordneter erscheint. Wer könnte leugnen, wer müßte nicht gestehen, daß wir durch die neuesten Ereignisse mannigfach verletzt worden sind, daß Unmuth und Misvergnügen jetzt unser Herz erfüllen, daß die Räthe des Königs ihm zu Maßregeln gerathen haben, welche eine Pflichtwidrigkeit enthalten? Wenn aber eine solche Pflichtwidrigkeit auch stattfindet, dürfen wir denn Dem auch folgen, dürfen auch wir denn unsere Pflicht aus den Augen setzen? Unsere Pflicht als Vertreter des Landes erfordert, daß wir seine Rechte wahren sollen, Das haben wir gethan, dieser Pflicht ist Genüge geschehen. Wir haben uns vereinigt, eine Adresse an den König einzureichen, welche in der That unsere Ueberzeugung deutlich und klar aussprach. Diese ist nicht angenommen worden, und wir haben nun weiter den Entschluß gefaßt, die Bundesversammlung von den hiesigen Ereignissen in Kenntniß zu setzen. Da haben wir denn unsere Pflicht gethan und ich sehe nicht, daß wir noch etwas Weiteres in dieser Hinsicht thun könnten, ich glaube, daß wir mit freudemüthigem Geist uns sagen dürfen, daß wir in dieser Hinsicht Alles gethan haben. Hier aber ist es die Frage, ob diese Pflicht die einzige ist, welche uns obliegt, ob wir nicht als Abgeordnete noch Anderes zu verrichten haben, als die Rechte des Landes zu wahren. Wir sollen außerdem noch die Verordnungen, die uns vorgelegt worden berathen, und unser Gutachten abgeben, und auch deswegen sind wir hier versammelt, um die Wünsche des Landes in Empfang zu nehmen. Wir könnten noch einige Wochen hier zum Wohle des Landes wirken, wir könnten vielleicht noch dazu beitragen, einige wichtige, traurige Ereignisse zu entfernen; gehen wir erst auseinander, dann sind wir Nichts, und welches Bewußtsein müßte es für uns sein, wenn durch unser Weggehen Ereignisse hervorgerufen würden, die für das Wohl des Volkes verderblich sein könnten! Zwar ist unser Aller Gefühl schmerzlich verletzt, es fragt sich aber doch, ob wir nicht größer und edler handeln, wenn wir diesem Ge-

fühle entgegentreten und es unterdrücken, wenn wir, den eigenen Schmerz beherrschend, jetzt die übrigen Pflichten erfüllen, welche uns als Vertreter des Landes obliegen. Es ist eine Erfahrung, welche Viele und namentlich die ausgezeichneten Geschäftsmänner, die sich hier finden, oft gemacht haben müssen, daß man manchmal den Muth nicht hat, ein Geschäft anzufangen, daß man keine Lust und keine Neigung dazu spürt, daß man aber, wenn man doch die Arbeit beginnt, eben durch die Arbeit mehr Ruhe und Lust zu derselben gewinnt. Daher möchte ich mir erlauben, Herr Präsident, Ihnen und der geehrten Versammlung meinen Wunsch und meine Bitte auszusprechen, daß wir doch zusammenbleiben und jetzt unsere Arbeit anfangen mögen, dann haben wir Alles gethan, was wir für das Wohl unseres Vaterlandes thun konnten; wenn wir demselben auch unser eigenes Gefühl zum Opfer gebracht, unsern Schmerz unterdrückt haben, Das wird es uns besser Dank wissen, als wenn wir uns dem Schmerze ganz hingeben, uns trennen und auseinandergehen. Bisher hat sich die holsteinische Ständeversammlung herrlich ausgezeichnet durch ihre Festigkeit, durch ihre Mäßigung; ich wünsche, daß sie auch ferner und bis an das Ende sich groß und herrlich erweise, daß nicht ein trauriges Ende dadurch herbeigeführt werden möge. Dies sind meine Gründe, die ich Ihnen nach meiner vollen Ueberzeugung frei und offen vorgelegt habe; möge denn in dieser ernsten und wichtigen Zeit Dies geschehen, was zu unserm Frieden, was zum Frieden unseres Vaterlandes dient!

Der Präsident: So sehr auch diese Worte des geehrten Allerhöchst delegirten Mitgliedes für die Geistlichkeit aus Rendsburg Beachtung verdienen mögen, so hat es mich doch, wie ich gestehen muß, außerordentlich befremdet, daß das geehrte Mitglied sich berufen gefunden hat, Ermahnungen an die Versammlung ergehen zu lassen, zu denen ich im gegenwärtigen Augenblick auch nicht die mindeste Veranlassung sehe. Zwei Mitglieder haben so eben eine Erklärung abgegeben, daß und warum sie nicht länger an der Ver-

sammlung Antheil nehmen könnten, was allerdings sehr zu bedauern ist, worin ich aber keinen Grund für das geehrte delegirte Mitglied für die Geistlichkeit aus Rendsburg sehen kann, sich in Ermahnungen an die ganze Versammlung zu ergehen.

Der königliche Kommissar: Mit inniger Betrübniß habe ich diese eben abgegebenen Erklärungen von 2 geehrten Mitgliedern dieser Versammlung vernommen, welche ihre Wirksamkeit hier für geschlossen und beendet erklärt haben und den Saal verlassen wollen, und ich erlaube mir noch einige Bemerkungen in dieser Angelegenheit an die verehrliche Versammlung zu richten.

Die Versammlung hat sich gekränkt erachtet in ihrem Petizionsrecht, und, obgleich die Regierung dies nicht anerkennt, ebensowenig wie das Recht der Versammlung, sich an den deutschen Bund zu wenden, so ist doch ein solcher Schritt von der Versammlung beschlossen, es ist demselben von der Regierung kein Hinderniß entgegengesetzt worden, und die Versammlung hat somit über das vermeintlich erlittene Unrecht Beschwerde geführt. Damit dürfte sie aber auch ihre Pflicht in dieser Rücksicht vollständig erfüllt haben und nun gehalten sein, zu verordnungsmäßiger Thätigkeit zurückzukehren. Vielfach ist es schon neulich bei der Motivirung ausgesprochen, daß es schmerzlich und betrübend sei, sich über den eigenen Landesherrn zu beschweren. Gewiß ist es auch für ihn schmerzlich und kränkend, und um so vertrauungsvoller fordere ich Sie auf, nun nicht noch eine neue Kränkung der ersten hinzuzufügen durch das Verlassen dieses Saals.

An ihre Verantwortlichkeit gegen das Land muß ich sie aber auch erinnern; gewünschte und, ich glaube, wichtige Gesetze liegen Ihnen zur Berathung vor; machen Sie sich jetzt an deren Berathung und befördern Sie so des Landes Wohl! Treiben Sie den Widerstand gegen die Regierung nicht weiter und bedenken Sie, daß Sie für die Folgen verantwortlich sind, daß sie aber selbige nicht voraussehen können und daß Ihr Blick in die Zukunft verhüllt ist!

Sie finden die deutsche Nazionalität und die Selbstständigkeit

des Herzogthums gefährdet, weil Sie im offenen Brief den Ausdruck des däniſchen Geſammtſtaats in einem ſolchen Sinn auffaſſen, ohne auf die ferneren Zuſicherungen des offenen Briefs, daß die ſeitherige Selbſtſtändigkeit der Herzogthümer, ihre bisherige Verbindung erhalten werden ſolle, ein gleiches Gewicht zu legen, wodurch es eben nach meiner Ueberzeugung geſichert iſt, daß die Verhältniſſe der Herzogthümer unverändert bleiben ſollen.

Dies ſcheint mir unbillig und unrichtig, und mit bewegtem Herzen fordere ich Sie auf, den wichtigen Schritt wohl zu bedenken, deſſen Folgen Ihnen nicht bekannt ſind und den Sie jetzt thun wollen.

Kloſterprobſt Graf Reventlow von Jersbeck: Herr Präſident! Ich kann vollkommen der Art, die Sache anzuſehen, wie es eben von dem königlichen Kommiſſar dargelegt worden iſt, in Gedanken folgen und erkenne völlig die gute Meinung ſeiner Worte; nicht weniger muß ich der guten Abſicht, welche dem Vortrage des verehrlichen delegirten geiſtlichen Mitgliedes zu Grunde gelegen hat, volle Anerkennung geben, da nach meiner Anſicht jedes Mitglied in dieſer Sache ſeine Anſicht ausſprechen muß, jedenfalls aber es im Mindeſten nicht zu verdenken iſt, Dies auf eine eindringliche Art zu thun. Ich für meinen Theil theile freilich dieſe Anſicht nicht, worüber ich mich ſchon bei einer andern Gelegenheit ausgeſprochen habe, und kann nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß für mich eine Verpflichtung vorliege, in einem Geſchäftskreiſe zu bleiben, wenn ich das innige Gefühl habe, in demſelben Nichts wirken zu können. Ich will mich hierüber nicht weiter ausſprechen, weil ich Das ſchon einmal hinreichend gethan habe, ſondern nur erklären, daß ich mich unfähig fühle, in dieſem Augenblick an den gewöhnlichen Geſchäften der Ständeverſammlung Theil zu nehmen und dieſe oder jene Geſetze zu berathen. Ich glaube auch nicht, daß der Umſtand, ob dies oder jenes Geſetz ein Jahr früher oder ſpäter erſcheint, bei einem ſolchen unglücklichen Zuſtande, wie der iſt, in welchem wir uns jetzt befinden, in Vergleich oder in Betracht kommen kann. Uebrigens fühle

ich vollkommen den ganzen Ernst dieses Augenblicks und leugne es nicht, daß ich nur mit tiefer Betrübniß hier stehe. Wenn ich aber meine Ansicht ausgesprochen habe, so habe ich damit auf keine Weise suchen wollen auf irgend Jemanden einzuwirken, wie ich denn auch in den beiden Vorträgen, welche zuerst gehalten wurden, Nichts gefunden habe, was auf eine solche Absicht hindeutete. Jetzt muß Jeder nur für seine eigene Person seiner eigenen innigen Ueberzeugung folgen, und der folge ich, indem ich erkläre: daß ich für jetzt an dieser Ständeversammlung nicht mehr Theil nehmen kann.

Kammerherr v. Neergaard von Oevelgönne: Die Ansicht, welche das geehrte Mitglied von Jersbeck so eben ausgesprochen hat, ist auch völlig die meinige. Auch ich habe mich in einem schweren Kampf befunden, auch ich habe wiederholt geprüft, was unter diesen besonderen Umständen die Pflicht gegen das Land von mir fordert. Wir haben aber jetzt nach meiner Ueberzeugung keine Wahl, wenn wir darauf sehen, was uns bevorsteht. Drei Wochen sind wir bereits hier versammelt, seit drei Wochen hat sich eine allgemeine Entrüstung des Landes sowohl als dieser Ständeversammlung an den Tag gelegt über die Maßregeln, welche von der Regierung ergriffen worden sind; in diesen 3 Wochen hätte sie erkennen sollen, daß sie, wenigstens was das Herzogthum Holstein betrifft, fehlgegriffen hat. Mir war es noch heute beim Eintritt in diesen Saal zweifelhaft, welche Schritte wir thun sollten; Dasjenige aber, was der königliche Kommissar, gewiß in der besten Absicht, gesagt hat, hat bei mir die Ueberzeugung völlig festgestellt, daß ich die Versammlung verlassen muß. Die Regierung hat noch keine andere Ansicht gewonnen, sie glaubt noch immer, daß, was wir aussprechen, nur die Ansicht dieser Versammlung oder einer Partei sei. Mögen denn andere Wahlen vorgenommen werden, möge eine andere Versammlung berufen werden, damit die Regierung von dieser höre, was sie von jeder künftigen Versammlung stets hören wird, daß das Herzogthum Holstein ein selbständiges Land, nicht blos heißen, sondern auch sein soll!

Gutsbesitzer Arnemann: Ich trete mit voller Ueberzeugung Demjenigen bei, was der geehrte Prälat von Preetz geäußert hat, und erkläre, daß ich aus der Versammlung gleichfalls ausscheide.

Gutsbesitzer Hirschfeldt: Auch ich fühle mich unfähig, meinen Platz hier zu behalten, so lange die jetzigen Verhältnisse fortdauern, ich hoffe aber, daß diese Verhältnisse sich noch ändern und die Regierung selbst zu einer andern Ansicht gelangen wird.

Geheimer Konferenzrath v. Bülow: Auch ich folge meiner Ueberzeugung, indem ich erkläre, daß ich unter den obwaltenden Umständen nicht an den ferneren Berathungen Theil nehmen kann.

Dr. v. Hollen: Ich stimme den Gründen bei, welche von mehreren Mitgliedern für ihren Austritt angeführt sind, und erkäre, daß ich wegen der obwaltenden Hindernisse unserer Thätigkeit es für unmöglich halte, meinen Sitz für jetzt in dieser Versammlung zu behalten.

Graf Baudissin v. Sofienhoff: Ich stimme mit völliger Ueberzeugung Dem bei, was das geehrte Mitglied von Jersbeck geäußert hat, und werde an den Berathungen nicht Antheil nehmen, bevor die Hindernisse unserer Thätigkeit aus dem Wege geräumt sein werden.

Kammerherr Buchwaldt von Pronstorff: Auch ich stimme Demjenigen bei, was das geehrte Mitglied von Jersbeck ausgesprochen hat, und werde, wenn auch mit inniger Betrübniß, die Versammlung verlassen.

Professor Christiansen: Herr Präsident! Ich bekenne, daß ich mit demselben Entschlusse, der so eben von mehreren Abgeordneten ausgesprochen, nämlich bis weiter an den Verhandlungen dieser Diät keinen Theil zu nehmen, heute diesen Saal betreten habe. Ich habe vernommen, was das verehrliche Mitglied der Geistlichkeit, was der

königliche Herr Kommissarius gegen solchen Schritt abmahnend, gewiß eben so wohlmeinend als mit Ueberzeugung seinerseits, vorgebracht hat; ich bin dadurch in meinem Entschluß nicht wankend geworden, sondern muß mich, wenn auch mit inniger Betrübniß, doch frei von jedem Zweifel dahin erklären, daß meine Ueberzeugung von meinen Pflichten auf diesem Platze mir die Wirksamkeit in dieser Versammlung bis auf weiter verbietet. Der königliche offene Brief konnte die pflichtmäßige Thätigkeit der holsteinischen Ständeversammlung zu einer schwierigen und sorgenvollen machen, sie aber nicht ausschließen. Der offene Brief legte den Ständen die Pflicht auf, sofort oder zu anderer Zeit dem Landesherrn die von der seinigen abweichende Ueberzeugung der holsteinischen Stände in Betreff der Erbfolge, gründlicher entwickelt, als Dies in der Rechtsverwahrung vom Jahre 1844 geschehen konnte, vorzulegen. Ob die Versammlung, wenn Nichts weiter sie bedroht hätte, ihre desfalsigen Vorstellungen sogleich oder zu anderer Zeit an den Thron gebracht haben würde, bleibt zweifelhaft; ich würde vielleicht zum Aufschub gerathen haben, da ich, anderer Gründe zu geschweigen, zu fest hoffe, daß die praktische Bedeutung der Sukzessionsfrage noch in ferner Zukunft liege, der offene Brief aber seiner Form wegen auf keinen Fall begründete Rechte des Landes unmittelbar gefährden konnte. Sobald aber die königliche Eröffnung der 6. Diät der holsteinischen Ständeversammlung den Ständen peremtorisch untersagte, irgendwelche Bitten und Vorstellungen über die Sukzessionsangelegenheit an den Thron zu bringen, da war es unverzügliche Pflicht der Versammlung, die Aufhebung oder Rechtfertigung eines Verbotes zu beantragen, das die Versammlung ihrem urkundlichen und guten Rechte des unbeschränkten Petizionsrechts zuwiderlaufend erkennen mußte. Die auf Beseitigung oder Rechtfertigung dieses Verbotes an Se. Majestät den König gerichtete Adresse wurde zurückgewiesen. Somit ist die Versammlung, nach Erschöpfung aller Mittel, um Wiederherstellung ihres Rechts oder Aufklärung über den Inhalt desselben zu erhalten, in der Lage,

daß sie auf der Basis eines entweder verletzten oder ihr unverständlichen Grundgesetzes über ihre Rechte und Pflichten fortarbeiten, oder ihre Wirksamkeit aufgeben mußte. Die Entscheidung in dieser Alternative konnte nicht zweifelhaft sein; die Versammlung darf und kann nach meinem Dafürhalten in dieser Lage nicht fortarbeiten. Dennoch gebe ich das feste Vertrauen nicht auf, wenn auch die Versammlung, zur Rechtfertigung ihres Verfahrens in dieser schwierigen Lage, Dasselbe zur Kunde einer hohen deutschen Bundesversammlung gebracht hat, daß Se. Majestät der König ohne fremde Dazwischenkunft in Seiner Weisheit und Gerechtigkeit Mittel finden werde, das nach meiner Ueberzeugung obwaltende Hinderniß der ständischen Thätigkeit zu beseitigen, daß er nicht verkennen werde, wie jeder Abgeordnete, der sich wie ich erklärt, nur im Dienste des Rechts gehandelt habe, des Rechtes, welches die Stütze des Staats und welchem unser Allergnädigster Monarch zu allen Seiten seine Souveränetät willig untergeordnet hat. Ich protestire also gegen jeden Vorwurf der Rechtswidrigkeit meines hiermit ausgesprochenen Verzichtes auf die Theilnahme an den Arbeiten dieser Diät, behaupte vielmehr, daß solcher Verzicht eine rechtliche Pflicht war. Niemand kann dem Rechte näher kommen, als bis zu seiner gewissenhaften Ueberzeugung von dem Gebote desselben. Zu dieser Ueberzeugung bin ich gelangt, und die muß ich vertreten. Die Stimme der Völker verlangt von den durch den Souverän zum Staatsdienst gerufenen Beamten, daß, wo ihre rechtliche Ueberzeugung mit dem Befehle des niemals ungerechten, wohl aber mitunter schlecht berathenen Monarchen in Widerspruch geräth, sie auf ihr Amt verzichten, um dadurch den Monarchen besser zu berathen. Nicht minder muß von Dem, der als Volksvertreter im Dienste des Staats steht, verlangt werden, daß er seinen Platz verlasse, sobald er hier nur oder zwischen Verrath an seiner Ueberzeugung die Wahl hat, ohne Unterschied, ob er durch des Königs Befehl oder durch des Volkes Wahl auf diesem Platz steht. Nur dann herrscht allenthalben das Recht, und nur unter seiner Herrschaft kann

der Friede und unbedingter Gehorsam des Volks gegen den Souverän fest erhalten werden, wenn das Volk derselben unwandelbaren Gerechtigkeit, deren es von Seiten seines Souveräns sicher ist, auch von Seiten aller Diener und Rathgeber Desselben gewiß bleibt.

Ober- und Landgerichtsadvokat Clauſſen: Unter den Umständen, welche bereits von mehreren Abgeordneten erschöpfend geschildert worden sind, trete auch ich aus der Versammlung aus.

Abgeordneter Mannshardt: Aus den Gründen, welche der geehrte Prälat von Preetz so wie der Herr Abgeordnete für den 11. städtischen Wahldistrikt dargelegt haben, mit denen meine eigene Ueberzeugung völlig übereinstimmt, sehe auch ich, Herr Präsident, mich genöthigt, die Versammlung bis weiter zu verlassen.

Abgeordneter Winckler: Die Gründe, welche auch mich zum Ausscheiden aus der Versammlung bewogen, sind bereits mehrfach ausgesprochen worden, und ich will dieselben nicht wiederholen, weshalb ich hiermit nur zu Protokoll erkläre, daß ich für diesen Augenblick aus der Versammlung austrete.

Advokat Koch: Auch ich schließe mich Dem an. Die Gründe, welche dafür sprechen, sind bereits genügend dargelegt worden, auf welche ich mich daher nur im Allgemeinen beziehen darf. Am Allerwenigsten kann es uns aber nach meiner Ansicht trösten, wenn der königliche Herr Kommissar auf jene Stelle in dem offenen Briefe Bezug genommen hat, welche uns diejenige Selbstständigkeit zusichert, die wir gegenwärtig haben, denn, wenn ich mich recht in unserm Vaterlande umgesehen habe, so findet sich in demselben auch kaum irgend ein Merkmal von Selbstständigkeit, sondern es deuten alle Zeichen darauf hin, daß wir nach dem Streben der Regierung längst ein Theil der dänischen Gesammtmonarchie haben sein sollen. Jene Klausel des offenen Briefes kann ich daher nur so auffassen, als ob man einem in Banden geschlagenen Biedermann ironisch zurufen wollte, er solle die Freiheit behalten, deren er sich gegenwärtig erfreue.

Dr. Johannsen: Indem ich mich auf Dasjenige beziehe, was das geehrte Mitglied von Oevelgönne geäußert hat, erkläre ich, daß ich vorläufig gleichfalls hier nicht thätig sein kann.

Abgeordneter Schoer: Ich stimme dem Vorredner bei.

Gutsbesitzer Tamm: Ich schließe mich der von verschiedenen Mitgliedern schon näher begründeten Ansicht an, daß eine ständische Wirksamkeit unter den obwaltenden Umständen nicht möglich ist, und daß ich daher austreten werde.

Graf Baudissin von Borstel: Auch ich ziehe mich zurück, indem ich mich hinsichtlich der Motive in allen Stücken mit Demjenigen einverstanden erkläre, was das geehrte Mitglied von Preetz geäußert hat.

Abgeordneter Jargstorff: Auch ich trete aus, indem ich mich auf die von dem Abgeordneten für Plön und Lütjenburg angeführten Gründe beziehe.

Abgeordneter Diedrichsen: Das thue ich gleichfalls.

Abgeordneter Semper: Auch ich stimme den von dem Abgeordneten für Plön und Lütjenburg dargelegten Gründen vollkommen bei und trete daher aus dieser Versammlung aus.

Vollmacht Paulsen: Ich trete gleichfalls in Folge der von mehreren Mitgliedern näher auseinandergesetzten Gründe aus der Versammlung aus.

Vollmacht Voß: Aus den Gründen, welche der Abgeordnete für Plön und Lütjenburg angeführt hat, trete auch ich aus.

Abgeordneter Möller: Nicht aus den von Andern angeführten Gründen verlasse ich die Versammlung, sondern nur, weil mein Gewissen mich dazu drängt, und beziehe mich hierfür auf die von mir eingereichte Erklärung, die folgendermaßen lautet:

Vor zwei Jahren habe ich die in der am 21. Dezember 1844 an Se. Majestät den König-Herzog von der Ständeversammlung gerichteten Vorstellung enthaltene Rechtsverwahrung mit voller

Ueberzeugung von der Wahrheit und Rechtmäßigkeit derselben und mit der freudigen Zuversicht abgegeben, daß durch dieselbe bange Besorgnisse vor der Zukunft entfernt, Ruhe und Zufriedenheit im Vaterlande werde gefördert werden. Mit gleicher Ueberzeugung, mit nicht minderer Zuversicht habe ich zur Abgebung der in Veranlassung des offenen Briefes und der Eröffnung für die diesjährige Ständeversammlung beschlossenen Adresse mich gedrungen gefühlt. Im Jahre 1844 wurde uns die Gewißheit, des Landes Rechte nach dem Willen des Volks vertreten zu haben, durch das Volk selbst in zahlreichen Adressen zu erkennen gegeben. Diese Stimmung des Volks ist noch immer dieselbe, welches ich insbesondere als ein Mann aus dem Volke, dem Bauernstande angehörend, mich mit der Versicherung zu erklären veranlaßt finde, daß nicht, wie hin und wieder behauptet worden, Aufreizungen zu dieser Stimmung im Volke stattfinden noch stattgefunden haben, wenigstens nicht unter den Bewohnern des 5. ländlichen Distrikts, welche mich zum Vertreter gewählt.

Wohl weiß ich, daß der Vertreter des Landes unabhängig von jeglichem fremden Einflusse, allein nach eigener Ueberzeugung handeln soll, aber doch auch ist Volkes Stimme Gottes Stimme. Allgemein ist der Zuruf an uns ergangen, daß das Land darin einverstanden sei, daß wir das Recht nicht überschritten, als wir das grundgesetzliche, unbeschränkte Recht der Bitte dem Lande erhalten wollten. Dieses Recht ist uns durch königliches Gebot geschmälert, genommen in Fällen, die in dem höchsten Maße das Wohl und Interesse des Vaterlandes betreffen.

So lange dieses Recht nicht in seinem ganzen Umfange wiederhergestellt worden, so lange ist die Wirksamkeit des Landesvertreters gehemmt, und eine fortgesetzte ständische Thätigkeit steht für mich nach jener Rechtsverwahrung von 1844, nach unserer nicht angenommenen Adresse vom 24. Juli dieses Jahres in Widerspruch. — Wohl bedaure ich, daß dadurch zugleich auch andere, für das Land wichtige Angelegenheiten verzögert werden, muß dies Bedauern insbesondere als

Mitglied der Kommittee für den Chausseebau durch die Wilstermarsch, die der Chaussee so sehr bedarf, aussprechen, erachte mich aber durch Gewissen und Pflicht gehalten, einem Wirkungskreise zu entsagen, in welchem landesherrliche Gebote dem Wohle des Landes in seiner Grundbedingung entgegenstehen.

Graf Reventlow v. Farve: Herr Präsident! Auch ich erkläre mit Betrübniß, aber doch Ueberzeugung, mich im Allgemeinen auf die Aeußerungen der Vorredner beziehend, daß ich bei der jetzigen Lage der Dinge mich nicht im Stande sehe, den von mir als Allerhöchst delegirtem Mitgliede der holsteinischen Ständeversammlung übernommenen Verpflichtungen nachzukommen, fest überzeugt, daß die ferneren Berathungen einer Versammlung, welche sich in den Grundfesten, namentlich in der freien Ausübung ihres Petizionsrechts beschränkt sieht, nicht zum Segen und Frommen des Landes dienen können; nur den Wunsch hinzufügend, daß es Sr. Majestät dem Könige gefallen möge, schleunigst diejenigen Mittel zu ergreifen, welche es jedem Mitgliede dieser Versammlung möglich machen, auf frühere Weise den als Abgeordneten übernommenen Verpflichtungen entsprechen zu können.

Ober- und Landgerichtsadvokat Tiedemann: Herr Präsident! Mit dem Troste, daß die Rechte Holsteins unverloren und unverlierbar sind, und mit der Hoffnung auf eine in dieser Hinsicht mehr gesicherte Zukunft schließe ich mich denjenigen vielen Mitgliedern der holsteinischen Ständeversammlung an, welche so eben nach einander erklärt haben, die letztere jetzt verlassen zu wollen, dem Schutz des allmächtigen Lenkers aller Dinge mein theures Vaterland empfehlend. Der Schritt, den wir jetzt thun, wird vielleicht verschieden im Lande beurtheilt werden; es mag immerhin geschehen. Ich habe bisher Holstein als ein selbstständiges deutsches Herzogthum und nicht als einen Theil einer dänischen Gesammtmonarchie angesehen und sehe es noch ferner so an. In dieser Ansicht habe ich das Mandat von meinen Wählern angenommen und nur in ihr hier bisher gewirkt,

und, wie ich in eine andere mich seither nicht hineinsetzen kann, so würde mir zu meinen Arbeiten in dieser Diät mit Denen, die etwa hier bleiben, nachdem in zweideutigen Ausdrücken hierüber die Regierung sich ausgesprochen hat, das Können und Wollen fehlen. Für eine Verständigung mit ihr in dieser Beziehung war aber für den Rest der Zeit, die uns für die gegenwärtige Diät zugemessen war, keine Aussicht, ja selbst kein Mittel mehr vorhanden. Nur die Zukunft kann und wird dem Herzogthum sein gutes Recht sichern, und dazu möge und wird Se. Majestät der König nach landesväterlicher Weisheit und möge künftig Jeder von uns nach dem Maße seiner Kräfte wirken!

Abgeordneter Knauer: Auch meine Thätigkeit sehe ich aus den von Mehreren angeführten Gründen als gehemmt an und werde diesen Platz bis auf Weiteres verlassen.

Bürgermeister Dr. Balemann: Ich beklage es aufrichtig, daß durch eine Unterbrechung der Arbeiten der gegenwärtigen Diät die Berathung der wichtigen von der Regierung vorgelegten Gesetzentwürfe unterbleiben muß. Ich habe die Gründe des Für und Wider der Frage lange bei mir erwogen, ob ich, nachdem der Rekurs an den Bundestag der Versammlung, obgleich für ungesetzlich erkannt, von der Regierung zugelassen worden, bleiben und aushalten, oder gehen soll. Ich bin mir der Verantwortlichkeit wohl bewußt, welche ich als einzelnes Mitglied der Versammlung gegen das Land und seinen Fürsten auf mich lade, indem ich meine Wirksamkeit in der gegenwärtigen Diät heute beschließe.

Dennoch — ich spreche es heute frei aus — die letzten Zweifel, welche mir bei Erwägung des Standpunkts, auf den sich die Versammlung nach Zurückweisung ihrer Adresse an den König, nach ergriffenem Rekurse an den Bundestag zu der Regierung befindet, übrig geblieben, sie sind durch das von so vielen geehrten Mitgliedern gegebene Beispiel beseitigt. Mit schwerem Herzen folge ich diesem,

erkläre mich für die fernere Dauer der Diät an der inneren Mitwirkung zu ihren Zwecken verhindert.

Abgeordneter Scharmer: Die von dem ersten Abgeordneten für den 2. städtischen Wahldistrikt ausgesprochene Ueberzeugung theile ich auch und werde daher für jetzt diesen Platz verlassen.

Agent Paap: Mit betrübtem Herzen gestehe ich, daß ich nicht umhin kann, meinen Platz gleichfalls zu verlassen. Ich gestehe, daß ich lange selbst darüber nachgedacht habe und sehr zweifelhaft gewesen bin, daß mich aber die von mehreren gelehrten Herren über diese höchst wichtige Sache gehaltenen Reden völlig überzeugt haben, und ich bin nunmehr zu dem Entschlusse gelangt, unter den obwaltenden Umständen meinen Platz hier zu verlassen.

Abgeordneter Rohwer: Mit tiefer Betrübniß muß auch ich diesen Platz verlassen, nachdem ich denselben in allen 6 Diäten inne gehabt. Ich rechne die Tage, welche ich früher hier zugebracht, für die glücklichsten meines Lebens, und, wenn ich auch nicht so habe wirken können, wie ich es gern gewollt hätte, so hat es an dem guten Willen gewiß nicht gefehlt. Jetzt kann ich nach meiner eigenen Ueberzeugung — und nur die leitet mich, nicht die von Andern vorgetragenen Gründe, — hier nicht mehr wirken, ich fühle mich gehemmt durch die Maßregeln der Landesregierung und halte es für meine Pflicht, nicht blos gegen das Land, sondern auch gegen die Regierung, zurückzutreten. Mein Gefühl überwältigt mich, ich kann nicht Alles so aussprechen, wie ich gern möchte, wie es mir auf dem Herzen liegt, weshalb ich mich auf meine schriftlich einzureichende Erklärung beziehen darf.

Abgeordneter Speetzen: Auch ich erkläre hiermit, daß ich meinen Platz in der Versammlung vorläufig verlassen muß.

Abgeordneter Meyn: Aus den von mehreren geehrten Mitgliedern angeführten Gründen sehe ich mich gleichfalls genöthigt, zu erklären, daß ich diesen Platz für jetzt verlassen muß.

Abgeordneter Clay: Die Gründe, welche bereits vielfach von

mehreren Seiten hier vorgebracht sind, erkenne ich auch als die meinigen an und verlasse mit tiefer Betrübniß diesen Saal.

Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen: Der gegenwärtige Augenblick, Herr Präsident, ist im hohen Grade ergreifend und ist das Gefühl eines jeden Mitgliedes der Versammlung gewiß im höchsten Grade angeregt. Allein um so mehr scheint es mir nothwendig, daß nicht das individuelle Gefühl, sondern Gründe leiten müssen. Auch ich habe, voraussehend, daß Erklärungen eintreten würden, wie wir sie gehört haben, reiflichst und möglichst ruhig bei mir erwogen, ob es nothwendig sei, die Erklärung abzugeben, daß man diesen Saal schon jetzt verlasse. Ich habe bis jetzt nicht zu dieser Ansicht gelangen können und bin, wenn auch durch den Vorgang des heutigen Tages die Verhältnisse sich geändert haben und es sehr zweifelhaft ist, ob nun, da so viele Mitglieder ihren Entschluß ausgesprochen haben, etwas Anders wünschenswerth sei, als daß die Ständeversammlung aufgelöst werde, doch in diesem Augenblick nicht der Ansicht, es rechtfertigen zu können, wenn ich zur Zeit ebenfalls erklären würde, daß ich meinen Sitz in diesem Saale verlassen wollte. Es kommt dabei namentlich in Betracht, daß mit Rücksicht gegen das Land und mit Rücksicht auf die Wähler, die man vertritt, für mich nur dann Veranlassung sein würde, jetzt den Saal zu verlassen, wenn ich überzeugt wäre, daß das Land von uns wünsche, daß wir so handelten. Diese Ueberzeugung habe ich durchaus nicht und weiß auch nicht, daß meine Wähler einen solchen Wunsch hegen. Auf der andern Seite lebe ich der Hoffnung, daß die Regierung Das, was hier offen und ohne Scheu, wie es unsere Pflicht gegen den König und das Land erheischt, während unserer Verhandlungen gesprochen ist und was doch, auch wenn die Adresse zurückgewiesen ist, zu ihrer Kunde gelangt sein muß, berücksichtigen und vielleicht bald Beruhigung uns und dem Lande geben werde.

Ich würde daher übereilt zu handeln glauben, wenn ich erklären würde, schon heute meinen Sitz in der Versammlung aufgeben zu

wollen, und werde daher zur Zeit die Versammlung nicht verlassen.

Advokat Kirchhoff: Da von vielen Mitgliedern diejenigen Gründe dargelegt worden sind, welche sie bewogen haben, zur Zeit die Versammlung zu verlassen, so scheint es mir auch nothwendig, meinerseits der Versammlung die Gründe mitzutheilen, welche mich bewegen, hier zu bleiben. Diese sind folgende:

Die materiellen, durch die dänische Uebersetzung des §. 5 des Gesetzes vom 28. Mai 1831 unterstützten Gründe, von welchen ich mich bei der Abstimmung über die beschlossene Adresse und über einen Rekurs an den deutschen Bund habe leiten lassen, sind bekannt. Aus ihnen ergiebt sich schon mit Nothwendigkeit, daß ich es nicht als statthaft betrachten kann, die Versammlung aus andern, als aus privaten Abhaltungsgründen zu verlassen. Gesetzt aber auch, die mir gegenüberstehende Ansicht von der Kompetenz der Ständeversammlung wäre die richtige, — mich irren zu können, räume ich bereitwillig ein — so würde ich es doch für meine Pflicht halten müssen, zu bleiben. Denn, da das allgemeine Gesetz zwei Hauptarten unserer Thätigkeit unterscheidet, von denen nur die eine, nämlich die Ausübung des Petizionsrechts, und diese auch nur in einem besondern Falle verletzt sein würde: so scheint mir darin kein Grund zu liegen, mich der übrigen Thätigkeit, namentlich der Berathung über die königlichen Vorlagen, als der zweiten Hauptart, zu entziehen. Wie ich denn auch, nach unserer ganzen Stellung, uns nicht für berechtigt halten kann, unsere Privatansicht auf eine solche Weise geltend zu machen, daß die ganze Wirksamkeit der Ständeversammlung dadurch gelähmt wird.

Ich werde daher, so lange noch keine Unmöglichkeit dieser Wirksamkeit eingetreten ist, auf meinem Posten und nach wie vor bereit bleiben, mich den uns obliegenden ständischen Berathungen zu unterziehen.

Justizrath Gähler: Herr Präsident! Ich kann mich nicht den

von den meisten Abgeordneten ausgesprochenen Meinungen anschließen, vielmehr pflichte ich der Ansicht des Abgeordneten von Untersen, der so eben gesprochen, bei. Ohngeachtet der gesammten Lage, worin die Versammlungen und ihre Mitglieder sich befinden, scheint mir der Versammlung die gesetzliche Verpflichtung obzuliegen, zur Berathung der königlichen Propositionen überzugehen. Ich glaube, daß man die Kraft dazu von uns erwartet. Uebrigens verkenne ich keineswegs, daß die schwierige Lage es in vielen Fällen der Versammlung unthunlich machen dürfte, diese ihre Verpflichtung gehörig zu erfüllen.

Pastor Dr. Mau: Ich habe nicht zu der Ueberzeugung gelangen können, daß die Pflicht gegenwärtig es von mir erheische, die Versammlung zu verlassen. Ich stimme dem geehrten Abgeordneten für Wilster völlig darin bei, daß wir nicht allein die Rechte des Landes und die politische Meinung desselben zu wahren haben, sondern daß uns auch die Pflicht obliegt, die vorgelegten wichtigen Gesetzentwürfe zu berathen. Es ist nicht möglich, die Folgen zu berechnen, welche unser Auseinandergehen haben könnte, und ich habe die Stimmen vieler Leute, aus den niedrigsten wie aus den gebildetsten Ständen, vernommen, die alle darin einverstanden waren, daß die Versammlung sich nicht auflösen dürfe, sondern der Aufgabe nachkommen müsse, zu deren Lösung sie einberufen sei. Se. Majestät der König haben mich auf diesen Platz berufen, und ich werde denselben behaupten bis auf das Letzte.

Abgeordneter Elfeld: Ich theile die Ansicht des Herrn Vorredners und habe gleichfalls nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß ich berechtigt wäre, diesen Platz jetzt zu verlassen.

Justizrath Klenze: Herr Präsident! Nach §. 60 des allgemeinen Gesetzes vom 15. Mai 1834 hat ein Ständemitglied, wenn es durch Krankheit oder andere dringende Ursachen auf längere Zeit verhindert werde, an den Sitzungen Theil zu nehmen, Solches dem Präsidenten anzuzeigen.

Die bisher nothgedrungenen Verhandlungen unserer Versammlung und die Maßregeln der Regierung haben nach meiner Ueberzeugung die Thätigkeit jedes Mitgliedes so gehemmt, daß bis weiter wenigstens meine Wirksamkeit bei den vorgelegten und sonstigen Arbeiten nicht möglich ist und ich überhaupt davon nur Nachtheil für die wichtigen Sachen selbst darin sehe. So gern ich dem Vaterlande und dem Landesherrn meine Kräfte, selbst mit Aufopferung, zu widmen bereit bin, so kann ich doch für den gegenwärtigen Augenblick nur meinerseits es für Pflicht halten, mich vorläufig von den öffentlichen Verhandlungen zurückzuziehen.

(Sämmtliche Mitglieder, welche erklärt, an der ferneren Theilnahme an den Verhandlungen dieser Diät behindert zu sein, hatten, so wie sie diese Erklärung abgegeben, ihre bisher inne gehabten Plätze verlassen.)

Der Präsident: Es sind viele Erklärungen mündlich in diesem Saale geschehen, denen zufolge eine große Zahl von Mitgliedern sich in ihrem Gewissen gedrungen fühlen, die Versammlung jetzt zu verlassen; es sind diese Erklärungen recht eigentlich an mich, als Präsidenten, gerichtet. Ebendaher muß ich Diejenigen, welche sich behindert fühlen, ersuchen, Ihre desfallsigen Anzeigen mir schriftlich zukommen zu lassen, damit ich dadurch in den Stand gesetzt werde, dem königlichen Herrn Kommissar die desfalls erforderliche offizielle Anzeige zu machen. Auch bin ich aufs Tiefste ergriffen und betrübt durch den Inhalt der hier abgegebenen Erklärungen; 37 Mitglieder haben sich dahin ausgesprochen, daß sie sich in ihrem Gewissen gedrungen fühlen, die Versammlung jetzt zu verlassen. Ich verkenne nicht das Gewicht der Gründe, welche die Herren Abgeordneten zu diesem Schritte bewogen haben, Sie werden es mir aber nicht verargen, wenn ich meinerseits heute mich nicht weiter ausspreche und mich enthalte, eine Erklärung abzugeben, die ich mir vorbehalten muß, da die Stellung, welche mir von Ihnen selbst anvertraut worden ist, mich verpflichtet, diesen Platz vorläufig zu behaupten.

Fürs Erste wird nun wohl leider die Versammlung nicht in beschlußfähiger Anzahl sich versammeln können, und aus demselben Grunde wird es auch nicht möglich sein, Dasjenige zu verhandeln, was auf unserer heutigen Tagesordnung steht. Nur das Eine will ich jetzt noch mit Beziehung auf die zu Anfang dieser Diät zur Anzeige gebrachte Eingabe des Abgeordneten für Itzehoe wegen Aufbewahrung des Schlüssels zu unserm Archiv hinzufügen, daß ich, in Folge der mir als Präsidenten obliegenden Pflicht, jedenfalls bemüht sein werde, provisorisch für die Sicherstellung unseres Archivs zu sorgen, und in dieser Beziehung durch die gütige Vermittelung des königlichen Herrn Kommissars die nöthigen Maßregeln zu treffen mich bestreben werde.

(Die nachgefolgten schriftlichen Austrittserklärungen der Mitglieder lassen wir weg, da sie im Wesentlichen nur eine kurze Wiederholung der mündlichen sind).

(Hierauf fand, nach der inzwischen erfolgten Einberufung der Stellvertreter, von denen jedoch nur wenige kamen, wiederum eine Sitzung am 17. August 1846 statt).

(Gegenwärtig 13 Mitglieder.)

In derselben bemerkte

der Präsident: Ich habe nunmehr noch anzuzeigen, daß in Folge der von Sr. Majestät dem Könige für nothwendig erachteten Verfügung, daß anstatt der ausgeschiedenen Abgeordneten deren Stellvertreter einberufen würden, Stellvertreter sich eingefunden und ihren Sitz in der Versammlung eingenommen haben, nämlich die Stellvertreter für den 4., 7., 12. und 15. ländlichen Wahldistrikt.

Ferner hat sich als delegirtes Mitglied für die Universität an der Stelle des Professors Christiansen der Professor Waitz in Folge

Allerhöchsten Auftrages eingestellt und gleichfalls seinen Sitz in der Versammlung eingenommen. Auch hat sich das geehrte delegirte Mitglied von Farve wiederum eingefunden. Für mich ist übrigens heute keine Tagesordnung an der Tafel und fragt es sich nur noch, ob etwa von den geehrten Mitgliedern Jemand Etwas zu bemerken habe.

Graf Reventlow von Farve: Herr Präsident! Der mir als Allerhöchst delegirtem Mitglied der holsteinischen Provinzialständeversammlung von Seiten des Königs gewordene Befehl, mich hier von Neuem einzustellen, ist die alleinige Veranlassung meines Erscheinens an diesem Platz, trotz der von mir am 4. dieses Monats kurz und bündig abgegebenen Erklärung.

Die Hoffnung, die Möglichkeit, daß es dem Landesherrn gefallen werde, diejenigen Beschwerden hinwegzuräumen, welche die Hauptveranlassung zu meinem früheren Weggehen abgaben, bestärkten mich in meinem Vorsatze, dem Allerhöchsten Befehle möglichst Folge zu leisten.

Nachdem ich mich, hier am Orte angekommen, nur zu bald überzeugen mußte, daß meine Hoffnung eine eitle gewesen, würde ich vielleicht in meinem Vorsatze, hier zu erscheinen, wankend geworden sein, wenn ich es nicht für eine unabweisliche Pflicht erkannt, hier gegen ein Verfahren zu protestiren, welches meiner Ansicht nach einen neuen Eingriff in die dem Herzogthume durch das Gesetz vom 15. Mai 1834 gegebenen landständischen Rechte enthält. Es ist mir nämlich in dem Schreiben des königlichen Kommissars zufolge Allerhöchsten Befehls angezeigt worden, daß ein anderer Inhaber der Virilstimme werde ernannt werden, falls ich mich weigern sollte, an den verordnungsmäßigen Geschäften dieser Versammlung Theil zu nehmen. Herr Präsident! Ich glaube nach den Worten des angezogenen Gesetzes §. 1. sub 3. so wie der mir Allerhöchst gewordenen Bestallung auf Lebenszeit und so lange ich in dem Besitze eines

adel. fundus bin, mit einer Virilstimme begnadigt zu sein. Ich glaube, daß der einzige Vorzug einer solchen Virilstimme darin zu suchen ist, daß sie nicht willkürlich von Seiten des Landesfürsten zurückgenommen werden kann. Ich sehe mich somit genöthigt, gegen eine Drohung, ein Verfahren zu protestiren, welches nicht mit den Bestimmungen des Gesetzes von 1834 übereinstimmt, gegen ein Verfahren, dessen Konsequenzen die Versammlung in ihren Grundfesten, der freien Stellung ihrer Abgeordneten, zu erschüttern drohen.

Wenn ich ferner Allerhöchst angehalten worden bin, an den verordnungsmäßigen Geschäften dieser Versammlung Theil zu nehmen, so kann ich nur diejenigen Verhandlungen für verordnungsmäßige anerkennen, welche von wenigstens ⅔ der am Anfange der Diät zusammengetretenen Abgeordneten ausgehen, ich protestire daher gegen jede Beschlußnahme, welche von einer Minoritätsversammlung, wie die jetzige, versucht werden möchte.

Es ist mir schließlich vom königlichen Kommissar angezeigt worden, daß sämmtliche Stellvertreter der ausgeschiedenen Abgeordneten zum 15. dieses Monats einberufen worden. So mahnend das Resultat dieser Einberufung für die ferneren Schritte der Regierung erscheinen mag — denn, wie ich sehe, sind nur 5 Männer erschienen, und, wie ich höre, mehrere von diesen nur, um erneut das Benehmen ihrer Vorgänger gutzuheißen, sodann aber diesen Saal zu verlassen — so mahnend, sagte ich, dieser Ausfall der neuen Einberufung für die ferneren Schritte der Regierung sein muß, so beruhigend muß dieses Faktum für diejenigen Männer sein, welche am 4. dieses Monats, mit bewegtem Herzen, aber kräftigem Worte, dem gemeinschaftlichen Vaterlande Schleswig-Holstein so wie dem gemeinschaftlichen Fürstenstamme, dem Oldenburger Hause, zur Liebe Das, was ihnen das Wertheste war, ihren Sitz in diesem Saale, zum Opfer zu bringen sich verpflichtet hielten.

Herr Präsident! auch ich verlasse von Neuem diesen Saal, wo von verordnungsmäßigen Handlungen nicht mehr die Rede sein darf,

nachdem das freie Petizionsrecht aus seiner Mitte geschieden ist, wo nur noch ein Akt der formellen Auflösung einer Versammlung vorliegen kann, die in meinen, ich darf wohl sagen, in den Augen des Vaterlandes seit dem 4. dieses Monats in Wahrheit schon aufgelöst worden war. Mögen diejenigen Abgeordneten, welche ihren Platz behaupteten und noch bis jetzt behauptet haben, als 39 von 45 ihren Platz verlassen zu müssen glaubten, auch als Zeugen diesem letzten Akt der Auflösung beiwohnen! Mögen sie darin den Lohn ihrer Ausdauer finden! Ich, Herr Präsident, kehre zu jenen Holstenmännern zurück, welche mit mir diesen Saal verließen, als der Versammlung die freie Rede, den Landesvertretern der freie Zutritt zu ihrem Landesfürsten verkümmert ward. Ich kehre zurück, um ihnen zu sagen, was ich hier gesehen, daß die von ihnen verlassenen Plätze, ungeachtet aller Bestrebungen von Seiten der Regierung, in diesem Saale noch frei dastehen, unbesetzt geblieben, und somit ihre Handlungsweise als gerechtfertigt, gebilligt vom Lande vor dem ganzen deutschen Vaterlande dasteht, ja, welches ihnen zuruft: „Ihr habt wie treue Holsten einen guten, seltenen Kampf gekämpft für Euer rechtmäßiges Vaterland, so wie für Euer rechtmäßiges Fürstenhaus! Und so sei mein letztes Wort an ihn gerichtet, der mich erneut an diesen Platz beschieden, dahin: daß der allgütige Gott dem Könige seinen Segen, seine Kräfte schenke, auf daß er mit gerechter, gnadenreicher Hand den bewegten Staat an ein gutes, segenreiches Ziel führe!

Nachdem das delegirte Mitglied von Farve diese Worte gesprochen, verließ Dasselbe den Ständesaal.

Der königliche Kommissar: Mit Beziehung auf den so eben gehaltenen Vortrag will ich mir nur zwei Bemerkungen erlauben.

Erstlich nämlich hat das delegirte Mitglied der Regierung das Recht bestritten, eine einmal übertragene Virilstimme dem Inhaber wiederum zu nehmen. Die Virilstimme ist aber dem Inhaber derselben nur gegeben, um sie zu brauchen, und, wenn Derselbe Dies

nicht thut, wenn er erklärt, sie nicht gebrauchen zu wollen, so hört damit auch das verliehene Recht selbst wieder auf.

Zweitens ist von dem delegirten Mitgliede angeführt worden, daß überall nur noch von einer formellen Auflösung der Versammlung die Rede sein könne. Aus der darüber aufgestellten Berechnung hat sich mir indessen ergeben, daß, wenn die einberufenen Stellvertreter sich eingefunden hätten und dazu die aus der Ritterschaft Allerhöchst delegirten Mitglieder so wie das delegirte Mitglied für die Universität hinzugerechnet worden, alsdann die gesetzlich erforderliche Anzahl von 33 Mitgliedern vorhanden gewesen sein würde, in welchem Falle die Versammlung beschlußfähig gewesen wäre. Wenn das delegirte Mitglied demnach die Ansicht ausgesprochen hat, daß weitere Verhandlungen überall nicht möglich gewesen seien, so geht Dasselbe dabei von Voraussetzungen aus, die sich als nicht begründet darstellen.

Der Präsident: Das geehrte delegirte Mitglied, welches so eben den Saal verlassen hat, hat nur einen Protest zu Protokoll gegeben und scheint mir daher keine Veranlassung vorzuliegen, jetzt, da eine beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern jedenfalls nicht gegenwärtig ist, auf die angeregte höchst intrikate Frage einzugehen. Ich hoffe, daß eine Zeit kommen wird, wo diese Frage hier in diesem Saale gründlich erörtert werden kann.

Professor Waitz: Dem Befehle Sr. Majestät des Königs, als Abgeordneter der Universität in die diesjährige Ständeversammlung einzutreten, habe ich Folge geleistet. Ich kann dabei freilich nicht umhin, zu bemerken, daß mein Vorgänger nicht freiwillig und förmlich seiner Funktion entsagt hat, sondern derselben, wie mir angezeigt worden, entlassen ist. Aber ich habe geglaubt, daß es am Wenigsten mir zustehe, zu entscheiden, ob ein einmal Allerhöchst ertheiltes Mandat auf solche Weise zurückgenommen werden könne. Wäre hier eine vollzählige Versammlung vorhanden, so würde sie ohne Zweifel Anlaß haben, sich darüber auszusprechen. Wenn ich nun aber wie ein

Abgeordneter gekommen bin, so hat mich dabei auch die Hoffnung geleitet, es möge Se. Majestät der König in seiner Weisheit und Gerechtigkeit darauf Bedacht genommen haben, in Demjenigen Abhülfe zu gewähren, was die große Mehrzahl der Vertreter des Landes zu dem schweren Schritte, die Versammlung zu verlassen, bewogen hat. Ich fühle mich gedrungen, da ich als ein neues Mitglied in eine Versammlung berufen bin, die eine höchst bedeutsame Thätigkeit hinter sich hat, zu erklären, daß ich mit Demjenigen, was von ihr beschlossen und gethan worden ist, in allen wesentlichen Punkten und soweit es zu meiner Kunde gekommen ist vollkommen einverstanden bin.

Abgeordneter von Hollen: Beauftragt von meinem Wahldistrikt, habe ich mich dahin auszusprechen, daß ich mit Demjenigen gleichfalls einverstanden bin, was in dieser Versammlung bisher geschehen ist, und daß ich mich gleich meinem Vorgänger veranlaßt sehe, aus derselben zu scheiden.

Abgeordneter Thormählen: Den von dieser Versammlung bisher ausgesprochenen Ansichten trete ich gleichfalls wie der Vorredner bei und würde ich meinerseits auch nicht anders gehandelt haben, bemerke aber dabei, was die Frage wegen des Ausscheidens aus der Versammlung betrifft, daß ich in dieser Beziehung kein fest begründetes Urtheil habe.

Der königliche Kommissar: Wenn ich den Abgeordneten für den 4. ländlichen Wahldistrikt recht verstanden habe, hat Derselbe geäußert, daß er von seinem Wahldistrikt beauftragt worden sei, sich so zu erklären. Einen solchen Auftrag darf ein Abgeordneter indessen nicht annehmen, sondern vielmehr nur nach seiner eigenen Ueberzeugung handeln.

Abgeordneter von Hollen: Was ich erklärt habe, ist völlig meine eigene Meinung, ich habe nur ausdrücken wollen, daß die Eingesessenen meines Wahldistrikts diese Meinung theilten.

Bauervogt Witt: Auf Befehl des königlichen Kommissars bin ich in der 6. Diät der holsteinischen Ständeversammlung erschienen, trete aber völlig Demjenigen bei, was mein Vorweser gethan hat.

Abgeordneter Schnoor: Auf den Befehl des königlichen Herrn Kommissars habe ich mich hier eingestellt. Was die Versammlung bisher gethan hat, muß von ihr vertreten werden, ich erkläre aber, daß ich gleichfalls nicht anders hätte handeln können, als wie es geschehen ist.

Auf die Frage des Präsidenten, ob sonst noch Jemand Etwas zu erinnern habe, erhob sich Niemand.

Hierauf nahm
der königliche Kommissar folgendermaßen das Wort:

Ich sehe mit Bedauern, daß keine beschlußfähige Anzahl von Abgeordneten hier vorhanden ist, da die meisten der Einberufenen sich nicht eingestellt, sondern aus verschiedenen Gründen das Erscheinen abgelehnt haben. Für diesen Fall haben Se. Majestät der König ein Allerhöchstes Reskript an mich erlassen, welches folgendermaßen lautet:

„Hochedler! Lieber! Getreuer!

Es hat unserm landesväterlichen Herzen weh gethan, zu erfahren, daß die überwiegende Mehrzahl der Mitglieder der Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Holstein sich durch eine unrichtige Auffassung Unseres offenen Briefes vom 8. Juli dieses Jahres und durch eine den klaren Worten des allgemeinen Gesetzes vom 28. Mai 1831 widerstreitende Ansicht über die Befugnisse und Verpflichtungen der Provinzialstände hat hinreißen lassen, die Versammlung vor der Beendigung ihrer Arbeiten zu verlassen. Diesem pflichtwidrigen Verfahren allein ist es zuzuschreiben, daß die, theils von früheren Versammlungen Unserer Provinzialstände, theils von vielen Unserer übrigen lieben und getreuen Unterthanen wiederholt und dringend erbetenen, wichtigen, der gedachten Versammlung vorgelegten Gesetzentwürfe nicht vorschriftsmäßig bearbeitet worden sind und, da die zur Fassung von Beschlüssen gesetzlich erforderliche Anzahl von Abgeordneten ungeachtet der wiederholt erlassenen Aufforderungen, nicht zur Stelle ist, in der gegenwärtigen Diät auch nicht mehr werden behandelt werden können. Indem Wir Dir daher hierdurch befehlen, die diesjährige Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Holstein

aufzuheben, tragen Wir Dir zugleich auf, denjenigen Abgeordneten, welche, ihrer Pflicht getreu, zur Stelle geblieben sind, hierfür Unsere Zufriedenheit zu bezeugen.

Wir befehlen Dich in Gottes Obhut.

Gegeben zu Wyck auf Föhr den 13. August 1846.

Christian K."

Indem ich mich dieses Allerhöchsten Auftrages durch die Vorlesung des Allerhöchsten Reskripts entledige, erkläre ich die sechste holsteinische Ständeversammlung hiermit für aufgehoben!

Der Präsident: Die Versammlung hat vernommen, was der königliche Herr Kommissar in Folge Allerhöchsten Befehles ihr mitgetheilt hat. Ich darf nur aufmerksam machen auf den 41. §. unseres Gesetzes, nach welchem die Versammlung sofort nach ihrer Aufhebung ihre Funkzionen einzustellen und ruhig auseinanderzugehen hat. Auch ich verlasse mit Ihnen, meine Herren, diesen Platz, auf welchen mich Ihr Vertrauen diesmal, wie zweimal früher, beschieden hat. Ich scheide mit dem Wunsche, daß die gegenwärtige, höchst erfreuliche Anwesenheit unseres Allergnädigsten Landesherrn in Seinen deutschen Landen Ihm die Ueberzeugung verschaffen möge, wie seine Unterthanen in beiden Herzogthümern sich der Rechte bewußt sind, die ihnen zustehen, des Rechtes auf die Unzertrennlichkeit beider Herzogthümer, des Rechtes auf die Erhaltung ihrer Nazionalität und des Rechtes der freien Rede. —

Womit beschlossen.

LIBRARY
APR
12
UNIVERSITY OF TORONTO

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 13 22 04 11 010 6